



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg,
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen

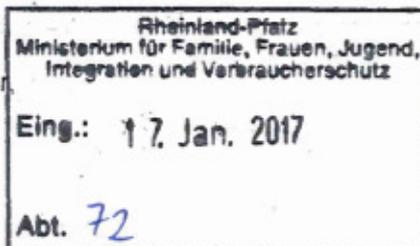
HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-
FAX +49(0)30 18 681-

MI6@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Ministerium für Integration, Familie, Kinder,
Jugend und Frauen
des Landes Rheinland-Pfalz
Referat 725
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz



hier: Wiedereinreise mit Fiktionsbescheinigung nach § 80
Abs. 4 AufenthG

Aktenzeichen: M 1 6 - 20105/21#28
Berlin, 13. Januar 2017/13. Januar 2017
Seite 1 von 2

Im Bundesgebiet rechtmäßig aufhältige Drittausländer, denen eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG ausgestellt wurde und die im Anschluss an einen Aufenthalt (z.B. Urlaub) in einem Drittstaat wieder in das Bundesgebiet einreisen wollten, wurden bei der Einreisekontrolle der Bundespolizei in Frankfurt oder München lediglich mit ihrem gültigen und anerkannten Reisepass und einer gültigen Fiktionsbescheinigung festgestellt, ohne jedoch in Besitz des abgelaufenen Aufenthaltstitels zu sein.

Diese Bescheinigung wird nach Aussage der festgestellten Personen von den zuständigen Ausländerbehörden bei der Ausstellung der Fiktionsbescheinigung einbehalten.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV-AufenthG) vom 30. Oktober 2009 - GMBI. S. 877) ist zur Fiktionsbescheinigung unter Nr. 81.5.3 lediglich folgendes geregelt:

„Die nach § 81 Abs. 4 AufenthG ausgestellten Fiktionsbescheinigungen berechtigen, anders als die nach Abs. 3 ausgestellten Bescheinigungen in Verbindung mit einem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz zur Einreise in das Bundesgebiet und nach Artikel 21 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) zu Reisen innerhalb des Schengen Raumes. Voraussetzung dafür ist neben der Verwendung des durch die Aufenthaltsverordnung (AufenthV) vorgeschrieben amtlichen Vordrucks, dass auf Seite drei des Vordrucks, das dritte Feld (Aufenthaltstitel als fortbestehend, § 81 Abs. 4 AufenthG) angekreuzt ist.“

Mit der Notifikation der Fiktionsbescheinigung, ausgestellt gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG, als für den Schengen Raum gültigen Aufenthaltstitel am 8. Januar 2009 (Amtsblatt EU 2009/C.003/4) wurde sinngemäß u.a. folgendes mitgeteilt:

Eine „Fiktionsbescheinigung, bei der auf Seite drei das dritte Feld, der Aufenthaltstitel [gilt] als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 AufenthG) angekreuzt ist“, berechtigt zur Einreise in das Bundesgebiet sowie zu Reisen innerhalb des Schengen Raumes. Die Einreise wird nur in Verbindung mit einem abgelaufenen Aufenthaltstitel oder Visum ermöglicht.“

Es wird daher gebeten, Drittausländern, die einen Aufenthaltstitel nach § 81 Abs. 4 AufenthG beantragt haben, den abgelaufenen Aufenthaltstitel zu belassen. Darüber hinaus wird angeregt, eine Ablichtung des abgelaufenen Aufenthaltstitels der Ausländerakte beizufügen.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift wird zu gegebener Zeit entsprechend ergänzt.

Für eine Unterrichtung der Ausländerbehörden, Meldebehörden und Standesämter sowie der Polizeibehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich wäre ich dankbar.

Im Auftrag



Beglaubigt



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

An die
Innenministerien der Länder

Nachrichtlich: Bundesministerium des Innern

Nur per Mail

BETREFF Studienstandort Deutschland
HIER Nachweis des Lebensunterhalts
BEZUG Ausländerreferentenbesprechung 18./19.10.2016
ANLAGE -
GZ 508-516.20/11

Referatsleiter für Ausländer- und Asylrecht
HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

BEARBEITET VON
508-R1@dipl.o.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, den 23.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen arbeiten gemeinsam mit Ihnen daran, den Studienstandort Deutschland zu fördern. Aufgrund der Probleme mit Sperrkonten, droht der Studienstandort Deutschland Schaden zu nehmen. Nachfolgend einige Hinweise, wie wir mit der derzeit sehr unbefriedigenden Situation umgehen sollten.

Auf der Ausländerreferentenbesprechung ist bereits mehrfach thematisiert worden, wie der Studienbewerber die nach § 5 Abs. 1 Nr 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 5 und § 16 Abs. 1 Satz 5 AufenthG erforderlichen Mittel zur Lebensunterhaltssicherung nachweisen kann (€ 8 640 für den üblicherweise gewählten Zeitraum eines Jahres).

Vorweg die Anmerkung, dass dieser Betrag nicht zwingend im Voraus für ein ganzes Jahr nachgewiesen werden muss (siehe AVwV 16.0.8.3). Wird er nicht für ein Jahr nachgewiesen, ist die Aufenthaltserlaubnis dennoch für ein Jahr zu erteilen aber mit einer Auflage des späteren Nachweises der Mittel zu versehen. Nachgewiesen werden muss zudem nur der Lebensunterhalt, es geht nicht um die Abschiebekosten.

Nach AVwV 16.0.8.1 kann der Nachweis dieser Mittel frei geführt werden, insbesondere durch Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern, durch Verpflichtung gemäß § 68 AufenthG, durch Sicherheitsleistung auf einem Sperrkonto oder

durch Bankbürgschaft. Leider ist in den letzten Jahren aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der Nachweis fast ausschließlich über ein Sperrkonto akzeptiert worden. Das entspricht aber nicht den rechtlichen Vorgaben und ist wegen der zunehmenden Probleme bei der Eröffnung von Sperrkonten aus dem Ausland heute so nicht mehr praktikabel.

1. Nachweis durch Sperrkonto

In früheren Jahren gab es mehrere inländische Anbieter von Sperrkonten, die aus dem Ausland eingerichtet werden konnten. Seit geraumer Zeit gibt es nur noch einen Anbieter, die Deutsche Bank. Schon das ist problematisch, weil ausländische Studenten damit faktisch zu einer Kontoeröffnung bei nur einem kommerziellen Anbieter gezwungen werden. In letzter Zeit haben die Probleme, auf die ausländische Studenten bei der Eröffnung eines sog. Sperrkontos treffen, deutlich zugenommen, da sich das von der Deutschen Bank eingeführte Verfahren als schwerfällig und wenig kundenfreundlich erweist. Gut qualifizierte Studenten, die bereits eine Zulassung einer deutschen Universität haben, können oft ihr Studium nicht aufnehmen, weil in einigen Fällen auch der vierte Antrag auf Kontoeröffnung aus formalen Gründen von der Deutschen Bank abgelehnt wird. Einige Auslandsvertretungen und mittlerweile auch Ausländerbehörden bezweifeln sogar die Funktionsfähigkeit des Angebots. Das Auswärtige Amt wird weiterhin den Austausch mit der Deutschen Bank suchen und auf eine Verbesserung der dortigen Abläufe hinwirken.

Gleichzeitig stehen wir in Kontakt mit anderen Unternehmen, die Sperrkonten für ausländische Studierende anbieten wollen. Ein solches Angebot von der Firma Fintiba in Zusammenarbeit mit der Sutor Bank Hamburg ist seit kurzem verfügbar. Das angebotene Sperrkonto erfüllt nach unserer Einschätzung die Anforderungen des Visumverfahrens und wird daher von den Auslandsvertretungen als Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes akzeptiert werden. Die Auslandsvertretungen werden auf die beiden bundesweit in Deutschland bestehenden Angebote hinweisen und die Belastbarkeit des neuen Angebots in der Anfangsphase beobachten. Sobald noch weitere Angebote zur Verfügung stehen, werden wir Sie umgehend informieren.

2. Nachweis durch Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern bei der AV und Einrichtung eines Sperrkontos nach Einreise ins Inland

Wegen der derzeitigen Schwierigkeiten bei der Eröffnung eines Sperrkontos aus dem Ausland verzichten einzelne Ausländerbehörden schon jetzt auf dessen Nachweis. Laut AVwV 16.0.8.1, erster Anstrich kann aber der Nachweis auch durch die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern erbracht werden. Die erfolgt vor Visumerteilung gegenüber der Auslandsvertretung, die das Ergebnis der Ausländerbehörde mitteilt. Dabei genügt entweder ein Gehaltsnachweis, der ausreicht, um die Kosten des Studiums abzudecken und/oder Vermögen in Höhe von mindestens des Lebensunterhalts für die Dauer des Visums. Die Auslandsvertretungen werden zu einer strengen Prüfung angehalten. Zusätzlich wird der Studienbewerber zu einer schriftlichen Erklärung verpflichtet, dass er unverzüglich nach Einreise ein Sperrkonto bei einer Bank in Deutschland einrichtet, was im Inland wesentlich einfacher ist als vom Ausland aus. Er wird auch darüber aktenkundig belehrt, dass eine Aufenthaltserlaubnis nur dann erteilt wird, wenn ein solches Konto eingerichtet worden ist. Der Ausländerbehörde bleibt es dann unbenommen, eine andere Alternative des Nachweises nach AVwV 16.0.8.1. zu akzeptieren oder aber bei fehlendem Nachweis eines Sperrkontos die Aufenthaltserlaubnis nicht zu erteilen.

Die Ausländerbehörden werden gebeten, die Einschätzungen der Botschaft bei Visumerteilung zu akzeptieren, da diese bei Auslandssachverhalten die größere Sachnähe haben. In einigen Fällen wird es sich zudem um „bona fide“ Antragsteller handeln, die der Auslandsvertretung persönlich als seriös und zahlungsfähig bekannt sind. In anderen Fällen wird es sich um Absolventen von deutschen Auslandsschulen handeln, die jahrelang zuverlässig ihre Schulgebühren bezahlt haben. Die Wiederherstellung des ursprünglichen, in den AVwV vorgesehenen Vorgehens soll Ende 2017 anhand der dann vorliegenden Erfahrungen überprüft werden.

3. Finanzierung durch Dritte im Ausland

Der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung kann nach AVwV 2.3.4.2 auch durch Dritte erfolgen. An den Nachweis der Leistungsfähigkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. In diesen Fällen beabsichtigt das Auswärtige Amt künftig das folgende Verfahren anzuwenden:

Der Sponsor gibt eine Unterhaltserklärung ab. Die Auslandsvertretung prüft nach einem besonders strengen Maßstab, ob die finanzielle Leistungsfähigkeit vorliegt. Dies wird nur in „bona fide“-Fällen möglich sein, bei denen die Auslandsvertretung den Erklärenden als seriös und zahlungsfähig kennt und zusätzlich die entsprechenden Einkommens- oder

Vermögensnachweise vorliegen hat. Auch hier wird eine Erklärung verlangt, dass nach Einreise unverzüglich ein Sperrkonto eröffnet werden soll, andernfalls werde eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden.

4. Weitergehender „Sockelbetrag“ bei Sperrkonten

Einzelne Ausländerbehörden verlangen zusätzlich zu dem o.g. Jahresbetrag einen sog. „Sockelbetrag“ auf dem Sperrkonto, aus dem eine mögliche Abschiebung finanziert werden soll. Es ist für Studenten nicht vorhersehbar, ob die für ihn zuständige Ausländerbehörde diesen Sockelbetrag verlangen wird. Da solche Forderungen im letzten Verfahrensschritt vor der Einreise aufkommen, verlieren betroffene Studenten wegen der dadurch auftretenden Verzögerung oftmals ein Semester.

Da für einen solchen Sockelbetrag keine Rechtsgrundlage ersichtlich ist, bitten wir um Verständnis, wenn die Auslandsvertretungen in diesen Fällen in Zukunft dennoch ein Visum für den Zweck eines Studiums ausstellen werden.

5. Anwendung des Schweigefristverfahrens

Nach § 31 Abs. 1 Satz 5 gilt das sog. Schweigefristverfahren, denn im Regelfall kann die Auslandsvertretung abschließend feststellen, ob die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, weil keine Sachverhalte im Inland ermittelt oder geprüft werden müssen. Das Schweigefristverfahren wird von den Auslandsvertretungen nur eingeleitet, wenn alle Erteilungsvoraussetzungen erfüllt und durch die Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten sind. Die Auslandsvertretungen sind noch einmal gebeten worden, dies in ihren Anfragen eindeutig zu formulieren. Wenn das Verfahren diesem Regelfall entspricht, bittet das Auswärtige Amt darum, von einer routinemäßigen Unterbrechung der Schweigefrist wegen Prüfvorbehalts abzusehen.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben an die Ihnen zugeordneten Ausländerbehörden weiterzuleiten. Die Ausländerbehörden werden geben, auch die Universitäten an ihrem Ort zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

- Nur per E-Mail -

Betreff: Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Erfüllung der Verpflichtungen aus den EU-Ratsbeschlüssen, 2015/1523, 2015/1601 und 2016/1754

hier: Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG vom 11.01.2017

Aktenzeichen: M3-21002/16#11

Berlin, 11. Januar 2017

Seite 1 von 3

In Ergänzung zur Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei in der Erfüllung der Verpflichtungen aus den EU-Ratsbeschlüssen 2015/1523, 2015/1601 und 2016/1754 vom 11.01.2017 (Anlage) gebe ich die folgenden Hinweise zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Verfahrens. Ich bitte Sie, die Aufnahmeanordnung und diese Hinweise weiteren fachlich betroffenen Ministerien Ihres Landes weiterzuleiten.

1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt oder gültig, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, kann ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die jeweils zuständige Botschaft bzw. Generalkonsulate in der Türkei ausgestellt werden, sofern nachweislich

kein anderes der Identifizierung dienendes Passersatzdokument erlangt werden kann. In diesen Fällen ist in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, auf welchen Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk anzubringen, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Schutzbedürftigen beruhen. Bei Antragstellern aus den vom sogenannten Islamischen Staat kontrollierten Gebieten Syriens, des Irak und Libyens wird um besonders sorgfältige Prüfung gebeten (BMI-Schreiben vom 29.10.2016 (M 2 - 20105/38#2).

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer darf von der Botschaft grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten ausgestellt werden, § 8 Abs. 2 AufenthV.

Nach Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht sollte bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 2 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist.

2. Familiennachzug

Entsprechend des in Ziffer 2.a. der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Abweichen von einem Regelerteilungsgrund (vgl. AVV zum AufenthG, Nr. 5.0.2) für Familienangehörige in Betracht kommt, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammrechtliche Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz aufgenommen wurde. Beim Ehegattennachzug aus Syrien wird derzeit aufgrund der Situation in Syrien auf das Erfordernis, einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, verzichtet.

3. Kostentragung

Das Bundesministerium des Innern trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland. Diese Zusage umfasst auch die notwendige medizinische Versorgung (entsprechend § 4 Abs. 1 AsylbLG) der Flüchtlinge bis zur Ankunft in den Zielkommunen. BMI ist auch bereit,

Berlin, 11. Januar 2017

Seite 3 von 3

die Kosten für eine zweiwöchige Erstaufnahme einschließlich medizinischer Erstversorgung der Flüchtlinge in der jeweiligen Landesaufnahmebehörde und für den Transport der Flüchtlinge zum jeweiligen Standort der Landesaufnahmebehörde zu tragen, sofern diese Erstaufnahme erfolgt. Nach Ablauf des zweiwöchigen Zeitraums geht die Kostentragungspflicht auf die Länder über.

Soweit keine zweiwöchige Erstaufnahme in einer Landesaufnahmebehörde oder einer anderen geeigneten Einrichtung durch den Bund sichergestellt werden kann, werden die Mittel aus dem EU-Fonds (AMIF) im Verhältnis 20 : 80 (Bund : Länder) verteilt, im Fall der zweiwöchigen Erstaufnahme erfolgt die Verteilung im Verhältnis 30 : 70 (Bund : Länder).

Im Auftrag

A large black rectangular redaction box covering the signature area of the document.

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern vom 11. Januar 2017
für die Humanitäre Aufnahme
gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz
zur Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Erfüllung der Verpflichtungen aus den EU-Ratsbeschlüssen 2015/1523, 2015/1601 und 2016/1754**

Deutschland hat sich im Rahmen der EU-Ratsbeschlüsse vom 14. September 2015 (2015/1523) und 22. September 2015 (2015/1601) verpflichtet, sich an der Umverteilung von 160.000 Asylsuchenden aus Griechenland und Italien zu beteiligen. Mit EU-Ratsbeschluss vom 29. September 2016 (2016/1754) wurde die zusätzliche Option geschaffen, die festgelegten Aufnahmequoten zum Teil auch durch die Aufnahme von syrischen Staatsangehörigen und Staatenlosen aus der Türkei zu erfüllen. Mit der Aufnahmeanordnung wird die Möglichkeit geschaffen, von dieser Option Gebrauch zu machen.

Diese Anordnung wurde im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt. Das Benehmen mit den Ländern ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt nach Maßgabe der EU-Ratsbeschlüsse 2015/1523, 2015/1601 und 2016/1754 Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit und deren Angehörigen, die sich in der Türkei aufhalten, eine Aufnahmezusage. In begründeten Einzelfällen können auch Staatenlose, deren Identität feststeht und die nachweislich vor ihrem Aufenthalt in der Türkei in Syrien gelebt haben, mit ihren Familienangehörigen in das Bundesgebiet aufgenommen werden.
2. Für die Auswahl sollen – soweit möglich – insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:
 - a. Wahrung der Einheit der Familie;

- b. Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland;
- c. Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse; Religionszugehörigkeit; geringes Alter);
- d. Grad der Schutzbedürftigkeit; das gilt insbesondere für die Personen, deren Schutzbedürftigkeit von UNHCR noch nicht eingehend geprüft werden konnte.
- e. ggf. weitere Kriterien, die im Rahmen von gemeinsamen Verfahrensleitlinien auf EU-Ebene mit der Türkei vereinbart werden.

Auch schwerstkranke Personen können aufgenommen werden. Der Anteil schwerstkranker Personen an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen soll 3 % nicht überschreiten.

Soweit erkennbar ist, dass es sich bei in Betracht kommenden Personen um medizinische Fälle oder um Minderjährige ohne Familienangehörige handelt, klärt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor der Einreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerstkranken Person und ihrer Familienangehörigen bzw. eines unbegleiteten Minderjährigen bereit ist.

3. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
- b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

4. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.
5. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels richtet sich nach § 9a bzw. § 26 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt.
6. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels und möglichst unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 genannten Wahrung der Einheit der Familie sowie sonstiger integrationsförderlicher Bindungen.
7. Für die Verteilung findet § 24 Abs. 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz). Zur Wohnsitzregelung gilt § 12a AufenthG; nach Auslaufen dieser Regelung gelten insofern § 24 Abs. 4 und 5 AufenthG.
8. Es wird angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, vorrangig am Standort Grenzdurchgangslager Friedland für die Dauer von bis zu 14 Tagen durchzuführen und die Verteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Länder dort vorzunehmen. Soweit eine Aufnahme aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist und eine zentrale Unterbringung nicht gewährleistet werden kann, erklären sich die Länder bereit, die von ihnen aufzunehmenden Flüchtlinge unmittelbar nach deren Einreise vom Flughafen abzuholen und aufzunehmen. Niedersachsen sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge werden die Länder rechtzeitig, spätestens aber 21 Tage vor der Einreise der Flüchtlinge, entsprechend informieren.

9. Ausgewählte Personen, die schwerstkrank sind oder minderjährig sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbezogen; Personen, die schwerstkrank sind, werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Bei Minderjährigen, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, gewährleistet das aufnehmende Land, dass diese am Zielflughafen in Empfang genommen und dem für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamt zugeführt werden.

Für das Bundesministerium des Innern





Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und
Senatsverwaltungen für Inneres
der Länder

- durch E-Mail -

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681
FAX +49(0)30 18 681

R1@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Aufenthaltsrecht - Rückkehr; Vollzug des § 59 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes

hier: Sicherstellung der Übereinstimmung des Gesetzesvollzugs mit der Richtlinie 2008/115/EG

Aktenzeichen: R1-21006/31#2

Berlin, 23. Februar 2017

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 v. 24.12.2008, S. 98) - nachfolgend: „Rückführungsrichtlinie“ - ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten - soweit erforderlich - die Frist für die freiwillige Ausreise unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls - wie etwa Aufenthaltsdauer, Vorhandensein schulpflichtiger Kinder und das Bestehen anderer familiärer und sozialer Bindungen - um einen angemessenen Zeitraum verlängern.

Die Liste der in Artikel 7 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie aufgeführten konkreten Punkte (Aufenthaltsdauer, Vorhandensein schulpflichtiger Kinder und das Bestehen anderer familiärer und sozialer Bindungen) stellt eine wichtige Orientierungshilfe für die ermessensmäßige Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise durch die zuständigen Behörden dar.

Deutschland hat Artikel 7 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie in § 59 Absatz 1 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes umgesetzt. In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz wird unter Nummer 59.1.1 und 50.2.2 auf die Dauer des bisheri-

Berlin, 23.02.2017

Seite 2 von 2

gen Aufenthalts als Kriterium für die Gewährung einer längeren Frist Bezug genommen.

Die beiden anderen Kriterien nach Artikel 7 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie - das Vorhandensein schulpflichtiger Kinder und das Bestehen anderer familiärer und sozialer Bindungen - werden in den deutschen Rechtsvorschriften bislang nicht ausdrücklich genannt.

Damit eine Umsetzung der Rückführungsrichtlinie gewährleistet ist, wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie dafür Sorge tragen, dass die Umsetzung des Artikels 7 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie durch die unter Ihrer Aufsicht stehenden Behörden entsprechend erfolgt. Es müssen bei Entscheidungen über die Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise also auch das Vorhandensein schulpflichtiger Kinder und das Bestehen anderer familiärer und sozialer Bindungen als ermessensrelevante Kriterien herangezogen werden.

Falls eine andere oberste Landesbehörde innerhalb Ihres Landes zuständig sein sollte, stelle ich eine Unterrichtung jener obersten Landesbehörde anheim.

Im Auftrag

██████████



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Nur per E-Mail

An die Innenministerien und
Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV,
NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH

nachrichtlich:

Auswärtiges Amt
Referat 508

Bundesministerium der Verteidigung
- Referat SE II 1 -

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ent-
wicklung
- Referat 222 -

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Betreff: Aufnahmezusagen für afghanische Ortskräfte
hier: Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage
von § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz

Aktenzeichen: M3-21000/17#8

Berlin, 28. März 2017

Seite 1 von 2

HAUSANSCHRIFT

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-

FAX +49(0)30 18 681-

susanne.ullrich@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Berlin, 28.03.2017

Seite 2 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, bietet die Bundesregierung jeder individuell gefährdeten afghanischen Ortskraft, deren Beschäftigungsverhältnis bei einem der in Afghanistan tätigen Bundesressorts - dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium des Innern, dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung - aufgrund der Reduzierung der dortigen deutschen Präsenz endet, eine Aufnahme in Deutschland an.

Bislang wurde insgesamt 808 Ortskräften eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG erteilt, davon sind 703 Ortskräfte bereits mit ihren Familien nach Deutschland eingereist (Stand: 23.03.2017).

Mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 29. September 2015 wurde aufgrund der unveränderten Situation in Afghanistan für ehemalige afghanische Ortskräfte bestätigt, dass der Übernahmegrund für diesen Personenkreis weiterhin vorliegt und bei Ablauf der Aufenthaltserlaubnisse um Verlängerung bis zum 31. Dezember 2018 gebeten.

Damit ist in diesen Fällen eine Anfrage der Ausländerbehörde entsprechend Nr. 22.2.3.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz über die oberste Landesbehörde beim Bundesministerium des Innern entbehrlich.

Für zukünftige Fälle möchte ich aus gegebenen Anlässen darum bitten, dieses Schreiben nur für ehemalige afghanische Ortskräfte anzuwenden, bei denen kein Ausweisungsinteresse besteht und die Aufenthaltserlaubnis nur zu verlängern, wenn über die in Nr. 22.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz genannten Voraussetzungen hinaus auch § 5 Absatz 1 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz erfüllt ist.

Es wird darum gebeten, dieses Schreiben den zuständigen Landesämtern und Ausländerbehörden zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



BMBF (315), BMAS (IIa5, IIa6), AA (508-2), BMI (M I 3), BMG (316)

Empfehlungen für den Verwaltungsvollzug im Kontext der Umsetzung des § 17 a AufenthG

Vorbemerkung

Der § 17 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist seit dem 1. August 2015 in Kraft. Die Regelung ermöglicht ausländischen Fachkräften einen bis zu 18-monatigen Aufenthalt in Deutschland, um fachliche oder sprachliche Defizite auszugleichen und dadurch die berufliche Anerkennung bzw. die Berufszulassung zu erreichen. Gleichzeitig bietet § 17 a AufenthG die Möglichkeit einer qualifikationsnahen Beschäftigung begleitend zu einer Bildungsmaßnahme.

In einem Fachgespräch zwischen den beteiligten Behörden und Beratungsstellen am 16.9. 2016 wurde eine erste Bilanz gezogen. Dabei zeigt sich, dass das Verfahren insgesamt funktioniert. In den Qualifizierungsmaßnahmen des IQ-Netzwerks nimmt die Zahl der Teilnehmenden mit einem Aufenthaltsstatus nach § 17 a AufenthG stetig zu (Januar 2017: 193, rd. 97% Gesundheitsberufe). Insgesamt sind seit Inkrafttreten bis Dezember 2016 591 Aufenthaltstitel nach § 17a AufenthG erteilt worden.

Allerdings wurde auch deutlich, dass es an den Schnittstellen zwischen den beteiligten Akteuren nach wie vor zu Reibungen im Verwaltungsvollzug kommt und zum Teil weiterer Informationsbedarf besteht.

Ziel der folgenden Ausführungen ist es, die wesentlichen Problemkreise zu identifizieren und Lösungen zur Verbesserung des Verwaltungsvollzugs anzubieten.

1. Zugang zu § 17 a AufenthG über Anerkennungsverfahren/Örtliche Zuständigkeit/Dauer des Verfahrens

Zahlreiche Visaverfahren nach § 17 a AufenthG vor allem im Gesundheitsbereich scheitern daran, dass z.B. für Ärzte kein Defizitbescheid erstellt wird. Die Anerkennungsbehörden lehnen zum Teil die örtliche Zuständigkeit ab, zum Teil dauert die Bearbeitung sehr lange. Einige Länderbehörden setzen für die örtliche Zuständigkeit voraus, dass eine Arbeitsplatzzusage vorliegen muss. Dies stellt die Antragstellenden regelmäßig vor große Schwierigkeiten, da die Kliniken meistens nicht bereit sind, eine Arbeitsplatzzusage an Bewerber aus Drittstaaten zu geben, wenn noch keine Anerkennung erfolgt ist. Eine weitere Schwierigkeit ist, dass die Prüfung der Gleichwertigkeit bei Drittstaatsqualifikationen aufwändig ist und in vielen Fällen die Einbeziehung externer Gutachter (bzw. die zentrale Gutachtenstelle bei der ZAB) erfordert. Damit wird ein Verfahren nach § 17 a AufenthG in der Gesamtdauer schwer berechenbar.

Lösung:

a) Arbeitsplatzzusage ist keine Voraussetzung für die örtliche Zuständigkeit

Für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit reicht die Absicht, in dem konkreten Bundesland den Beruf ausüben zu wollen. Die Länderbehörden können zwar eine Glaubhaftmachung der Absicht, nicht aber verpflichtend eine Arbeitsplatzzusage verlangen. Das haben die Länder in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Berufe des Gesundheitswesens“ am 2./3.2.2017 per Beschluss bestätigt. An die Glaubhaftmachung werden allerdings hohe Anforderungen gestellt (z.B. mehrere Eingangsbestäti-

gungen von Bewerbungen oder mehrere Schreiben zur Kontaktaufnahme mit möglichen Arbeitsstellen in dem betreffenden Bundesland). Die Länder sehen derzeit keine andere Möglichkeit, Mehrfachanträge eines Antragstellenden in verschiedene Bundesländern zu vermeiden, da es bislang kein zentrales Register zum Abgleich der Auslandsanträge gibt. Eine Antragstellung ohne Ortsbezug ist nach den gesetzlichen Vorgaben nicht möglich

Ein Abgleichregister zur Vermeidung von Mehrfachanträgen wird derzeit in der gemeinsamen Arbeitsgruppe von GMK und KMK zur Unterstützung der Arbeit der Gutachtenstelle bei der ZAB vorbereitet. Dazu müssen in den Ländern noch datenschutzrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. Wenn ein solches Register vorhanden ist, sollten an die Glaubhaftmachung geringere Anforderungen gestellt werden können.

b) Bildungsmaßnahme als Anknüpfungspunkt für örtliche Zuständigkeit

Die geplante Teilnahme an einer anerkennungsbezogenen Bildungsmaßnahme in Deutschland kann die örtliche Zuständigkeit der zuständigen Stelle in dem betreffenden Bundesland begründen. Darauf haben sich die Länder in der Arbeitsgruppe „Berufe des Gesundheitswesens“ am 2./3.2. 2017 per Beschluss verständigt. Dem Antrag auf Anerkennung wäre demnach eine entsprechende Absichtserklärung sowie ein Schreiben des Bildungsanbieters beizufügen, dass die Möglichkeit seiner Teilnahme bestätigt.

c) Möglichkeit des Verzichts auf Gleichwertigkeitsprüfung/Beschleunigung des Verfahrens

Die Antragstellenden haben die Möglichkeit, bei Antragstellung oder im Verlauf des Verfahrens auf die Gleichwertigkeitsprüfung zu verzichten und den Nachweis der gleichwertigen Kenntnisse durch die Teilnahme an einer Kenntnisprüfung zu erbringen. Die Behörde bestätigt, dass der/die Antragstellende auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen zur Erlangung der Anerkennung an einer Kenntnisprüfung teilnehmen und die erforderlichen Sprachnachweis erbringen muss, um die Anerkennung bzw. die Berufszulassung zu erhalten. Damit sind die Voraussetzungen des § 17 a AufenthG hinsichtlich der Feststellung der Erforderlichkeit einer Anpassungsmaßnahme als Voraussetzung für die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs auf eine Kenntnisprüfung und Fachsprachprüfung gegeben.

Die Anerkennungsbehörde kann den Antragstellenden auch bereits bei Erhalt des Antrags auf berufliche Anerkennung die Option anbieten, auf die Gleichwertigkeitsprüfung zu verzichten und ihn auffordern sich entsprechend zu erklären. Dadurch kann das Verfahren im Kontext § 17 a AufenthG beschleunigt werden.

2. Visa nach § 17 a AufenthG für Inhaber/-innen akademischer Abschlüsse im nicht reglementierten Bereich

§ 17 a AufenthG funktioniert nicht für akademische Abschlüsse im nicht reglementierten Bereich; der Hinweis im Visumhandbuch (VHB) zu Möglichkeiten des § 17a AufenthG für Inhaber/-innen akademischer Abschlüsse führt ins Leere: Dort heißt es, Grundlage eines Visums nach § 17 a könnten Defizite sein, die in der Zeugnisbewertung der ZAB aufgeführt sind. Defizite werden aber in den Zeugnisbewertungen nicht benannt. Ein Visum nach § 17 a AufenthG lässt sich darauf demnach nicht stützen.

Lösung:

Verweis auf § 16 Aufenthaltsgesetz

§ 17a AufenthG zielt auf berufliche Anerkennung im Kontext des Anerkennungsgesetzes bzw. der entsprechenden landesrechtlichen Gesetze. Diese finden auf akademische Abschlüsse im nicht reglementierten Bereich keine Anwendung, daher passt § 17 a AufenthG für diese Abschlüsse nicht. § 16 AufenthG bietet hinreichende Möglichkeiten für ausländische Akademiker, weitere Qualifikationen durch Aufbaustudien in Deutschland oder Sprachkurse zu erwerben. Es ist daher nicht erforderlich, § 17 a AufenthG zu ändern oder zu erweitern. Der aktuelle Hinweis im VHB wird entsprechend überarbeitet.

3. Befristung der Aufenthaltsdauer in § 17 a AufenthG auf 18 Monate

Die Begrenzung der Dauer der Aufenthaltsmöglichkeit auf 18 Monate wird z.T. als zu knapp kritisiert.

Probleme entstehen vor allem, wenn den Antragstellenden ausreichende Sprachkenntnisse für die Teilnahme an berufsbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen fehlen. Bislang lehnen Ausländerbehörden und Visastellen es überwiegend ab, zunächst ein Visum für einen Sprachkurs nach § 16 Absatz 5 AufenthG zu erteilen, wenn der Sprachkurs in Verbindung mit der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation steht. Zum Teil wird § 17 a AufenthG als speziellere Regelung betrachtet. Zum Teil besteht Unsicherheit, ob nach erfolgreichem Sprachkurs ein Folgeantrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 17a AufenthG ohne vorherige Ausreise erteilt werden kann.

Probleme mit der Befristung des Aufenthaltstitels können darüber hinaus durch Wartezeiten z.B. für das Ablegen der Kenntnisprüfung oder bei Nichtbestehen/Wiederholung von Prüfungen entstehen.

Lösung:

a) Visum für vorgeschalteten Sprachkurs nach § 16 Absatz 5 AufenthG

Wenn den Antragstellenden die erforderlichen Sprachkenntnisse für die Teilnahme an einer berufsbezogenen Bildungsmaßnahme (Anpassungsqualifizierung, Fachsprachkurs) nach § 17 a AufenthG fehlen, kann vorgeschaltet zu § 17 a AufenthG zunächst ein Visum nach § 16 Absatz 5 AufenthG für einen allgemeinen Sprachkurs erteilt werden. Nach erfolgreichem Abschluss des Sprachkurses kann ein Antrag auf § 17 a AufenthG im Inland gestellt werden, ohne dass eine Ausreise erforderlich ist.

Der Zweckwechsel nach erfolgreichem Abschluss ist bereits jetzt rechtlich möglich. Im Rahmen der Umsetzung der ICT-Rest-Richtlinie wird dies in § 16 b Absatz 4 AufenthG-E durch eine Neuformulierung klargestellt.

Eine Verlängerung des Aufenthaltstitels über den Zeitraum von 18 Monaten hinaus ist im Übrigen derzeit nicht möglich. Um die Verlängerung des Aufenthalts nach § 17 a AufenthG zum Beispiel im Falle von vom Antragstellenden nicht zu vertretenden Verzögerungen oder bei Nichtbestehen/Wiederholung von Prüfungen zu ermöglichen, bedürfte es einer Gesetzesänderung.

b) Mittelfristige Option: Gesetzesänderung (Prüfung)

Öffnung des zeitlichen Rahmens § 17a für Verlängerung in bestimmten Fällen

- fehlende Sprachkenntnisse,
- Notwendigkeit der Wiederholung der Prüfung,
- unerwartete Verlängerung, aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellenden liegen – lange Wartezeit bis zur Anberaumung eines Prüfungstermins (BMAS, BMI)

4. Unzureichende Sprachkenntnisse

Das zum Teil unzureichende Sprachniveau der Teilnehmenden an Qualifizierungsmaßnahmen erschwert die Antragsbearbeitung, beeinträchtigt die Durchführung der Bildungsmaßnahmen und verringert die Erfolgsaussichten einer Teilnahme. AA setzt im Gesundheitsbereich bei Ärzten, die an einem Vorbereitungskurs auf die Kenntnisprüfung teilnehmen wollen, B 1 voraus, im übrigen A2. Dies führt bei Antragstellenden im Visaverfahren häufig zu Irritationen, da die Anforderungen im Vorfeld nicht transparent sind.

Lösung:

Bildungsanbieter werden aufgefordert, das Mindestsprachniveau für die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen in Informationsmaterial/Einladungsschreiben zu kommunizieren.

In Merkblättern/Internetinfo für Antragstellende oder Arbeitgeber wird kommuniziert, dass

- ein Mindestniveau A 2 für die Erteilung des Visums nach § 17 a AufenthG vorausgesetzt wird, wenn keine andere Information seitens des Bildungsanbieters vorliegt, es sei denn der vorausgehende Spracherwerb ist Bestandteil der Bildungsmaßnahme,
- Ärzte Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 nachweisen müssen, wenn sie an einem Vorbereitungskurs auf die Kenntnisprüfung teilnehmen wollen, es sei denn der vorausgehende Spracherwerb ist Bestandteil der Bildungsmaßnahme.

Es besteht die Möglichkeit eines vorgeschalteten Aufenthalts zum Erwerb der für die Qualifizierungsmaßnahme erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutschland nach § 16 Absatz 5 AufenthG (s. Punkt 3).

5. Probleme bei der Auslegung der gesetzlichen Voraussetzungen

5.1. Zustimmungspflicht durch Bundesagentur für Arbeit (BA) – Begriff „überwiegend betriebliche Maßnahmen“

Bildungsanbieter haben Schwierigkeiten, bei einer gemischt betrieblichen/theoretischen Maßnahme bereits im Vorfeld klar zu skizzieren, ob diese „überwiegend betrieblich“ durchgeführt wird und somit nach § 17 a AufenthG die Zustimmung der BA erforderlich ist. Dies stelle sich häufig erst im Verlauf der Bildungsmaßnahme je nach Profil des Antragstellenden voraus. Diese Unsicherheit erschwert die Kommunikation mit der Visastelle.

Lösung:

Ausschlaggebend ist die Planung der Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Visastelle. Hierzu bedarf es einer Prognose. In Zweifels- oder Grenzfällen sollte seitens der Bildungsanbieter-

ter/Betriebe ein überwiegender betrieblicher Anteil (mehr als 50%) angenommen und die Zustimmung der BA eingeholt werden.

Prüfung der Eignung der Maßnahme durch die Visastelle

Visastellen schildern das Problem, die Eignung der Bildungsmaßnahme für die Ermöglichung der Anerkennung zu beurteilen. Die Bescheide seien oft nicht hinreichend aussagekräftig. Darüber hinaus fehlen den Visastellen häufig Informationen über den Bildungsträger bzw. dessen Einbindung in staatliche Förderangebote.

Lösung:

Klarstellung:

- Bei öffentlich geförderten/zertifizierten Maßnahmen ist von der Eignung der Maßnahme auszugehen
- Eine individuelle Prüfung der Eignung ist nur erforderlich, wenn es sich nicht um eine öffentlich geförderte/zertifizierte Maßnahme handelt (z.B. Bildungsmaßnahmen von privaten Anbietern oder Betrieben)

Im Visahandbuch wie auch in der Gesetzesbegründung ist bereits jetzt klargestellt, dass von der Eignung auszugehen ist, wenn es sich um einen **staatlich geförderte Bildungsmaßnahme** oder einen zertifizierten Bildungsanbieter handelt. In diesen Fällen kann hinreichende Qualitätskontrolle im Vorfeld vorausgesetzt werden. Es bedarf also keiner inhaltlichen Prüfung durch die Visastellen, ob die Inhalte der Maßnahme mit den Defiziten im Bescheid übereinstimmen.

Bei **nicht öffentlich geförderten Bildungsanbietern** bzw. nicht zertifizierten betrieblichen Bildungsangeboten kann die Qualitätssicherung nicht vorausgesetzt werden.

Bei überwiegend betrieblichen Bildungsmaßnahmen prüft die BA die Eignung der Bildungsmaßnahme anhand des vorgelegten Weiterbildungsplans (§ 34 Abs. 3 BeschV).

Bei nicht überwiegend betrieblichen Bildungsmaßnahmen prüft die Visastelle bzw. die Ausländerbehörde die Eignung der Bildungsmaßnahme. Bei Anpassungslehrgängen und Anpassungsqualifizierungen¹ bedarf es einer Bestätigung durch die örtlich zuständige Anerkennungsbehörde, dass die konkrete Maßnahme zur Erreichung der Anerkennung geeignet ist. Wenn diese vorliegt, ist die Voraussetzung der Eignung erfüllt. Andernfalls kann das Visum nach § 17 a AufenthG nicht erteilt werden. Bei Sprachkursen genügt die Bestätigung, dass die hier zu erlangenden Nachweise von der zuständigen Stelle für die Berufszulassung akzeptiert werden. Bei Kursen zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung ist eine Eignungsbestätigung durch die zuständigen Stellen nicht erforderlich. Die Visastelle kann in Zweifelsfällen Erkundigungen bei den zuständigen Stellen einholen.

Um die Entscheidungsgrundlage der Visastellen zu verbessern ist es notwendig, dass dem Visumantrag Informationen über staatliche Anerkennung/Zertifizierung/öffentliche Förderung/Anerkennung der Qualifizierungsmaßnahme beigelegt werden. Merkblätter und sonstige Informationen sollten entsprechend ergänzt werden.

¹ Maßnahmen, die unmittelbar dem Ausgleich festgestellter fachlicher Defizite dienen und bei erfolgreichem Abschluss die Anerkennung ermöglichen.

6. Unklarheiten über Umfang der Prüfungskompetenz der beteiligten Behörden

Zum Teil wird kritisiert, dass die Prüfungsbefugnisse der eingebundenen Stellen im Rahmen des § 17 a AufenthG nicht klar seien und es zu Doppelarbeit komme.

Probleme entstehen insbesondere dadurch, dass einige Visastellen die materielle und formale Rechtmäßigkeit der Bescheide(oder Zwischenbescheide) der Anerkennungsstellen einer Behörde in Frage stellen bzw. überprüfen. Probleme ergeben sich auch bei der Überprüfung der Sprachnachweise, wenn zuständige Stellen Sprachnachweise nicht zertifizierter Sprachkursanbieter als ausreichend ansehen, die die Visastellen nicht akzeptieren.

Lösung:

Die Prüfungskompetenz der Visastellen beschränkt sich auf die Prüfung, ob sich aus dem Bescheid/Zwischenbescheid ergibt, dass eine Anpassungsmaßnahme (Anpassungslehrgang/Qualifizierungsmaßnahme oder Kenntnisprüfung/Vorbereitungskurs) erforderlich ist. Dafür reicht die entsprechende Feststellung in dem Bescheid/Zwischenbescheid. Die Überprüfung der formalen oder materiellen Rechtmäßigkeit des Bescheids ist nicht Aufgabe der Visastellen.

Die Überprüfung der Sprachnachweise ist dagegen Teil der von der Visastelle vorzunehmenden Prüfung des angegebenen Aufenthaltszwecks. Die Visastelle muss sich davon überzeugen, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse für den Zweck vorliegen. Dies erfolgt in der Regel durch die Vorlage von anerkannten Zertifikaten. Wenn die zuständige Stelle Sprachnachweise von nicht zertifizierten Bildungsanbietern akzeptiert hat, hat die Visastelle die Möglichkeit, die Sprachkenntnisse genauer zu prüfen und in Zweifelsfällen die Visumerteilung wegen unzureichender Sprachkenntnisse abzulehnen.

7. Inanspruchnahme öffentlicher Mittel

Einige Visastellen und Ausländerbehörden verstehen das Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 AufenthG) unzutreffend als umfassendes Verbot der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel. Deswegen kommt es teilweise zu Problemen, wenn die Antragstellenden öffentlich finanzierte Bildungsangebote oder sonstige Förderprogramme zur Unterstützung bei Unterbringung oder Lebenshaltungskosten in Anspruch nehmen.

Lösung:

Klarstellung: Das Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Förderprogramme, z.B. Stipendienprogramm oder Förderung des Lebensunterhalts im Rahmen des IQ-Förderprogramms nicht aus § 5 Absatz 1 Nr. 1 AufenthG soll lediglich verhindern, dass zuwandernde Fachkräfte nach Deutschland die Sozialsysteme in Anspruch nehmen.

8. Finanzierung

Die Sicherung des Lebensunterhalts stellt für die Antragstellenden ein Problem dar.

a) Anforderungen seitens Visastellen/Ausländerbehörden

Antragstellende und Beratungsstellen vermissen Leitlinien zur Praxis der Visastellen und Ausländerbehörden, wie hoch das monatliche Einkommen zur Deckung des Lebensunterhalts sein muss.

Es gibt Vorgaben im VHB und in den Verwaltungsvorschriften des BMI zum Aufenthaltsgesetz. In der Außenwahrnehmung erscheint die Praxis jedoch nicht transparent.

b) Sicherung des Lebensunterhalts durch Beschäftigung/ Vergütung von Praktika

§ 17a AufenthG ermöglicht begleitend zur Bildungsmaßnahme die Ausübung einer qualifikationsnahen Beschäftigung; hierfür ist ein Arbeitsplatzangebot für eine spätere Beschäftigung nach Anerkennung erforderlich.

Bei Anpassungslehrgängen/-qualifizierungen mit überwiegend praktischen Phasen kann die BA nur zustimmen, wenn die Beschäftigung nicht zu ungünstigeren Bedingungen erfolgt, als bei vergleichbaren inländischen Arbeitnehmern. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Teilnehmenden eine Vergütung wie im dritten Ausbildungsjahr erhalten. Soweit das Mindestlohngesetz Anwendung findet, ist mindestens der Mindestlohn zu zahlen.²

c) Sicherung des Lebensunterhalts durch spezifische Förderprogramme

Von den drei existierenden Länderprogrammen im Kontext Anerkennung ermöglicht nur Baden-Württemberg eine Förderung eines Aufenthalts nach § 17a AufenthG für Antragstellende, die noch keinen Wohnsitz im betreffenden Bundesland haben. Hamburg und Berlin setzen Wohnsitz im betreffenden Bundesland für mindestens 3 Monate voraus. Der Härtefallfond Berlin umfasst außerdem keine Lebenshaltungskosten.

Im Förderprogramm IQ besteht im Rahmen der Individualförderung die Möglichkeit, auch Kosten für den Lebensunterhalt zu übernehmen. Allerdings sind die Fördermöglichkeiten nach internen Vorgaben in den meisten Netzwerken gedeckelt (z.B. bis zu 350 Euro) und reichen für die Finanzierung des Lebensunterhalts nicht aus.

Lösung:

- Kommunikation: Mehr Transparenz der Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts/Angemessenheit von Vergütungen für die Visumerteilung nach VHB und VwV, BA für Antragstellende in Merkblättern/Internetportalen
- IQ-Landeskoordinatoren: Möglichkeiten prüfen, die Individualförderung im IQ-Programm zur Lebensunterhaltssicherung im Einzelfall zu nutzen, wenn andernfalls ein Aufenthalt nach § 17 a scheitern würde. Dabei ist allerdings zu beachten, dass das Förderprogramm IQ grundsätzlich nur für in Deutschland lebende Migrantinnen und Migranten greift. Das Förderprogramm IQ ermöglicht zwar Migrantinnen und Migranten aus dem Ausland an IQ-geförderten Maßnahmen in Deutschland teilzunehmen, die Zusage zu einer Lebensunterhaltssicherung erfolgt jedoch in der Regel nicht zur Beantragung von Titeln nach 17a AufenthG zur Einreise nach Deutschland. Bei denjenigen, die in Deutschland sind und über einen Titel nach 17a AufenthG verfügen, wird regelmäßig unterstellt, dass der aufenthaltsrechtliche Nachweis der Lebensunterhaltssicherung zur Erlangung dieses Titels erbracht wurde.

² Hinsichtlich der Anwendung des Mindestlohngesetzes wird auf das Informationspapier „Gemeinsame Auslegung und Praxishinweise zur Anwendung des Mindestlohngesetzes im Kontext der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ verwiesen.

9. Ankündigung: Leitfaden zu § 17 a AufenthG

Um die mit der Umsetzung des § 17 a AufenthG befassten Akteure zu unterstützen, soll durch die Fachstellen Einwanderung und Beratung und Qualifizierung im Förderprogramm IQ ein Leitfaden für das Verfahren nach § 17 a erarbeitet werden, der die genannten Fragen behandelt (Abgrenzung der Aufgaben der Beteiligten Stellen, Auslegung der fachlichen Begriffen, Verfahren, Sprachkenntnisse, Sicherung des Lebensunterhalts/Finanzierung). Dieser kann dann in das VHB integriert werden und isoliert allen anderen mit § 17 a AufenthG betrauten Stellen ausgehändigt werden. Ein Leitfaden soll gleichzeitig Grundlage für Schulungen zum § 17 a AufenthG sein.



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der
Länder

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg,
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681- [REDACTED]

FAX +49(0)30 18 681- [REDACTED]

[REDACTED]@
bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Bereff: Verhinderung von Identitätstäuschungen im Aus-
länder- und Asylrecht**

Aktenzeichen: M3-50004/2#2

Berlin, 8. Mai 2017

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

nicht zuletzt die aus dem Fall AMRI gewonnenen Erkenntnisse haben deutlich ge-
macht, dass der Verhinderung von Identitätstäuschungen im Aufenthalts- und Asyl-
recht hohe Bedeutung zukommt.

So ist auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 09. Februar 2017 die Bundeskanzle-
rin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs übereingekommen, die Ein-
haltung der bestehenden Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden sicherzustel-
len, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Ausländerbehör-
den über die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren gegen Ausländer zeit-
nah zu unterrichten.

Jedoch sollten auch umgekehrt die Ausländerbehörden nach Möglichkeit die Straf-
verfolgungsbehörden über Verdachtsfälle strafbarer Identitätstäuschungen unterrich-
ten, um eine strafrechtliche Ermittlung nach §§ 95 Abs. 1 Nr. 5 iVm. 49 Abs. 2 Abs. 2
AufenthG bzw. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG zu ermöglichen.

Zwar enthält § 90 AufenthG bisher keine Verpflichtung der Ausländerbehörden zur Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden. Das Bundesministerium des Innern wäre Ihnen jedoch sehr verbunden, wenn Sie die Ausländerbehörden dahingehend sensibilisieren könnten, dass in Verdachtsfällen von Identitätstäuschung regelmäßig Strafanzeige erstattet wird.

Selbst wenn im Einzelfall eine Verurteilung nicht erfolgen sollte, kann dadurch die Wahrscheinlichkeit deutlich erhöht werden, Mehrfach- oder Scheinidentitäten offenzulegen. Zudem kann jede Anzeige für die Sicherheitsbehörden ein möglicher Anknüpfungspunkt für weitere Ermittlungen und Verknüpfung von Informationen sein.

Parallel hat das Bundesministerium des Innern gegenüber dem Bundesministerium der Justiz im gleichen Zusammenhang angeregt, die Landesjustizverwaltungen auf die Bedeutung der tatsächlichen Durchführung entsprechender Strafverfahren hinzuweisen.

Im Auftrag





Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Leitfaden Dublin-Verfahren

**Zusammenarbeit zwischen den Ausländerbehörden
und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

Verfasser: Referat DU 1

Stand: April 2017

Vorwort

Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an die Ausländerbehörden und soll die Zusammenarbeit zwischen den Ausländerbehörden und dem Bundesamt im Dublin-Verfahren veranschaulichen. Der Leitfaden ist nicht bindend, sondern will den Ausländerbehörden einen Überblick über den Verfahrensablauf im Bundesamt geben, mit dem Ziel, eine effektive Zusammenarbeit zwischen den Behörden zu gewährleisten.

Inhaltsverzeichnis

1	Zuständigkeiten in der Dublin-Gruppe	4
2	Prüfung und Einleitung des Dublin-Verfahrens	6
2.1	Sicherstellung der Identität von Asylsuchenden	6
2.2	Übernahmeersuchen an den zuständigen Mitgliedstaat	8
2.3	Kein Dublin-Verfahren	9
3	Antwort des ersuchten Mitgliedstaates	10
4	Überstellungsentscheidung (Bescheiderstellung)	11
5	Rechtsmittel	12
6	Überstellung	13
6.1	Überstellungsmodalitäten	13
6.2	Prüfung von Abschiebungshindernissen	14
6.3	Unvorhersehbare Ereignisse im Rahmen des Vollzugs	15
6.4	Flüchtig sein / Untertauchen	15
6.5	Renitentes Verhalten	16
7	Unbegleitete Minderjährige	16
8	Kirchenasyl in Dublin-Fällen	18
9	Freiwillige Ausreise	20
9.1	Freiwillige Ausreise in den zuständigen MS	20
9.2	Freiwillige Ausreise in das Herkunftsland	21

1 Zuständigkeiten in der Dublin-Gruppe

Mit Wirkung vom 04.04.2016 wurde im operativen Bereich des BAMF eine zentrale Gruppe „Dublin-Verfahren“ eingerichtet.

Referat DU 1

- Operative Steuerung des Dublin-Verfahrens
- EURODAC-Angelegenheiten
- Kirchenasyl (Prüfung von Fällen im Dublin-Verfahren)

Telefonnummer: 0911 / 943 - 14401

Faxnummer: 0911 / 943 - 14199

E-Mail-Adresse: DU1-Posteingang@bamf.bund.de

Referat DU 2

- **Aufgriffsfälle**, in denen kein Antrag auf internationalen Schutz in Deutschland gestellt wird und sich die Person unerlaubt in Deutschland aufhält, jedoch ein Antrag auf internationalen Schutz im Mitgliedstaat gestellt wurde
- Wird in einem Aufgriffsfall **nachträglich ein Antrag auf internationalen Schutz** in Deutschland gestellt, so erfolgt die weitere Bearbeitung auch dieser Fälle durch **DU 2**
- **Haftfälle** (Personen in Abschiebehaft)

Faxnummer: 0911 / 943 - 14499

E-Mail-Adresse: DU2-Posteingang@bamf.bund.de (Aufgriffsmeldungen, Haftfälle, allgemeiner Posteingang)

Referat DU 3

- **Bearbeitung von Übernahme- und Informationersuchen aus anderen MS** an Deutschland
- **Vollzug der Überstellungen**, bei denen die Bescheiderstellung in den Außenstellen bzw. den Dublinzentren DU 4 – DU 6 erfolgte

Telefonnummer: 0231 / 9058 - 755

Faxnummer: 0911 / 943 915831 (PC-Fax) oder 0231 / 91255890

E-Mail-Adresse: DU3-Posteingang@bamf.bund.de

Dublinzentren:

Referate DU 4 (Berlin), DU 5 (Dortmund) und DU 6 (Bayreuth)

- Dublin-Verfahren, in denen ohne vorherigen Aufgriff **ein Antrag auf internationalen Schutz in einer Außenstelle** des BAMF gestellt wird (Weiterleitung erfolgt durch die Außenstelle an das jeweils zuständige Dublinzentrum)
- **Stellen des Übernahmearbeitens** an die Mitgliedstaaten sowie **Erstellen des Dublin-Bescheides**

Im Referat DU 4 werden alle Dublinverfahren der Abteilung 4 (Region Nord) des BAMF, im Referat DU 5 alle Dublinverfahren der Abteilung 5 (Region Mitte) und im Referat DU 6 alle Dublinverfahren der Abteilung 6 (Region Süd) bearbeitet. Der Aufgabenübergang in die neuen Dublinzentren erfolgt sukzessive mit deren Personalisierung. **Bis zur endgültigen Personalisierung der Referate DU 4, DU 5 und DU 6 erfolgt die Bearbeitung der oben genannten Fälle auch weiterhin überwiegend in den Außenstellen des BAMF.**

Am 16.01.2017 wurde das **Dublinzentrum DU 6** in Betrieb genommen. Vorerst wird dort bis zur abgeschlossenen Personalisierung ein abgestimmtes Mengengerüst an Dublinverfahren bearbeitet.

Referat DU 6

Telefonnummer: 0911 / 943 - 23821

Faxnummer: *(zentrale Faxnummer noch nicht vorhanden)*

E-Mail-Adresse: DU6-Posteingang@bamf.bund.de

2 Prüfung und Einleitung des Dublin-Verfahrens

Das Dublin-Verfahren ist ein **Zuständigkeitsverfahren**, das vor der eigentlichen Prüfung des Asylantrages stattfindet. Darin wird festgestellt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Die **Dublin III-Verordnung** (Dublin III-VO) legt Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates fest, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Die Verordnung bezweckt, dass jeder Asylantrag, der auf Dublin-Gebiet gestellt wird, materiellrechtlich nur durch einen Mitgliedstaat geprüft wird. Zum Dublin-Gebiet gehören die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, die Schweiz sowie Liechtenstein.

Bei der Feststellung von Anhaltspunkten, die auf die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates hinweisen, wird durch das BAMF ein Dublin-Verfahren mit dem möglicherweise zuständigen Mitgliedstaat eingeleitet. Anhaltspunkte können Beweise (insbesondere Treffermeldungen in der EURODAC-Datenbank oder im Visa-Informationssystem (VIS)) oder Indizien sein. Diese sind im Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 zur Dublin III-VO geregelt.

2.1 Sicherstellung der Identität von Asylsuchenden

Die Identitätserfassung von Asylsuchenden erfolgt am ersten Kontaktpunkt an sogenannten PIK-Stationen (Personalisierungsinfrastrukturkomponente) durch die Bundes-/Länderpolizei, durch die Länder in Ausländerbehörden (ABH), Aufnahmeeinrichtungen und Ankunftszentren oder durch das BAMF in den Außenstellen und Ankunftszentren.

Bei der Registrierung werden persönliche Daten, ein Lichtbild sowie Fingerabdrücke zentral gespeichert. Anhand der Fingerabdrücke wird über das BKA als nationale Zugangsstelle ein Abgleich mit der europaweiten EURODAC-Datenbank durchgeführt. Das Ergebnis der Abfrage deutet darauf hin, ob von der betreffenden Person bereits ein Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt wurde (EURODAC-Treffer der

Kategorie 1) oder ob die Person unerlaubt über die Außengrenze eines Mitgliedstaates eingereist ist (Kategorie 2), und dadurch die Möglichkeit der Überstellung in diesen Mitgliedstaat eröffnet wird.

Auch Treffermeldungen in der VIS-Datenbank können zur Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates führen. Mit den PIK-Stationen ist es derzeit nicht möglich, automatisierte VIS-Abfragen mit den Fingerabdruckdaten durchzuführen, im Frühjahr/Sommer 2017 sollen diese dann technisch dazu in der Lage sein. Im Rahmen einer erneuten erkennungsdienstlichen Behandlung in einer Außenstelle des BAMF wird die fehlende VIS-Abfrage nachgeholt.

Führt die ABH die Identitätserfassung durch, ist bei Feststellung eines EURODAC-Treffers, der Maßnahmen nach der Dublin III-VO erkennen lässt, durch die ABH eine **Aufgriffsmeldung** (Anlage 1) **an DU 2** (oder eine Mitteilung vergleichbaren Inhalts, z.B. das Anhörungsprotokoll aus einer Neueinreisendenbefragung) zu **übersenden**.

Die Personalien dieser Person sind mit den folgenden Unterlagen zur weiteren Prüfung an DU 2 per Fax oder Mail (zu übermitteln:

- Vordruck Aufgriffsfall (siehe Anlage 1) oder vergleichbare Mitteilung
- Bericht zum Aufgriffsfall, falls vorhanden
- EURODAC-Treffer und/oder andere Beweise/Indizien gem. Durchführungsverordnung zur Dublin III-VO (falls kein EURODAC-Treffer vorhanden, zwingend Fingerabdruckblätter mitsenden!)
- Kopie vorhandener Ausweisdokumente
- Lichtbild
- aktuelle Anschrift

Die **Übermittlung der Aufgriffsmeldung** soll unverzüglich erfolgen, da die Dublin III-VO strenge Fristen zur Einleitung eines Dublin-Verfahrens vorsieht (Anlage 3). Liegen keine Beweise oder Indizien für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates vor, verbleibt der Fall entweder bei der ABH oder der Erstaufnahmeeinrichtung, die je nach Aufenthaltsbegehren weitere Schritte einleitet (z.B. Verfahren nach § 15a AufenthG oder EASY-Verteilung).

Handelt es sich um eine **Wiedereinreise nach erfolgter Überstellung** – auch wenn die Wiedereinreise kurze Zeit nach der Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgte – muss ein neues Dublin-Verfahren mit dem zuständigen Mitgliedstaat eingeleitet werden.

Zur eindeutigen Identifikation der betreffenden Person fordern die Mitgliedstaaten gem. Dublin III-VO aktuelle Beweismittel, d.h. eine neue EURODAC-Abfrage, aber in jedem Fall erneut abgenommene Fingerabdrücke, da die Unterlagen aus dem vorangehenden Verfahren nicht wiederholt verwendet werden können. Zur Verfahrensbeschleunigung müssen daher bei Mitteilung über die Wiedereinreise aktuelle Dokumente an das BAMF übersandt werden. Sofern möglich, ist der Ausländer dazu zu befragen, ob er in der Zeit zwischen Überstellung und Wiedereinreise das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat. Das Ergebnis der Befragung ist dem BAMF mitzuteilen.

2.2 Übernahmeersuchen an den zuständigen Mitgliedstaat

Nach Erhalt der Aufgriffsmeldung erfolgt durch DU 2 die Aktenanlage und Prüfung des Sachverhalts anhand der übersandten Dokumente. Diese Prüfung umfasst die Feststellung, welcher Mitgliedstaat möglicherweise zuständig ist und ob die Informationlage für die Stellung eines Übernahmeersuchens ausreichend ist. Sollte die Aktenlage für die Bestimmung eines zuständigen Mitgliedstaats nicht ausreichen, wird Kontakt mit der ABH aufgenommen und nachermittelt.

Bei **Antragstellung in einer Außenstelle des BAMF** werden – falls nicht bereits durch die Bundes-/Länderpolizei oder die ABH geschehen – die persönlichen Daten erfasst und eine Abfrage mit der EURODAC-Datenbank durchgeführt. Wird eine Treffermeldung von der EURODAC-Datenbank übermittelt oder aufgrund anderer Erkenntnisse die mögliche Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates festgestellt, wird ein Dublin-Verfahren eingeleitet.

Das **Stellen eines Ersuchens** an einen Mitgliedstaat muss bei Vorliegen eines EURODAC-Treffers **innerhalb von zwei Monaten** nach Erhalt des Treffers erfolgen; stützt sich das Ersuchen auf andere Beweismittel, ist dieses drei Monate nach An-

tragstellung an den Mitgliedstaat zu richten (Art. 21 Abs. 1, Art. 23 Abs. 2, Art. 24 Abs. 2 Dublin III-VO, Anlage 3).

Nach Stellen des Ersuchens an den als zuständig erachteten Mitgliedstaat werden der betreffenden ABH der ersuchte Mitgliedstaat, das Datum der Übermittlung des Ersuchens sowie die Zuständigkeiten per Anschreiben mitgeteilt:

- Handelt es sich um einen **Aufgriffs- oder Haftfall**, wird das **Ersuchen an den Mitgliedstaat durch DU 2** gestellt und verbleibt bis zur **Überstellung in der Zuständigkeit von DU 2**.
- Wird ein **Asylantrag in einer Außenstelle des BAMF** gestellt und erfolgt das **Ersuchen an den Mitgliedstaat durch DU 4, DU 5 und DU 6 bzw. die Außenstellen des BAMF**, ist **DU 3 für die Überstellung zuständig**.

Folgende Angaben werden ggf. von der ABH nachgefordert:

- Sofern nicht bereits im AZR gespeichert, Mitteilung der aktuellen Anschrift der Person und/oder Übersendung eines Lichtbilds der Person
- In Haftfällen, Bitte um Information des Haftrichters

Im Zeitraum zwischen der Einleitung des Dublin-Verfahrens bis zur Antwort des Mitgliedstaats sind eingetretene Sachverhalte, wie die Vorlage von Attesten, Anschriftenänderung, etc. unverzüglich an das BAMF zu übermitteln.

2.3 Kein Dublin-Verfahren

In vielen Fällen kann eine Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates gemäß der Dublin III-VO bereits durch das BAMF im Vorfeld verneint werden. In diesen Fällen erhält die ABH ein Schreiben mit dem Hinweis, dass ein Dublin-Verfahren in diesem Einzelfall nicht durchgeführt wird / nicht möglich ist. Das Asylverfahren wird dann in nationaler Zuständigkeit behandelt.

Auch für den Fall, dass ein Übernahmesuchen an einen anderen Mitgliedstaat nicht fristgerecht gestellt wurde, geht der Vorgang in das nationale Verfahren über. Die ABH wird darüber durch das BAMF unverzüglich informiert.

Wurde kein Asylantrag auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestellt, nimmt die ABH den Erlass des aufenthaltsbeendenden Bescheids vor.

3 Antwort des ersuchten Mitgliedstaates

Stimmt der ersuchte Mitgliedstaat innerhalb der Fristen **zu** (Anlage 3) bzw. greift die **fiktive Zustimmung** und liegen dem BAMF die Niederschriften über das persönliche Gespräch (**Erst- und Zweitbefragung Dublin**) vor, kann der **Dublin-Bescheid** erstellt werden. Ab dem Zeitpunkt der Annahme des Ersuchens beginnt die sechsmonatige Überstellungsfrist zu laufen.

Lehnt der ersuchte Mitgliedstaat ab und vertritt nach Prüfung der Unterlagen die Auffassung, dass sich aus diesen nicht seine Zuständigkeit ableiten lässt, erläutert er in seiner ablehnenden Antwort an den ersuchenden MS die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben. Das BAMF prüft nun nach Aktenlage, ob eine Remonstration oder ein weiteres Ersuchen an einen anderen Mitgliedstaat erforderlich ist. Andernfalls ist das Dublinverfahren zu beenden und im nationalen Verfahren zu entscheiden. Im Rahmen einer Remonstration kann der ersuchende Mitgliedstaat nach einer Ablehnung die erneute Prüfung seines Ersuchens fordern. Über das jeweils weitere Vorgehen wird die ABH schriftlich informiert.

Ablehnungsgrund „Internationaler Schutz“

In Fällen, in denen der MS das Ersuchen ablehnt, da er bereits internationalen Schutz gewährt hat, ist das **Dublin-Verfahren nicht anwendbar**. In diesen Fällen ist ein **Drittstaatenbescheid** durch das BAMF anzufertigen. Ein Asylantrag ist nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz gewährt hat. In diesem Fall ergeht nach § 35 AsylG eine Abschiebungsandrohung durch das BAMF. Die Überstellung liegt im Zu-

ständigkeitsbereich der ABH, die im Rahmen eines bilateralen Abkommens oder des Straßburger Übereinkommens erfolgt.

Hat ein Familienangehöriger in einem Mitgliedstaat eine Anerkennung internationalen Schutzes, so wird für diesen ein Drittstaatenbescheid erlassen. Für die anderen Familienangehörigen bleibt die Dublin III-VO anwendbar, wenn für sie in dem Mitgliedstaat kein Schutz gewährt wurde.

4 Überstellungsentscheidung (Bescheiderstellung)

Nach Vorliegen der Zustimmung erstellt das BAMF den Dublin-Bescheid. In der Regel ergeht eine **Abschiebungsanordnung** (§ 34a AsylG). In Einzelfällen kann aufgrund eines vorübergehenden Abschiebungshindernisses (z.B. kurzzeitige Erkrankung), das voraussichtlich nicht über das Überstellungsfristende hinaus geht, eine **Abschiebungsandrohung** (§ 34a Abs. 1 S. 4 AsylG) ergehen. Der Bescheid wird per Postzustellungsurkunde an die betreffende Person zugestellt, Wird die Person durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat sie einen Empfangsberechtigten benannt, soll diesem ein Abdruck der Entscheidung zugeleitet werden.

Die ABH erhält eine Kopie des Bescheides und meldet nach Eingang der Vollziehbarkeitsmeldung das Erlöschen der Aufenthaltsgestattung dem Ausländerzentralregister (AZR). Im Fall des Vollzugs wird die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat ebenfalls dem AZR übermittelt, gleiches gilt für die Dauer des verfügten Einreise- und Aufenthaltsverbots aufgrund der tatsächlich erfolgten Abschiebung nach § 11 Abs. 1 AufenthG.

Zur Sicherstellung einer zügigen Zustellung und Vermeidung mehrmaliger Zustellungsversuche, ist die Eintragung der aktuellen Anschrift durch die ABH im Ausländerzentralregister essentiell.

5 Rechtsmittel

Gegen den Dublin-Bescheid kann die betreffende Person Rechtsmittel einlegen (Art. 27 Dublin III-VO). **Klage** sowie ein **Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO** gegen die Abschiebungsanordnung sind **innerhalb einer Woche nach Zustellung** einzureichen. Vollziehbar ist die Abschiebungsanordnung demnach frühestens eine Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung. Über die Vollziehbarkeit wird die ABH unverzüglich durch das BAMF unterrichtet.

Wird von der betreffenden Person oder seinem bevollmächtigten Vertreter Klage und Eilantrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO eingereicht, so tritt nur bei fristgerechtem Eingang des Eilantrages beim zuständigen Verwaltungsgericht eine aufschiebende Wirkung gegen die Abschiebungsanordnung ein. In Streitigkeiten nach dem Asylgesetz ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer nach dem Asylverfahrensgesetz seinen Aufenthalt zu nehmen hat. Das entsprechende Verwaltungsgericht informiert die vor Ort zuständige Außenstelle des BAMF über eingelegte Rechtsmittel. Die zuständige ABH wird durch das BAMF über die Unterbrechung der Überstellungsfrist in Kenntnis gesetzt. Wird nur Klage eingereicht, kann bei fortlaufender Überstellungsfrist die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgen.

Der zuständige Mitgliedstaat wird durch das BAMF unverzüglich unterrichtet, wenn sich eine Überstellung wegen eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung verzögert. Der Lauf der Überstellungsfrist wird dadurch gehemmt.

Bei **Ablehnung des Eilantrages** informiert das BAMF die ABH unverzüglich über den Wegfall der aufschiebenden Wirkung und übersendet die Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Mit der negativen Entscheidung des zuständigen Verwaltungsgerichts über einen solchen Antrag beginnt die sechsmonatige Überstellungsfrist neu an zu laufen.

Bei **Stattgabe des Eilantrages** beginnt mit Eintritt der Rechtskraft der negativen Entscheidung im Hauptsacheverfahren die sechsmonatige Überstellungsfrist zu laufen.

Wird nach negativem Eilbeschluss ein **Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO** gestellt, so hat dieser in der Regel keine aufschiebende Wirkung, da er kein eigenes Rechtsmittel darstellt. Die Überstellungsfrist läuft trotz des Abänderungsantrages weiter; es sei denn, im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO wird der Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO für die Zukunft dahingehend abgeändert, dass vorerst nicht überstellt werden darf. Das BAMF informiert die ABH über das Eintreten einer aufschiebenden Wirkung und übersendet die Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

6 Überstellung

6.1 Überstellungsmodalitäten

Die **Überstellungsfrist** beträgt grundsätzlich **sechs Monate** und **beginnt mit Eingang der Zustimmung durch den Mitgliedstaat** oder nach Ablauf der Antwortfrist des Mitgliedstaates (**fiktive Zustimmung**) bzw. nach der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder einer Überprüfung, wenn der Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat. Eine Verlängerung der sechsmonatigen Frist erfolgt bei Inhaftierung der Person (auf 12 Monate) oder bei Untertauchen der Person (auf 18 Monate; siehe Ziff. 6.4 und 6.5 sowie Anlage 3).

Die ABH organisiert (ggf. gemeinsam mit einer zentralen Rückführungsstelle des Landes) in Zusammenarbeit mit DU 2 oder DU 3 und nach gemeinsamer Abstimmung der Überstellungsmodalitäten die Überstellung der betreffenden Person. Der Bescheid geht in Kopie an die ABH; entweder wird zeitgleich oder nach Vollziehbarkeit des Bescheides ein Formblatt zur Übermittlung der Überstellungsmodalitäten an die ABH gesandt.

Spätestens mit den Überstellungsmodalitäten müssen folgende Informationen an DU 2 (Aufgriffs-/Haftfälle) bzw. DU 3 (übrige Verfahren) übermittelt werden:

- kontrollierte oder freiwillige Ausreise
- Überstellungsort und -zeitpunkt
- Mitteilung darüber, ob die Überstellung angekündigt wurde oder nicht
- Änderungen im Familienstand, nachgeborene Kinder

- Krankheit, Reiseunfähigkeit, mögliche Gewalttätigkeit des zu Überstellenden etc.
- nachträglich festgestellte Minderjährigkeit bzw. Volljährigkeit
- Untertauchen der betreffenden Person (siehe Ziff. 6.4)

Damit keine Verzögerungen entstehen und Nachfragen erforderlich sind, sollte die Antwort möglichst zeitnah und umfassend erfolgen. Es ist zu vermeiden, dass aufgrund fehlender Dokumente oder nicht beigebrachter Atteste die Überstellung storniert werden muss oder die Überstellungsfrist abläuft.

Steht der Termin der Überstellung fest, meldet die ABH/zentrale Rückführungsstelle dies an das BAMF zurück und informiert ggf. über geltend gemachte Reiseunfähigkeit, Krankheiten und andere Abschiebungshindernisse.

Die Modalitäten für die Überstellung werden durch das BAMF gegenüber der ABH bestätigt (Transferdatenblatt) und die notwendigen Unterlagen (Laissez-Passer etc.) der ABH zugeleitet. Die ABH/zentrale Rückführungsstelle sorgt für die Organisation der Überstellung und des Transports, Bereitstellung von Begleitbeamten, etc. Das BAMF informiert wiederum den Mitgliedstaat und die BPol (Referat 25-2, Dienstort Koblenz) über Überstellungsort und –zeit sowie ggf. Bedarf an medizinischem Fachpersonal bei Ankunft der betreffenden Person, Fortsetzung therapeutischer Behandlung, etc.

Das BAMF teilt dem zuständigen Mitgliedstaat mit genügend Vorlaufzeit den Ankunftszeitpunkt und die Modalitäten der Übergabe des Betreffenden mit.

Nach vollzogener Überstellung in den Mitgliedstaat übersendet die ABH/zentrale Rückführungsstelle eine **Abschlussmitteilung** an das BAMF.

6.2 Prüfung von Abschiebungshindernissen

Im Zusammenhang mit der angeordneten Abschiebung, prüft das BAMF ob Abschiebungshindernisse einer Überstellung entgegenstehen. Dies gilt auch für erst nach Erlass der Abschiebungsanordnung eingetretene Sachverhalte. Das BAMF stellt insbesondere fest, ob **medizinische Vollzugshindernisse** vorliegen. Die Ausländerbe-

hörden unterstützen das BAMF dahingehend, dass bei Anfragen der zuständigen Außenstellen hinsichtlich der vor Ort bekannten Ärzte entsprechende Auskünfte erteilt werden.

Die Länder haben sich bereit erklärt, **am Tag der Überstellung** im Rahmen ihrer Möglichkeiten Amtshilfe, etwa durch Bereitstellung medizinisch geschulten Personals, zu leisten. Die für die Überstellung zuständigen Referate DU 2 und DU 3 erwägen bei Abbruch der Überstellung gemeinsam mit der jeweiligen ABH die Möglichkeit eines erneuten Überstellungsversuches. Die ABH versendet dann ggf. erneut die Überstellungsmodalitäten.

6.3 Unvorhersehbare Ereignisse im Rahmen des Vollzugs

Wie bei jedem Abschiebungsversuch können Ereignisse eintreten, die weder vom BAMF noch von der ABH vorherzusehen waren. Da das BAMF als verantwortliche Behörde am Tag des beabsichtigten Vollzugs nicht vor Ort und in der Regel zum Überstellungszeitpunkt nicht telefonisch zu erreichen sein wird, hat das BAMF eine Ereignismatrix „Überstellungsproblem bei Vollzug und Vorgehen“ (Anlage 2) erstellt. Mit dieser Matrix will das BAMF der ABH Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, wie mit dem jeweiligen Einzelfall bei Eintritt des unvorhergesehenen Ereignisses umzugehen ist, wobei nicht sämtliche Situationen beschrieben werden können.

6.4 Flüchtig sein / Untertauchen

Eine Person gilt als **flüchtig**, wenn der Überstellungstermin dem Antragsteller vorab angekündigt wurde und die Person am Termin nicht angetroffen wird. Die **Überstellungsfrist verlängert sich dann auf 18 Monate**. Jedoch kann auch bei nicht angekündigten Überstellungsterminen das Kriterium des Untertauchens zutreffen, wenn von der ABH nachvollziehbare Gründe dafür mitgeteilt werden (z.B. Zimmer des Betroffenen ist am Tag des Überstellungstermins leergeräumt). Lediglich die Tatsache, dass der Betroffene zum Zeitpunkt des nicht vorher angekündigten Überstellungsversuchs nicht in seiner Unterkunft angetroffen wird, reicht für die Annahme des Untertauchens nicht aus. Grundsätzlich teilt die ABH alle Indizien und Sachverhalte, weshalb sie eine Person als flüchtig meldet, dem BAMF mit.

Das neue Fristende wird durch das BAMF berechnet und die ABH sowie der Mitgliedstaat informiert. Andere Sachverhalte, weshalb eine Person als flüchtig gemeldet wird, etwa der Wohnortwechsel ohne Mitteilung an ABH/BAMF, sind dem BAMF ebenfalls mitzuteilen.

6.5 Renitentes Verhalten

Wenn eine Person am Tag der Überstellung Widerstand leistet und die Überstellung daher bewusst behindert, kommt es nicht zu einer Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate. Widerstand gegen eine Überstellung kann nicht unter den Begriff des „flüchtig sein“ subsumiert werden. Deshalb bleibt es bei einer Überstellungsfrist von sechs Monaten.

7 Unbegleitete Minderjährige

Wird ein unbegleiteter Minderjähriger (uM) aufgegriffen oder meldet sich bei einer Behörde, ist er an das Jugendamt zu übergeben und wird durch das **Jugendamt in Obhut genommen**. Unabhängig von der Inobhutnahme ist für den Minderjährigen ein **Vormund zu bestellen** und die Bestallungsurkunde dem BAMF zu übersenden.

Grundsätzlich ist der Fragenkatalog über die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens an den Vormund des uM zu übersenden. Aufgrund der Aussagen aus dem Fragenkatalog erhält das BAMF unter Umständen zum ersten Mal **Kenntnis über Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat**. Gem. Art. 8 Abs. 1 Dublin III-VO ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem sich ein Familienangehöriger oder eines der Geschwister des uM rechtmäßig aufhält.

Falls der Aufenthaltsort von Familienangehörigen in der EU unbekannt ist, unterstützen internationale Organisationen bei der Suche. Das BAMF arbeitet hier insbesondere mit dem DRK Suchdienst und dem Internationalen Sozialdienst eng zusammen.

Sofern sich Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig aufhalten wird gem. Art. 8 Abs. 1 Dublin III-VO ein **Dublin-Verfahren zur Familienzusammenführung** mit diesem Mitgliedstaat eingeleitet.

Das BAMF bittet das zuständige Jugendamt zuvor um **Stellungnahme zum Kindeswohl** und richtet ein offizielles Ersuchen an den Mitgliedstaat, sofern keine Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Das Kindeswohl kann beispielsweise durch Menschenhandel gefährdet sein. Gibt es Anzeichen dafür, dass diese Gefahr von den Familienangehörigen ausgehen könnte, ist mit dem offiziellen Ersuchen abzuwarten bis eine Gefährdung durch das Jugendamt ausgeschlossen werden kann.

Halten sich **Verwandte** (Onkel, Tante, Großelternteil) rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat auf, ist neben der Kindeswohlprüfung zu prüfen, ob der Verwandte für den uM sorgen kann (Art. 8 Abs. 2 Dublin III-VO).

Halten sich **Familienangehörige in mehr als einem Mitgliedstaat** auf, wird der zuständige Mitgliedstaat danach bestimmt, was dem Wohl des uM dient (Art. 8 Abs. 3 Dublin III-VO).

Bei Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaats entscheidet das BAMF über das Dublin-Verfahren unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen und unter Würdigung des Kindeswohls über Überstellung. Eine schriftliche Zustimmung des uM zur Familienzusammenführung ist nicht erforderlich. Die Informationen aus dem Fragenkatalog, zusammen mit der Einschätzung der Jugendämter sowie weiteren Informationen aus den MS werden berücksichtigt.

Halten sich **keine Familienangehörige in den Mitgliedstaaten** auf, ist nach erfolgter Antragstellung durch einen uM in Deutschland gem. Art. 8 Abs. 4 Dublin III-VO i.V.m. dem Urteil des EuGH vom 06.06.2013 Deutschland für die Durchführung des Verfahrens zuständig - auch wenn der Minderjährige bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat. Gem. § 14 Abs. 2 S. 1 AsylG ist der Asylantrag von uM schriftlich durch den Vormund beim BAMF zu stellen.

Im Rahmen der Inobhutnahme und Verteilung von uM erfolgt regelmäßig eine Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt. Ob eine Anwendung medizinischer Verfahren zur Altersbestimmung erfolgt, ist bundesweit uneinheitlich geregelt und variiert je nach Bundesland. Im Bedarfsfall (insbesondere im Rahmen der Beendigung der Inobhutnahme aufgrund angenommener Volljährigkeit) können medizinische Verfahren veranlasst werden. Dabei wird differenziert zwischen ärztlichen Untersuchungen (visuelle Begutachtung des Gebisses, Beurteilung der körperlichen Reife) und ärztlichen Maßnahmen, bei denen Röntgendiagnostik zum Einsatz kommt.

8 Kirchenasyl in Dublin-Fällen

In einer **Vereinbarung zwischen Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche mit der Leitung des Bundesamtes** wurde im Februar 2015 festgelegt, dass in jedem vorgelegten Einzelfall abzuwägen ist, ob die betreffende Person im Vergleich zu anderen Flüchtlingen ganz besonders schwerwiegenden, humanitären Härten ausgesetzt ist. In diesen Fällen erklärte sich das Bundesamt bereit, entweder vor oder nach Entstehung eines Kirchenasyls, anhand eines aussagekräftigen Dossiers, den Fall nochmals zu überprüfen. Mit dem Gang ins Kirchenasyl wird gemäß der Vereinbarung zwischen den Vertretern der Kirche und dem Bundesamt eine christlich-humanitäre Tradition gewahrt.

Die **Zuständigkeit für die Prüfung der Dossiers** und die Entscheidung darüber, ob vom Selbsteintrittsrecht auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalles Gebrauch gemacht wird, obliegt dem **Referat DU 1**. Seit dem 01.08.2016 wird eine Statistik für alle Dublin-Fälle mit Kirchenasylbezug erhoben. Diese Statistik dient der weiteren Evaluierung der Vereinbarung zum Kirchenasyl. Hierbei ist unerheblich, ob es sich um Fälle handelt, in denen das Kirchenasyl noch nicht eingetreten ist, d.h. lediglich die Absicht besteht, die Person ins Kirchenasyl aufzunehmen, oder ob es sich um Vorgänge handelt, die nicht über einen offiziellen Kirchenvertreter eingereicht wurden und/oder kein Dossier vorgelegt worden sind. Sämtliche Unterlagen bzw. Informationen, unabhängig von der Art und den Adressaten, sind an das folgende Postfach des Referates DU1 weiterzuleiten: **DossiersDU1@bamf.bund.de**

Über die **Entscheidung über die Ausübung des Selbsteintrittsrechts** informiert DU1 die Kirchenvertreter, die zuständige ABH sowie die Außenstelle des Bundesamtes, die über den Asylantrag im nationalen Verfahren entscheidet. In Fällen, in denen die Ausübung des Selbsteintrittsrechts abgelehnt wird, wird die Überstellungsfrist nicht auf 18 Monate verlängert. Es verbleibt bei der in Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO genannten Überstellungsfrist von sechs Monaten. Soweit das Bundesamt keinen besonderen Härtefall annimmt und dem Votum der Kirche somit nicht folgt, ist damit nicht ausgeschlossen, dass der Schutzsuchende weiterhin im Kirchenasyl verbleibt.

Nach der Vereinbarung zwischen Kirchenvertretern und der Leitung des Bundesamtes wird auf die **Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate** wegen „Untertauchens“ gem. Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO verzichtet. Eine Ausnahme gilt, wenn die ABH den Antragsteller als Erstes als untergetaucht meldet (siehe dazu auch Ziff. 6.4) und erst danach die Kirchengemeinde die Aufnahme in das Kirchenasyl mitteilt. Dann gilt die Person als „flüchtig“ i.S.d. Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO, sodass sich die Überstellungsfrist auf 18 Monate verlängert. Diese Frist wird nach der nachträglichen Meldung durch die Kirchengemeinde nicht auf sechs Monate reduziert.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten im Rahmen der Überstellung ist anzumerken, dass das Bundesamt der jeweils zuständigen Ausländerbehörde die Vollziehbarkeit des Bescheides mitteilt. Kirchenasyl ist jedoch kein nachträglich auftretendes Abschiebungshindernis im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 17.09.14; GZ: 2 BvR 939/14). Daher hebt das Bundesamt im Fall des Kirchenasyls weder den Bescheid auf noch erteilt es den Ausländerbehörden die Weisung, von der Vollziehung abzusehen. Für den Vollzug der Überstellung und die Entscheidung über die Art und Weise, wie dieser tatsächlich erfolgt, sind die Ausländerbehörden originär zuständig (siehe § 71 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörden sind danach für aufenthaltsbeendende Maßnahmen in eigener Zuständigkeit verantwortlich, unabhängig davon, ob es sich um die Durchführung einer Überstellung in einen Mitgliedstaat oder die Abschiebung in ein Herkunftsland handelt.

9 Freiwillige Ausreise

9.1 Freiwillige Ausreise in den zuständigen MS

Die Überstellung kann gem. Art. 7 der Durchführungsverordnung zur Dublin III-VO auf eine der folgenden Weisen erfolgen:

- freiwillig (auf Initiative der betreffenden Person),
- kontrolliert (Person wird bis zum Beförderungsmittel begleitet) oder
- in Begleitung (Person wird von der Polizei bis in den jeweiligen Mitgliedstaat gebracht).

Die Mitgliedstaaten können selbst bestimmen, welche Überstellungsform sie wählen. In Deutschland sieht § 34a AsylVfG vor, dass Überstellungen in Form der Abschiebung (kontrollierte Ausreise bzw. begleitete Überstellung als Zwangsmaßnahmen) durchgeführt werden. In der Praxis findet die freiwillige Überstellung nur in Einzelfällen statt. Bei der freiwilligen Ausreise trägt grundsätzlich der Ausländer die Kosten, kann aber eine finanzielle Unterstützung durch die ABH oder durch NGO erhalten.

Gibt die Person an, freiwillig ausreisen zu wollen, markiert die ABH auf dem Überstellungsdatenblatt „Freiwillige Überstellung“ an und trägt die Modalitäten ein. Das BAMF teilt dem Mitgliedstaat mit, wann die Ausreise beabsichtigt ist und stellt für die Person ein Laissez-Passer aus, auf dem vermerkt wird, bis wann sie sich bei den Behörden des Mitgliedstaates gemeldet haben muss. Der Mitgliedstaat informiert das BAMF über die Ankunft der Person; diese Information wird benötigt, um das Verfahren abschließen zu können. Meldet sich der Ausländer nicht bei den Behörden des Mitgliedstaates und verstreicht die Überstellungsfrist, wird Deutschland für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig.

Grundsätzlich ist eine freiwillige Überstellung nur dann möglich, wenn es sich um eine Ausreise auf dem Luftweg handelt. In angrenzende EU-Staaten ist eine freiwillige Überstellung auf dem Landweg möglich, sofern sichergestellt werden kann, dass der Antragsteller im zuständigen Mitgliedstaat in Empfang genommen wird. Hierbei sollte beachtet werden, dass die Person auf dem direkten Weg in den angrenzenden zuständigen Mitgliedstaat reist. Das Laissez-Passer berechtigt lediglich zur Einreise

in den zuständigen Mitgliedstaat, nicht jedoch zur Einreise in einen zu durchquerenden Staat.

Nimmt der Antragsteller den Termin zur freiwilligen Überstellung nicht wahr und ist der Aufenthaltsort der Person der ABH weiterhin bekannt, so ist eine kontrollierte Überstellung weiterhin möglich. Ein Untertauchen ist nur bei Vorliegen der Umstände in Ziff. 6.4 gegeben. Wesentliche Voraussetzung ist, dass die Überstellung innerhalb der Überstellungsfrist nach Art. 29 Dublin III-VO erfolgt.

9.2 Freiwillige Ausreise in das Herkunftsland

Ein Antragsteller kann grundsätzlich freiwillig in sein Heimatland zurückkehren. Zuvor muss er jedoch alle Asylanträge im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zurückziehen und glaubhaft geltend machen, dass er freiwillig in sein Herkunftsland reisen möchte (Rücknahmeerklärung). Die freiwillige Rückkehr in das Heimatland hat Vorrang vor dem Dublin-Verfahren. Das Dublin-Verfahren ist dann zu beenden, d.h. das Dublin-Verfahren ist abzubrechen, das Ersuchen ist zurückzunehmen und der Dublin-Bescheid aufzuheben. Nach Erlass eines Aufhebungsbescheides übersendet die ABH unverzüglich die Grenzübertrittsbescheinigung an das BAMF.

Meldung Aufgriffsfall gemäß EU (VO) Nr. 604/2013 an BAMF

1. Vorliegende Dublin Kriterien gemäß EU (VO) Nr. 604/2013:

1.1 Aufgriffsdatum:

1.2 Aufgriffsort:

1.3 E – Nummer:

1.4 EUODAC-Nr. Mitgliedstaaten:

1.5 Andere Indizien / Beweise für Durchführung Dublin-Verfahrens (ATs / Dokumente / Tickets o. ä. anderer Mitgliedsstaaten):

2.1 Haftsache: JA NEIN 2.3 Minderjährig: JA NEIN 2.2 Schutzersuchen/Asylgesuch: JA NEIN am:2.4 Minderjähriger begleitet: JA NEIN **3. Nur Bundespolizeiverfahren:** Wird zur weiteren Bearbeitung an das BAMF abgegeben: JA NEIN
(Verwaltungsvereinbarungen) Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuch von BPOL selbst: JA NEIN Zustimmung MS liegt bereits vor: JA NEIN AZ & Rechtsgrundlage MS:4. Personalien Ausländer/in: Männlich Weiblich

4.1 Familienname:

4.2 Vorname/n:

4.3 Staatsangehörigkeit.:

4.4 Geburtsdatum / Ort / Land.:

4.5 Sprache (gesichert)

4.6 Alias:

5. Begleitende Familienangehörige:

6. Beigefügte Dokumente:

6.1 Aufgriffsbericht: JA NEIN 6.4 Lichtbild: JA NEIN 6.2 Vernehmung: JA NEIN 6.5 Fingerabdruckblatt: JA NEIN 6.3 Kopie Dokumente: JA NEIN 6.6 Niederschrift Persönliches Gespräch: JA NEIN

7. Maßnahmen/Verbleib:

7.1 Niederschrift „Persönliches Gespräch“ zur Bestimmung d. Mitgliedstaats geführt: JA NEIN ausgehändigt

7.2 Zurückgeschoben nach (z.B. bilateral):

7.3 Freiwillig ausgereist nach:

7.4 HAFT (auch Strafhaft) in:

7.5 Übergabe an Ausländerbehörde:

7.6 Übergabe an Jugendamt (Vormund?):

7.7 Weiterleitung an Aufnahmeeinrichtung:

8. Bemerkungen (weiterbearbeitende Dienststelle mit Tel/Fax etc.):

• Diese Meldung an: DU2-Posteingang@bamf.bund.de oder per Fax an: +49(0)911/943-14499

• Meldung kennzeichnen: „Aufgriffsfall, E-Nr. ...“ (Erkennungsdienstliche E-Nummer)

• Haft kennzeichnen: Mail-Betrefffeld: „HAFT, Aufgriffsfall, E-Nr. ...“ (Erkennungsdienstliche E-Nummer)

Überstellungsprobleme beim Vollzug und Vorgehen

<u>Ereignis</u> <u>bei Vollzug der Überstellung</u>	<u>Reaktion</u> <u>ABH</u>	<u>Reaktion BAMF</u> <u>(Nürnberg bzw. Dort-</u> <u>mund)</u>	<u>Auswirkung</u> <u>(Nürnberg bzw. Dort-</u> <u>mund)</u>	<u>Überstellungsfrist</u>	<u>Weiteres Vorgehen</u>	<u>neuer</u> <u>Termin</u>
<u>Reiseunfähigkeit mit Attest,</u> <u>behauptete Krankheit bereits</u> <u>durch BAMF geprüft</u>	Falls bereits im Vorfeld Prüfung durch BAMF erfolgte und Überstellung für möglich befunden wurde, erfolgt kein Abbruch der Überstellung durch ABH.	Kein Storno der Überstellung.	Überstellung findet statt.	6 Monate ab Zustimmung bzw. nach Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Eilantrags	--	Möglich
<u>Reiseunfähigkeit, Vortrag betrifft</u> <u>eine Krankheit oder ein Leiden,</u> <u>das noch nicht geprüft wurde</u> a) <u>Befristetes Attest</u> b) <u>Unbefristetes Attest</u>	a) Abbruch b) Abbruch der Überstellung durch ABH. Meldung an BAMF.	Ggf. Storno Überstellung bei MS	a) Überstellung weiterhin möglich. b) Wenn sich Vorbringen bewahrheitet, Überstellung nicht möglich.	6 Monate ab Zustimmung bzw. nach Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Eilantrags	a) Wenn Reiseunfähigkeit nur befristet vorliegt, fragt Bundesamt 3 Monate vor Ablauf der Überstellungsfrist an. b) 3 Monate vor Ablauf der Ü-Frist ggfs. nochmalige Überprüfung	a) Möglich b) Grds. nein, es sei denn Reisefähigkeit wird doch vor Ablauf der Ü-Frist festgestellt
<u>Vortrag, die vorgebrachte</u> <u>Krankheit sei im zuständigen</u> <u>MS nicht behandelbar und es</u> <u>drohe eine unmittelbare erhebliche</u> <u>Verschlechterung</u>	Kein Abbruch Meldung an BAMF	Ggf. Mitteilung an ABH, ob bereits geprüft.	Ggfs. Storno, falls BAMF Bedenken hat, dass Behandelbarkeit gewährleistet ist. Einholen entsprechender Auskunft aus dem MS.	6 Monate ab Zustimmung bzw. nach Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Eilantrags	Falls Storno erfolgt ist, Ggf. neuer Termin oder SER	möglich

Überstellungsprobleme beim Vollzug und Vorgehen

<u>Ereignis bei Vollzug der Überstellung</u>	<u>Reaktion ABH</u>	<u>Reaktion BAMF (Nürnberg bzw. Dortmund)</u>	<u>Auswirkung (Nürnberg bzw. Dortmund)</u>	<u>Überstellungsfrist</u>	<u>Weiteres Vorgehen</u>	<u>neuer Termin</u>
<u>Gewalttätig</u>	Abbruch der Überstellung. Begleitung bei neuem Überstellungsversuch durch ABH bereitstellen. Ggf. Verschiebung der Überstellung um einige Stunden.	Ggf. Storno Überstellung bei MS. Ggfs. In Absprache mit dem MS Mitteilung, dass Überstellung später am gleichen Tag stattfindet – unter Beachtung des vom Mitgliedstaat vorgegebenen Zeitfensters.	Überstellung weiterhin möglich.	6 Monate ab Zustimmung bzw. nach Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Eilantrags	ABH meldet Reisefähigkeit; Bundesamt fragt 6 Wochen vor Ablauf der Überstellungsfrist an.	Möglich
<u>Zusammenbruch bei Überstellungsversuch</u>	Beziehung eines Arztes. Ggf. Abbruch. Information an BAMF.	Ggf. Erneuter Überstellungsversuch mit ärztlicher Begleitung in Absprache und Information des MS über evtl. notwendige Maßnahmen. Ggf. Untersuchung zur Reisefähigkeit durch ABH anfordern.	Überstellung weiterhin möglich bei Reisefähigkeit.	6 Monate ab Zustimmung bzw. nach Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Eilantrags	ABH meldet Reisefähigkeit; Bundesamt fragt 6 Wochen vor Ablauf der Überstellungsfrist an.	Möglich

Überstellungsprobleme beim Vollzug und Vorgehen

<u>Ereignis bei Vollzug der Überstellung</u>	<u>Reaktion ABH</u>	<u>Reaktion BAMF (Nürnberg bzw. Dortmund)</u>	<u>Auswirkung (Nürnberg bzw. Dortmund)</u>	<u>Überstellungsfrist</u>	<u>Weiteres Vorgehen</u>	<u>neuer Termin</u>
<u>Suizid-Versuch</u>	<p>a) Medizinische Versorgung (etwa DRK an Flughäfen) sicherstellen. Abbruch der Überstellung auf ärztlichen Rat. Meldung an BAMF über Art und Auswirkung des Suizidversuches. b) Bei Ankündigung eines Suizidversuches adäquate Begleitung sicherstellen (etwa BPol, Sanitäter, Arzt), falls nicht möglich Abbruch</p>	<p>a) ggf. Storno an MS. b) Falls begleitete Überstellung nicht möglich ist, Storno-Mitteilung an MS und Prüfung ob SER ausgeübt wird Kostenübernahme BAMF für ärztliche Untersuchung, ob Überstellung möglich, nicht aber für ärztliche Begleitung (Kosten des Vollzugs).</p>	Prüfung ob Wiederholungsgefahr besteht.	<p>6 Monate ab Zustimmung bzw. nach Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Eilantrags</p>	<p>a) Bei erfolgtem akuten Suizidversuch: SER b). Ansonsten ggfs Prüfung, ob SER-Ausübung notwendig</p>	Möglich, wenn storniert wurde
<u>Schwangerschaft (bislang unbekannt)</u>	Entscheidung vor Ort, ggf. nach ärztlicher Untersuchung, ob Abbruch oder Durchführung der Überstellung, abhängig vom Schwangerschaftsstadium und Reisefähigkeit. Keine Überstellung 6 Wochen vor der Geburt, 8 Wochen nach der Geburt Ggf. Abbruch.	Prüfung der Reisefähigkeit der Mutter durch Attest. Ggf. Storno Überstellung bei MS Ggf. Information des MS über bislang unbekanntes Schwangerschaft.	Ggf. Storno Überstellung (auch bei Familienüberstellungen, wenn Familie über einen langen Zeitraum getrennt würde). Überstellung weiterhin möglich bei Reisefähigkeit.	<p>6 Monate ab Zustimmung bzw. nach Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Eilantrags</p>	Soweit Überstellung ab dem Auslaufen des Mutterschutzes möglich ist, wird überstellt (6 Wochen vor der Geburt, 8 Wochen nach der Geburt).	Möglich, wenn storniert wurde
<u>Beleg bestehender Ehe mit deutschem Staatsangehörigen oder mit in Deutschland sesshaftem EU-StA (bislang unbekannt gewesen)</u>	Abbruch, Meldung an BAMF	Prüfung, SER (Art. 8 EMRK) Ggfs. Storno der Überstellung,	IdR. Ausübung des SER	<p>6 Monate ab Zustimmung bzw. nach Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Eilantrags</p>	IdR. Ausübung SER	Möglich

Überstellungsprobleme beim Vollzug und Vorgehen

<u>Ereignis</u> <u>bei Vollzug der Überstellung</u>	<u>Reaktion</u> <u>ABH</u>	<u>Reaktion BAMF</u> <u>(Nürnberg bzw. Dort-</u> <u>mund)</u>	<u>Auswirkung</u> <u>(Nürnberg bzw. Dort-</u> <u>mund)</u>	<u>Überstellungsfrist</u>	<u>Weiteres Vorgehen</u>	<u>neuer</u> <u>Termin</u>
<u>Beleg bestehender Ehe</u> <u>mit Drittstaatsangehörigem, der</u> <u>in Deutschland aufenthalts-</u> <u>berechtigt ist</u>	a) Abbruch, wenn Ehe und Auf- enthaltstitel des Ehegatten vor- gelegt werden, b) sonst kein Abbruch, Meldung an BAMF	a) Ggfs. Storno der Überstellung, Mittei- lung an MS b) Ggfs. Prüfung, ob aufgrund des Art. 8 EMRK die Ausübung des SER in Betracht kommt	a) ggfs. Ausübung des SER b) Ggfs. Rückholung	6 Monate ab Zustim- mung bzw. nach Wegfall der auf- schiebenden Wirkung eines Eilantrags	a) Ggf. neuer Über- stellungstermin oder nationales Verfahren, je nach Ergebnis der SER-Prüfung b) Rückholung möglich	a) Möglich, wenn storniert wurde b) ---
<u>Verlöbnis mit deutschem oder</u> <u>EU-Staatsangehörigem</u>	Prüfung, ob Termin Standesamt steht. Wenn ja: Abbruch. Wenn nein: Fortgang der Über- stellung.	Ggf. Storno der Überstel- lung.	Ggf. Abbruch der Überstel- lung.	6 Monate ab Zustim- mung bzw. nach Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Eilantrags	Ggf. neuer Überstel- lungstermin oder SER.	Möglich, wenn storniert wurde
<u>Notarielle Vaterschaftserklärung</u> <u>durch dt. Staatsangehörigen</u> <u>oder in Deutschland sesshaftem</u> <u>EU-Staatsangehörigen für ein</u> <u>bereits geborenes Kind</u>	Abbruch der Überstellung. Mel- dung an BAMF.	Storno der Überstellung. BAMF erfragt bei ABH, ob von dort ggf. Aufenthaltsti- tel für die Mutter erteilt wird.	Storno der Überstellung, SER	6 Monate ab Zustim- mung bzw. nach Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Eilantrags	SER, es sei denn es bestehen Anhaltspunk- te dafür, dass es sich um eine falsche Ur- kunde handelt	---

Überstellungsprobleme beim Vollzug und Vorgehen

<u>Ereignis bei Vollzug der Überstellung</u>	<u>Reaktion ABH</u>	<u>Reaktion BAMF (Nürnberg bzw. Dortmund)</u>	<u>Auswirkung (Nürnberg bzw. Dortmund)</u>	<u>Überstellungsfrist</u>	<u>Weiteres Vorgehen</u>	<u>neuer Termin</u>
<u>Familienmitglied fehlt/Familienmitglieder fehlen</u>	Wenn ein Elternteil von zweien untertaucht, erfolgt Überstellung der Restfamilie (= verbliebener Elternteil + minderjährige Kinder) <i>Hinweis:</i> <i>Polen akzeptiert dies nicht. In diesen Fällen Abbruch.</i> Meldung an BAMF.	Ggf. Abbruch der Überstellung.	Wenn nur ein Elternteil untertaucht, erfolgt Überstellung der Restfamilie (= verbliebener Elternteil + minderjährige Kinder)	18 Monate ab Zustimmung für den untergetauchten Elternteil bzw. nach Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Eilantrags	Ggf. neuer Überstellungstermin.	Möglich
<u>Familie, ein minderjähriges Kind fehlt mehrere minderjährige Kinder fehlen</u>	Abbruch der Überstellung.	Mitteilung an MS	Storno der Überstellung.	18 Monate ab Zustimmung bzw. nach Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Eilantrags	Ggf. neuer Termin.	Möglich
<u>Alleinerziehendes Elternteil eines minderjährigen Kindes/mehrerer minderjähriger Kinder fehlt</u>	Abbruch der Überstellung.	Mitteilung an MS.	Storno der Überstellung.	18 Monate ab Zustimmung bzw. nach Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Eilantrags	Ggf. neuer Termin.	---

Überstellungsprobleme beim Vollzug und Vorgehen

<u>Ereignis</u> <u>bei Vollzug der Überstellung</u>	<u>Reaktion</u> <u>ABH</u>	<u>Reaktion BAMF</u> <u>(Nürnberg bzw. Dortmund)</u>	<u>Auswirkung</u> <u>(Nürnberg bzw. Dortmund)</u>	<u>Überstellungsfrist</u>	<u>Weiteres Vorgehen</u>	<u>neuer</u> <u>Termin</u>
<p><u>Neuer Vortrag zu Bezugspersonen in Deutschland</u></p> <p>a) Person, zu der ein Abhängigkeitsverhältnis i.S.d. Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO - in Deutschland besteht</p> <p>b) Person, mit der aus humanitären Gründen gem. Art. 17 Abs. 2 Dublin III zusammengeführt werden sollte</p> <p>S. Separate Erläuterungen im Anhang</p>	<p>a) kein Abbruch, es sei denn es werden konkrete Nachweise vorgelegt oder anwesende Presse und BAMF gibt nach Rücksprache andere Weisung</p> <p>b) kein Abbruch, es sei denn es werden konkrete Nachweise vorgelegt oder anwesende Presse und BAMF gibt nach Rücksprache andere Weisung</p> <p>Meldung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</p>	<p>a) ggfs. Prüfung durch BAMF gem. Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ob es sich um eine <u>abhängige</u> Person handelt, die der Unterstützung bedarf, ob die Zustimmung der Betroffenen vorliegt <p>b) ggfs. Prüfung durch BAMF, ob <u>humanitäre Gründe</u> vorliegen, ob die Zustimmung der Betroffenen vorliegt</p>	<p>a) Prüfung, ob ggfs. Wiederaufnahme notwendig</p> <p>b) Prüfung, ob ggfs. Wiederaufnahme notwendig</p>	<p>6 Monate ab Zustimmung</p> <p>bzw. nach Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Eilantrags</p>	<p>Prüfung, ob SER bzw. Art. 16 oder 17 Abs. 2 Dublin-III-VO in Betracht kommen</p>	<p>Möglich, wenn storniert wurde</p>

Überstellungsprobleme beim Vollzug und Vorgehen

<u>Ereignis bei Vollzug der Überstellung</u>	<u>Reaktion ABH</u>	<u>Reaktion BAMF (Nürnberg bzw. Dortmund)</u>	<u>Auswirkung (Nürnberg bzw. Dortmund)</u>	<u>Überstellungsfrist</u>	<u>Weiteres Vorgehen</u>	<u>neuer Termin</u>
<u>Rechtsmittel (§ 80 Abs. 7 VwGO)</u>	a) Kein Abbruch (hat keine aufschiebende Wirkung), b) es sei denn es liegt eine Stattgabe vor, die die aufschiebende Wirkung vorsieht Meldung ans BAMF	a) --- b) Mitteilung an den MS	a) --- b) Bei Stattgabe des § 80 Abs. 7 VwGO – Hemmung,	6 Monate nach Wegfall der aufschiebenden Wirkung des § 80 V VwGO bzw. bei Stattgabe des § 80 Abs. 7 nach Entscheidung der Hauptsache	a) --- b) Neuer Termin oder Abgabe ins nationale Verfahren	Möglich, wenn storniert wurde
<u>Rechtsmittel (§ 123 VwGO)</u>	Abbruch, wenn Gericht Aussetzung der Vollziehung angeordnet hat, ansonsten kein Abbruch, Meldung an BAMF in jedem Fall	Bei Abbruch, Mitteilung an ABH, sobald wieder vollziehbar, Mitteilung an MS über aufschiebende Wirkung	Ggfs. Storno der Überstellung Fristhemmung bei positivem Beschluss.	6 Monate ab negativer Entscheidung. Abgabe ins nationale Verfahren bei positiver Entscheidung	Neuer Termin oder Abgabe ins nationale Verfahren, je nach Ausgang des Verfahrens	Möglich, wenn storniert wurde
<u>Sonderfälle Petition</u>						
<u>Petition Landtag (Hinweis: Bei Petitionen besteht die Zuständigkeit des Bundes, kein Raum für Länderzuständigkeit)</u>	Kein Abbruch	Ggfs. Prüfung des Sachverhaltes.	----	6 Monate ab Zustimmung bzw. nach Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Eilantrags	Mitteilung an Petitions-Ausschuss.	---
<u>Petition Bundestag</u>	kein Abbruch anschließend Meldung an das Bundesamt	(Ggfs. Prüfung des Sachverhaltes.	----	6 Monate ab Zustimmung bzw. nach Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Eilantrags	Mitteilung an Petitions-Ausschuss.	---

Überstellungsprobleme beim Vollzug und Vorgehen

Bei dem Punkt „Neuer Vortrag zu Bezugspersonen in DE“ ist folgendes zu beachten:

a) Art. 16 Abs. 1 Dublin- III - VO- Abhängigkeitsverhältnis

Benötigt ein Antragsteller wegen

- Schwangerschaft
- eines neugeborenen Kindes
- schwerer Krankheit
- ernsthafter Behinderung oder
- hohen Alters

die Unterstützung seines Kindes, eines seiner Geschwister oder eines Elternteiles (mit rechtmäßigem Aufenthalt in einem MS)
oder

ist das Kind, ein Geschwister oder ein Elternteil (jeweils mit rechtmäßigem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat)

auf die Unterstützung des Antragstellers angewiesen, so erfolgt Zusammenführung bzw. keine Trennung, sofern

- die familiäre Bindung bereits im Heimatland bestand
- das Kind, der Geschwisteranteil oder der Elternteil zur Unterstützung der abhängigen Person in der Lage ist und
- die betroffenen Personen ihren Wunsch schriftlich kundgetan haben.

b) Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO - Humanitäre Gründe

Jederzeit können auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates aus humanitären Gründen Personen aufgenommen werden, für die eigentlich keine Zuständigkeit besteht. Diese Gründe ergeben sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext. Es können Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammen geführt werden, soweit die betroffenen Personen schriftlich zustimmen.

Anlage 3

Fristen im Dublin-Verfahren

Fristen zum Stellen eines Ersuchens			
	EURODAC-Treffer	Haftfall	Kein Haftfall, kein EURODAC-Treffer
Take Back	2 Monate nach Erhalt der Treffermeldung (Art. 23 II Dublin III-VO)	1 Monat ab Stellung des Antrags (Art. 28 III Dublin III-VO)	3 Monate ab Stellung des Antrags (Art. 23 II Dublin III-VO)
Take Charge	2 Monate nach Erhalt der Treffermeldung (Art. 21 I Dublin III-VO)	1 Monat ab Stellung des Antrags (Art. 28 III Dublin III-VO)	3 Monate ab Stellung des Antrags (Art. 21 I Dublin III-VO)

Eintritt der Zustimmungsfiktion				
	EURODAC-Treffer	Haftfall	Kein Haftfall, kein EURODAC-Treffer	Dringlichkeitsverfahren
Take Back	2 Wochen nach Erhalt ÜE (Art. 25 I Dublin III-VO)	2 Wochen nach Erhalt ÜE (Art. 28 III Dublin III-VO)	1 Monat nach Erhalt ÜE (Art. 25 I Dublin III-VO)	---
Take Charge	2 Monate nach Erhalt ÜE (Art. 22 I Dublin III-VO)	2 Wochen nach Erhalt ÜE (Art. 28 III Dublin III-VO)	2 Monate nach Erhalt ÜE (Art. 22 I Dublin III-VO)	vorgegebene Frist, spätestens innerhalb 1 Monats nach Erhalt ÜE (Art. 22 IV Dublin III-VO)

Fristen für die Überstellung			
	Üblicherweise	Haft	Untertauchen
Take Back	6 Monate nach Zustimmung (Art. 29 II Dublin III-VO)	12 Monate nach Zustimmung (Art. 29 II Dublin III-VO)	18 Monate nach Zustimmung (Art. 29 II Dublin III-VO)
Take Charge	6 Monate nach Zustimmung (Art. 29 II Dublin III-VO)	12 Monate nach Zustimmung (Art. 29 II Dublin III-VO)	18 Monate nach Zustimmung (Art. 29 II Dublin III-VO)



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

**Betreff: Änderung der Regierungsabsprache über Pro-
gramme zur Jugendmobilität mit Kanada**

Aktenzeichen: M 3 - 21001/2#5
Berlin, 6. Juli 2017
Seite 1 von 3
Anlage: 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die „Absprache zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada über Programme zur Jugendmobilität“ vom 20. Juni 2006, eine bilaterale Vereinbarung zur Erhöhung der Jugendmobilität (Youth Mobility Agreement, von Kanada 2010 in International Experience Canada umbenannt) ermöglicht Deutschen und Kanadiern im Alter zwischen 18 und 35 Jahren, sich für bis zu einem Jahr im jeweils anderen Land aufzuhalten und dort für ihren Lebensunterhalt erwerbstätig zu sein. Für die vorgesehen Aufenthaltszwecke ("Young Professionals"

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-
FAX +49(0)30 18 681-

M3@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

mit Arbeitsvertrag, Praktikum als Bestandteil eines Studiums oder einer Ausbildung, Praktikum innerhalb der Semesterferien oder „Working Holiday“ kann Kanadiern nach Vorliegen aller notwendiger Voraussetzungen von der für ihren Wohnsitz zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Einreisevisum für die Gesamtdauer des Aufenthalts, maximal für ein Jahr erteilt werden.

Die Absprache wurde nunmehr am 6. April 2017 geändert. Die Änderungen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Wesentliche Regelungen der Änderungen sind:

- Die Mobilität junger Menschen kann dazu führen, dass sie zum Zeitpunkt der Beantragung nicht über einen Wohnsitz im Herkunftsstaat verfügen. Deshalb wurde die Voraussetzung des Wohnsitzes im Staat ihrer Staatsangehörigkeit, bislang Nummer 3 Buchstabe a Unterabsatz iv), gestrichen.
- Die bislang bestehende Regelung, wonach zur Einreise ein Visum zwingend erforderlich ist, wurde dahingehend geändert, dass nunmehr auch nach einer visumfreien Einreise in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis beantragt und erteilt werden kann. Grund hierfür ist, dass für die mit dem Visumverfahren gewährleistete Kontingentüberwachung in Bezug auf kanadische Staatsangehörige kein Bedarf besteht. Während von Deutschen das jährliche Kontingent von 5.000 Personen in den letzten Jahren durchgängig vollständig ausgenutzt wurde, wird dieses Programm von kanadischen Staatsangehörigen in weit geringerem Umfang genutzt. In der geänderten Absprache ist der Hinweis darauf enthalten, dass in diesen Fällen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erst nach Erhalt des entsprechenden Aufenthaltstitels möglich ist.
- Das Programm sieht in Nummer 2 vier verschiedene Aufenthaltsw Zwecke vor. In Nummer 3 des bisherigen Buchstaben b war u.a. geregelt, dass zwei unterschiedliche Aufenthalte nach diesem Programm nicht unmittelbar aufeinander folgen dürfen. Mit der Streichung dieser Regelung und der Ergänzung der Nummer 6 kann die für einen anschließenden Aufenthalt im Rahmen des Programms erforderliche Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde in Deutschland eingeholt werden.

Berlin, 06.07.2017

Seite 3 von 3

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass Antragsteller auch die Möglichkeit haben, das Visumverfahren schriftlich zu durchlaufen. In diesen Fällen wird das Visum mit einer Aufenthaltsdauer von 90 Tagen der Kategorie D erteilt. Nach der Ankunft in Deutschland ist innerhalb der 90-Tage-Gültigkeit des Visums eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Für diesen Personenkreis ist im Rahmen der Vorsprache bei der Ausländerbehörde die Aufnahme biometrischer Daten erforderlich.

Das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen ist in diesen Fällen jedoch **nicht** mehr zu prüfen, da dies bereits durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung erfolgt ist.

Im Auftrag

■■■■■■

**Absprache zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Kanada
über Programme zur Jugendmobilität**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung von Kanada
- im Folgenden jeweils als „Seite“ bezeichnet -

in dem Wunsch, eine enge Zusammenarbeit zwischen ihren Staaten zu fördern;

von dem Wunsch geleitet, die Mobilität und den Austausch junger Menschen sowie die Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen beiden Ländern anzuregen und die Kompetenz und Wettbewerbsfähigkeit der Bildungseinrichtungen und Unternehmen, insbesondere kleiner und mittelständischer Unternehmen, in beiden Ländern zu erhöhen;

von dem Wunsch geleitet, ihren jungen Staatsangehörigen Möglichkeiten zu eröffnen, ihre postsekundäre allgemeine und berufliche Bildung zu ergänzen, Arbeitserfahrungen beziehungsweise Praxiserfahrungen zu sammeln und ihre Kenntnisse der Sprachen sowie der Kultur und Gesellschaft des jeweils anderen Landes zu erweitern und damit das gegenseitige Verständnis zwischen beiden Ländern zu fördern;

in der Überzeugung, dass die Förderung von Programmen zur Jugendmobilität von großem Wert ist;

unter Hinweis auf das am 9. September 2002 in Berlin zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada abgesprochene und seitdem durchgeführte Austauschprogramm für junge Arbeitnehmer

haben sich wie folgt verständigt:

- (1) Jede Seite will die Verwaltungsverfahren für junge Staatsangehörige des anderen Landes erleichtern, die in sein Hoheitsgebiet einreisen und sich dort aufhalten wollen, um dort ihre postsekundäre allgemeine und berufliche Bildung zu ergänzen oder Arbeitserfahrungen beziehungsweise Praxiserfahrungen zu sammeln oder ihre Kenntnisse der Sprachen, Kultur und Gesellschaft des anderen Landes zu verbessern.

- (2) Folgende Personengruppen sind zur Teilnahme an diesen Programmen zur Jugendmobilität berechtigt:
 - a) junge Berufstätige, die sich im Rahmen eines Arbeitsvertrags beruflich fortbilden und ihre Kenntnisse der Sprachen, Kultur und Gesellschaft des anderen Landes verbessern wollen;

 - b) junge Staatsangehörige, die als Bestandteil ihres Studiums oder ihrer Ausbildung ein Praktikum in einem Unternehmen in dem anderen Land absolvieren wollen;

 - c) kanadische Studierende postsekundärer Bildungseinrichtungen und deutsche Studierende, die während der akademischen Ferien einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen;

 - d) junge Staatsangehörige, die sich zu touristischen Zwecken oder kulturellen Studien in dem anderen Land aufhalten und denen es gestattet ist, ihre finanziellen Mittel durch bezahlte Arbeit aufzubessern.

- (3)
 - a) Um in den Genuss der Teilnahme an diesen Programmen zur Jugendmobilität zu kommen, können junge Staatsangehörige der jeweiligen Staaten, die teilnahmeberechtigt im Sinne von Nummer 2 sind, bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Staates, die für das Hoheitsgebiet, dessen Staatsangehörige sie sind, zuständig ist, einen Antrag unter folgenden Voraussetzungen einreichen:

- i) sie erfüllen alle Anforderungen der deutschen beziehungsweise kanadischen Einwanderungsgesetze und sonstigen Einwanderungsvorschriften einschließlich der Einreiseberechtigung sowie die Bestimmungen der Ziffern ii bis ix;
- ii) sie sind zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 18 und höchstens 35 Jahre alt;
- iii) sie sind deutsche beziehungsweise kanadische Staatsangehörige und im Besitz eines gültigen deutschen beziehungsweise kanadischen Reisepasses und eines Rückflugscheins;
- iv) sie haben ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in Kanada;
- v) sie werden nicht von unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern begleitet;
- vi) sie verfügen über ausreichende finanzielle Mittel, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten;
- vii) sie zahlen die vorgeschriebene Gebühr;
- viii) sie weisen, sofern sie keinen Anspruch auf Leistungen des Sozialsystems des Gastlands haben, nach, dass sie für die Dauer ihres Aufenthalts über einen umfassenden Haftpflicht- und Krankenversicherungsschutz, der Krankenhausbehandlung und Rücktransport abdeckt, verfügen;
- ix) sie bewerben sich individuell um die Teilnahme an diesen Programmen zur Jugendmobilität;
- x) je nachdem, welchen Zweck die jungen Staatsangehörigen mit ihrem Aufenthalt in dem anderen Staat verfolgen,

- A) legen sie Unterlagen vor, die belegen, dass ihnen ein Arbeitsplatz angeboten wurde, der im Zusammenhang mit ihrem jeweiligen Studienfach, ihrer fachlichen und beruflichen Ausbildung oder ihrer Berufserfahrung steht, und dass sie angenommen wurden;
 - B) legen sie den Nachweis eines Praktikumsplatzes aufgrund eines Praktikumsvertrags vor, wenn das Praktikum in einem Unternehmen abgeleistet wird;
 - C) bestätigen sie, wenn der Aufenthalt touristischen Zwecken oder kulturellen Studien dient, dass sie die Möglichkeit wahrnehmen wollen, ihre finanziellen Mittel während des Aufenthalts im jeweiligen Gastland durch bezahlte Arbeit aufzubessern.
- b) Teilnahmeberechtigte junge Staatsangehörige können bis zu höchstens zweimal in den Genuss der Teilnahme an diesen Programmen zur Jugendmobilität kommen, sofern
- i) die beiden Aufenthalte zeitlich nicht unmittelbar aneinander anschließen,
 - ii) jeder Aufenthalt in eine andere Kategorie nach Nummer 2 fällt und
 - iii) mindestens einer der Aufenthalte in die in Nummer 4 (a) vorgesehene Verwaltungskategorie fällt.
- c) Keiner der Aufenthalte darf länger dauern als in den nach Nummer 5 Buchstabe a ausgestellten Dokumenten vorgesehen.
- (4) Jede Seite will im Hinblick auf die antragsberechtigten jungen Staatsangehörigen für Verwaltungszwecke die folgenden zwei Kategorien unterscheiden:

- a) Staatsangehörige des anderen Staates, die in sein Hoheitsgebiet einreisen, um ein bereits vereinbartes befristetes Arbeitsverhältnis einzugehen;
- b) Staatsangehörige des anderen Staates, die sich nach ihrer Ankunft um eine Beschäftigung bemühen.

(5)

- a) Vorbehaltlich politischer Erwägungen wollen die Bundesrepublik Deutschland und Kanada den jungen Staatsangehörigen des anderen Staates, die die Anforderungen nach Nummer 2 und 3 erfüllen, ein Dokument ausstellen, das ihnen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet für einen vorher festgelegten Zeitraum von zwölf Monaten ermöglicht und aus dem der Grund des Aufenthalts hervorgeht. Kanada will ein Empfehlungsschreiben („Letter of Introduction“), die Bundesrepublik Deutschland ein Visum zur mehrmaligen Einreise für den Zeitraum von einem Jahr ausstellen, gerechnet von dem Zeitpunkt des Beginns der Gültigkeit des Visums an, das auf diese Programme zur Jugendmobilität Bezug nimmt.
- b) Die im vorstehenden Absatz genannten Einreisedokumente können antragsberechtigten jungen Staatsangehörigen von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Staates ausgestellt werden, bei der der Antrag nach Nummer 3 eingereicht wurde.

(6)

- a) Die deutsche Seite will jungen kanadischen Staatsangehörigen, die unter Bezugnahme auf diese Programme zur Jugendmobilität ein Visum zur mehrmaligen Einreise mit Gültigkeit für ein Jahr erhalten haben, gestatten, als beiläufige Aktivität zum Zwecke der Ergänzung der Reisemittel oder einer beruflichen Fortbildung einer Beschäftigung nachzugehen. Für diese Beschäftigung sollen die jungen kanadischen Staatsangehörigen keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit der Bundesrepublik Deutschland bedürfen.

- b) Die kanadische Seite will jungen deutschen Staatsangehörigen, denen ein Empfehlungsschreiben („Letter of Introduction“) ausgestellt wurde, bei ihrer Ankunft in Kanada eine für den genehmigten Aufenthaltszeitraum gültige Arbeitserlaubnis erteilen.
- (7) Die von der Regierung von Kanada aufgrund eines Empfehlungsschreibens („Letter of Introduction“) erteilten Arbeitserlaubnisse sollen in ganz Kanada gelten, und die von der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Visa mit Bezug auf diese Programme zur Jugendmobilität sollen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland gelten.
- (8) Beide Seiten wollen Anträge junger Staatsangehöriger auf Teilnahme an den Programmen zur Jugendmobilität nicht allein aufgrund fehlender Kenntnisse der deutschen, englischen oder französischen Sprache ablehnen.
- (9) Die jungen Staatsangehörigen einer der beiden Staaten, die sich im jeweils anderen Staat aufhalten, haben die im Gastland geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.
- (10) Beide Seiten wollen auf die jungen Staatsangehörigen, die an diesen Programmen der Jugendmobilität teilnehmen, hinsichtlich Sozialfürsorge, Arbeitslosenunterstützung und Sozialhilfe die jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Bestimmungen anwenden.
- (11) Beide Seiten wollen, soweit sie darauf rechtlich Einfluss nehmen können, junge Staatsangehörige, die sich im Rahmen dieser Programme zur Jugendmobilität im Gastland aufhalten, hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Entlohnung genauso behandeln wie ihre eigenen jungen Staatsangehörigen.

(12)

- a) Beide Seiten wollen die einschlägigen Organisationen in ihrem jeweiligen Staat ermuntern, die Umsetzung dieser Programme zur Jugendmobilität zu unterstützen, indem sie geeignete Beratungsdienstleistungen für diejenigen bereitstellen, die einen Arbeitsplatz oder Praktikumsplatz suchen.
- b) Die Mindesthöhe der finanziellen Mittel im Sinne der Nummer 3 Buchstabe a Ziffer vi wollen beide Seiten einvernehmlich festlegen.
- c) Die Zahl der jungen Staatsangehörigen, die in den Genuss der Teilnahme an diesen Programmen zur Jugendmobilität kommen, wollen beide Seiten zunächst vom Tag des Inkrafttretens dieser Absprache an bis zum Ende des laufenden Jahres und dann jährlich vom 1. Januar bis 31. Dezember berechnen.
- d) Beide Seiten wollen sich über eventuelle weitere verwaltungstechnische Maßnahmen zur Durchführung dieser Programme zur Jugendmobilität in geeigneter Form verständigen.

(13)

- a) Diese Programme zur Jugendmobilität wollen beide Seiten mit Unterzeichnung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit anwenden.
- b) Beide Seiten können diese Absprache im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich ändern.
- c) Beide Seiten können diese Absprache jederzeit teilweise oder vollständig suspendieren oder beenden. Beide Seiten wollen eine solche Entscheidung der jeweils anderen Seite jedoch unverzüglich, aber mindestens drei Monate vor dem Wirksamwerden einer solchen Entscheidung schriftlich auf diplomatischem Wege mitteilen. Die Beendigung oder Suspendierung dieser Absprache soll nicht die Gültigkeit der zum Zeitpunkt der Suspendierung oder Beendigung von der Bundesrepublik Deutschland oder

von Kanada im Einklang mit dieser Absprache bereits ausgestellten Empfehlungsschreiben („Letters of Introduction“), Visa und Arbeitserlaubnisse berühren.

(14) Die am 9. September 2002 in Berlin getroffene Vereinbarung über ein Austauschprogramm für junge Arbeitnehmer zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada tritt mit dem Inkrafttreten dieser Absprache außer Kraft.

(15) Diese Absprache tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Unterzeichnet in Berlin am 20. Juni 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jede Fassung gleichermaßen verbindlich ist.

FÜR DIE REGIERUNG DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

FÜR DIE REGIERUNG VON
KANADA

Frank-Walter Steinmeier

Peter Gordon MacKay



**ÄNDERUNG DER ABSPRACHE VOM 20. JUNI 2006
ZWISCHEN DER REGIERUNG
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER REGIERUNG VON KANADA
ÜBER PROGRAMME ZUR JUGENDMOBILITÄT**

DIE REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DIE REGIERUNG VON KANADA, im Folgenden als „Seiten“ bezeichnet,

IN DEM WUNSCH, die *Abprache zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada über Programme zur Jugendmobilität* („die Absprache“), unterzeichnet in Berlin am 20. Juni 2006, zu ändern, um dem praktischen Bedarf besser gerecht zu werden,

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass junge Menschen heute mobiler sind als frühere Generationen,

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass es in ihrem Interesse wäre, wenn auch junge Staatsangehörige, die zur Zeit der Beantragung des Visums für den jeweils anderen Staat keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in ihrem Heimatland haben, zur Teilnahme an dem Programm zugelassen werden,

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass die bisherige Bestimmung, der zufolge zwei einjährige Aufenthalte nicht unmittelbar aufeinander folgen dürfen, überholt ist,

HABEN SICH wie folgt verständigt:

- 1) Nummer 3 der Absprache wird wie folgt geändert:
 - i) Buchstabe a Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Um für die Teilnahme an diesen Programmen zur Jugendmobilität in Betracht zu kommen, können junge Staatsangehörige der jeweiligen Staaten, die einer der unter Nummer 2 beschriebenen Kategorien zuzurechnen sind, unter folgenden Voraussetzungen bei allen zur Visumerteilung befugten Botschaften oder Generalkonsulaten der Bundesrepublik Deutschland ein Visum beziehungsweise bei

der zuständigen kanadischen Behörde eine Arbeitserlaubnis beantragen.“

- ii) Unterabsatz iv wird gestrichen.
- iii) Die Unterabsätze v bis x werden zu den Unterabsätzen iv bis ix.
- iv) Ein neuer Buchstabe b wird eingefügt, der wie folgt lautet:

„Kanadische Staatsangehörige können beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Toronto oder bei allen anderen zur Visumerteilung befugten Botschaften oder Generalkonsulaten der Bundesrepublik Deutschland in anderen Staaten ein Visum zur Teilnahme am Programm zur Jugendmobilität beantragen. Die Seiten setzen voraus, dass kanadische Staatsangehörige auch ohne Visum in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich dort aufhalten dürfen, selbst wenn es sich bei ihrem Aufenthalt nicht um einen Kurzaufenthalt handelt. Für diesen Fall sieht das deutsche Recht vor, dass sie innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise den erforderlichen Aufenthaltstitel für die Teilnahme am Programm zur Jugendmobilität von den zuständigen Behörden in Deutschland einholen. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist erst nach Erhalt des entsprechenden Aufenthaltstitels zulässig.

Deutsche Staatsangehörige können bei der für die Prüfung solcher Anträge zuständigen kanadischen Behörde eine Arbeitserlaubnis für die Teilnahme am Programm zur Jugendmobilität beantragen.“

- v) Buchstabe b wird zu Buchstabe c und wird wie folgt geändert:
 - A) Unterabsatz i wird gestrichen.
 - B) Unterabsatz ii wird zu Unterabsatz i und Unterabsatz iii wird zu Unterabsatz ii.
- vi) Buchstabe c wird zu Buchstabe d.

- 2) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

„Die in Buchstabe a genannten Einreisedokumente können antragsberechtigten jungen Staatsangehörigen von der deutschen oder kanadischen Behörde ausgestellt werden, bei der der Antrag nach Nummer 3 eingereicht wurde.“

- 3) Nummer 6 Buchstabe a wird durch Anfügen des folgenden Satzes geändert:
„Um ein zweites Mal in Folge an dem Programm teilnehmen zu können, benötigen junge kanadische Staatsangehörige einen neuen Aufenthaltstitel, den sie bei der zuständigen Behörde in Deutschland einholen können.“
- 4) Im Übrigen bleibt die Absprache unverändert.
- 5) Diese Änderung wird am Tag der letzten Unterzeichnung durch die Seiten wirksam.

UNTERZEICHNET in zwei Exemplaren in Berlin am 6. April 2017
in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei alle Sprachfassungen gleichwertig sind.


FÜR DIE REGIERUNG
DER BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND


FÜR DIE REGIERUNG
VON KANADA


Leiter der Abteilung
Kultur und Kommunikation
Auswärtiges Amt


Botschafterin von Kanada

Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zu Gesetz und Verordnung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration

Inhalt

1.	Regelungen für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer	3
1.0	Allgemeines.....	3
1.1	ICT-Karte, § 19b AufenthG	7
1.2	Mobiler-ICT-Karte, § 19d AufenthG.....	11
1.3	Mitteilungsverfahren zur kurzfristigen Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, § 19c AufenthG	13
1.4	Familiennachzug zu unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern.....	18
2.	Aufenthalt zum Zweck der Forschung	20
2.0	Allgemeines.....	20
2.1	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung, § 20 AufenthG	21
2.2	Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher, § 20b AufenthG	25
2.3	Mitteilungsverfahren zur kurzfristigen Mobilität zum Zweck der Forschung, § 20a AufenthG.....	27
2.4	Familiennachzug zu Forschern.....	31
3.	Aufenthalt zum Zweck des Studiums.....	32
3.0	Allgemeines.....	32
3.1	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums, § 16 AufenthG.....	32
3.2	Mitteilungsverfahren zur Mobilität zum Zweck des Studiums, § 16a AufenthG	38
3.3	Familiennachzug zu Studenten.....	43
3.4	Regelungen zu Teilnahme an Sprachkursen und Schulbesuch in § 16b AufenthG	43
4.	Aufenthalt zum Zweck eines studienbezogenen Praktikums EU, § 17b AufenthG	45
4.0	Allgemeines.....	45
4.1	Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels	45
4.2	Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.....	45
4.3	Ablehnungsgründe	46

5.	Aufenthalt zum Zweck der Teilnahme an einem europäischen Freiwilligendienst, § 18d AufenthG.....	47
5.0	Allgemeines.....	47
5.1	Voraussetzungen	47
5.2	Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.....	47
5.3	Ablehnungsgründe	47
6.	Aufenthalt zum Zweck der Saisonbeschäftigung.....	48
6.0	Allgemeines.....	48
6.1	Weitere Voraussetzungen für eine Arbeitserlaubnis	48
6.2	Weitere Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel.....	49

1. Regelungen für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

1.0 Allgemeines

- 1.0.1 Die Regelungen für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (insbesondere §§ 19b bis 19d AufenthG¹) dienen der Umsetzung der Richtlinie 2014/66/EU (sogenannte ICT-Richtlinie). Diese gilt für vorübergehende Abordnungen von Personal von Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU in eine Niederlassung desselben Unternehmens oder derselben Unternehmensgruppe innerhalb der EU.

Die Regelungen zum unternehmensinternen Transfer von Arbeitnehmern ersetzen nicht bislang geltende Regelungen des AufenthG oder der AufenthV, sondern ergänzen diese bzw. dienen als zusätzliches Instrument.

- 1.0.2 Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel in Form der ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bezeichnung ICT ist dabei die Abkürzung für die englische Bezeichnung „intra-corporate transfer“ oder „intra-corporate-transferee“, die in der Richtlinie 2014/66/EU gebraucht wird. Die Abkürzung „ICT“ oder „mobile ICT“ muss nach den Vorgaben der Richtlinie 2014/66/EU ebenso wie bei der ICT-Karte und Mobiler-ICT-Karte auch in den entsprechenden Aufenthaltstiteln anderer EU-Mitgliedstaaten enthalten sein. Dies soll die Einordnung der entsprechenden Aufenthaltstitel insbesondere in Fällen der innereuropäischen Mobilität erleichtern.

- 1.0.3 Die Richtlinie 2014/66/EU sieht neben den Regelungen zum Aufenthalt in einem einzelnen Mitgliedstaat auch Regelungen zur innereuropäischen Mobilität vor (kurzfristige und langfristige Mobilität). Die Regelungen für den Aufenthalt im Bundesgebiet sind im Wesentlichen in §§ 19b, 19c und 19d umgesetzt. Die Modalitäten zur Mobilität von Deutschland aus in einen anderen EU-Mitgliedstaat sind in den jeweiligen Gesetzen der anderen Mitgliedstaaten geregelt und im Zweifel mit den zuständigen Stellen des jeweiligen anderen Mitgliedstaats zu klären. Der Ausländer bzw. die aufnehmende Niederlassung kann sich auf der Homepage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu Modalitäten der Mobilität in andere Mitgliedstaaten sowie zu Kontaktdaten der jeweiligen Nationalen Kontaktstellen informieren.

- 1.0.4 Persönlicher Anwendungsbereich

§ 19b enthält eine Legaldefinition der Personen, die unter die Vorschriften der §§ 19b ff. fallen. Dies sind Führungskräfte, Spezialisten und Trainees.

- 1.0.4.1 Führungskräfte

- 1.0.4.1.1 Führungskraft ist nach der Definition in Artikel 3 lit. e der Richtlinie 2014/66/EU eine in einer Schlüsselposition beschäftigte Person, die in erster Linie die aufnehmende Niederlassung leitet und die hauptsächlich unter der allgemeinen Aufsicht des Leitungsorgans oder der Anteilseigner oder gleichwertiger Personen steht oder von ihnen allgemeine Weisungen erhält. Dies schließt die Leitung der aufnehmenden Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der aufnehmenden Niederlassung, die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des sonstigen Aufsicht führenden Personals und der Fach- und Führungskräfte sowie die Befugnis zur Empfehlung einer Anstellung, Entlassung oder sonstigen personellen Maßnahme ein.

¹ Nachfolgend genannte §§ ohne Angaben des Gesetzestextes sind solche des AufenthG.

- 1.0.4.1.2 Entscheidend ist für den Anwendungsbereich des § 19b, dass der Arbeitnehmer eine leitende Position innehat, welche sowohl Leitung als auch Steuerung und Kontrolle beinhaltet. Der Arbeitnehmer ist Führungskraft, wenn er für das Management des konkreten Tagesgeschäfts der aufnehmenden Niederlassung, Abteilung oder Unterabteilung verantwortlich ist. Eine Person, welche allein die Aufsicht innehat, stellt somit keine Führungskraft dar.
- 1.0.4.2 Spezialisten
- 1.0.4.2.1 Spezialist ist nach § 19b Absatz 2 Satz 4, wer über unerlässliche Spezialkenntnisse über die Tätigkeitsbereiche, die Verfahren oder die Verwaltung der aufnehmenden Niederlassung, ein hohes Qualifikationsniveau sowie angemessene Berufserfahrung verfügt.
- 1.0.4.2.2 Dies entspricht der Definition in Artikel 3 lit. f der Richtlinie 2014/66/EU. Maßgeblich ist auch hier, dass es sich um einen Arbeitnehmer handelt, der in einer Schlüsselposition des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe beschäftigt ist (vgl. auch Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2014/66/EU).
- 1.0.4.2.3 Bei der Bewertung der Qualifikation kommt es nicht nur darauf an, ob der Arbeitnehmer Kenntnisse hat, die auf die Bedürfnisse der aufnehmenden Niederlassung passen, sondern es wird auch berücksichtigt, ob die Person über ein hohes Qualifikationsniveau verfügt. Anhaltspunkte für ein hohes Qualifikationsniveau bieten das Vorliegen eines Hochschulabschlusses oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Liegen diese Anhaltspunkte nicht vor, bilden sie für sich genommen jedoch kein zwingendes Ausschlusskriterium, denn darauf allein kommt es nicht an. Das Qualifikationsniveau muss vielmehr bestimmte Arbeiten oder Tätigkeiten erfassen, die unternehmensspezifische Kenntnisse erfordern. Zur Bewertung dieses Qualifikationsniveaus spielt auch die Berufserfahrung eine Rolle. Letztlich ist somit auf Basis nachgewiesener formaler Qualifikationen (Hochschulabschluss, abgeschlossene Berufsausbildung, Fortbildungen) und Berufserfahrung zu beurteilen, ob es sich bei dem Ausländer um einen Spezialisten handelt.
- 1.0.4.2.4 Die Qualifikation muss sich auf die aufnehmende Niederlassung beziehen. Dies kann die Tätigkeitsbereiche (unternehmensspezifische Fachbereiche), die Verfahren (also Techniken und spezielles technisches Knowhow) oder die Verwaltung des Unternehmens umfassen.
- 1.0.4.3 Trainees
- 1.0.4.3.1 Trainee ist nach § 19b Absatz 3 Satz 2, wer über einen Hochschulabschluss verfügt, ein Traineeprogramm absolviert und entlohnt wird. Das Traineeprogramm muss dabei der beruflichen Entwicklung oder der Fortbildung in Bezug auf Geschäftstechniken und Methoden dienen.
- 1.0.4.3.2 Mit der Definition wurde die Definition aus Artikel 3 lit. g i.V.m. Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie 2014/66/EU übernommen. Neben der Förderung der beruflichen Entwicklung kann danach das Traineeprogramm auch dazu dienen, sich branchenspezifisch, technisch oder methodisch fortzubilden.
- 1.0.4.4 Nachweis
- Der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen des persönlichen Anwendungsbereichs kann in erster Linie über die eingereichten Unterlagen, insbesondere

über den Arbeitsvertrag oder das Abordnungsschreiben bzw. eine ergänzende Entsendungsvereinbarung des Arbeitnehmers erfolgen. Hier sind insbesondere Angaben zu dem Tätigkeitsfeld des Arbeitnehmers in der aufnehmenden Niederlassung im Inland möglich. Die Qualifikation des Arbeitnehmers für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit lässt sich darüber hinaus über Zeugnisse oder ähnliche geeignete Unterlagen nachweisen. Dies ist insbesondere bei Trainees von Bedeutung, bei denen nach § 19b Absatz 3 Satz 2 ein Hochschulabschluss erforderlich ist. Dafür ist die Vorlage einer Kopie des Hochschulabschlusses ausreichend. Die Feststellung der Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses ist nicht erforderlich. Spezialisten können ihre beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere auch durch Zertifikate und Arbeitszeugnisse nachweisen.

1.0.4.5 Abgrenzung zu § 18 i.V.m. §§ 3, 4 BeschV

Im Einzelfall kann es notwendig sein, den Begriff des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers von anderen Regelungen zur Erwerbsmigration nach § 18 i.V.m. Vorschriften der BeschV abzugrenzen. Hier kann es insbesondere Überschneidungen mit §§ 3 und 4 BeschV geben (zu weiteren Überschneidungen vgl. Ziffer 1.0.5.3).

1.0.4.5.1 Die Notwendigkeit der Abgrenzung kommt insbesondere hinsichtlich § 3 Nr. 1 und Nr. 4 BeschV (leitende Angestellte mit Generalvollmacht oder Prokura bzw. in leitender Position, die für die Entwicklung des Unternehmens von entscheidender Bedeutung sind) und § 4 Nr. 1 BeschV (leitende Angestellte und Unternehmensspezialisten) in Betracht. Hier erfolgt die Entscheidung, ob ein Titel nach § 18 i.V.m. § 3 bzw. § 4 BeschV oder nach §§ 19b ff. erteilt wird, weniger über den Begriff der Führungskraft bzw. des Spezialisten als über den Begriff des unternehmensinternen Transfers, der Voraussetzung für einen Titel nach §§ 19b ff. ist. Der Begriff des unternehmensinternen Transfers ist in § 19b Absatz 1 legal definiert (vgl. Ziffer 1.0.5); es handelt sich insofern um eine Spezialregelung (lex specialis) gegenüber §§ 3, 4 BeschV. Eine Überschneidung des Anwendungsbereichs von § 19b mit § 3 Nr. 2 und Nr. 3 BeschV kommt nicht in Betracht, da unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer weder Organmitglieder noch Gesellschafter des Unternehmens sein können.

1.0.4.5.2 Der Anwendungsbereich der §§ 19b ff. greift für Personen, die beabsichtigen, sich im Bundesgebiet aufzuhalten und hier erwerbstätig zu sein. Darin unterscheidet sich der Anwendungsbereich von demjenigen der Grenzgängerkarte in § 12 AufenthV, der für Personen gilt, die sich in einem an das Bundesgebiet angrenzenden Staat aufhalten und in Deutschland allein die Erwerbstätigkeit ausüben wollen.

1.0.4.5.3 § 19b Absatz 5 enthält weitere Regelungen zum Ausschluss vom Anwendungsbereich. Die ICT-Karte wird nicht an Personen erteilt, die ein Recht auf freien Personenverkehr genießen oder in einem Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat arbeiten, dessen Staatsangehörige ein Recht auf freien Personenverkehr genießen. Hierunter fallen derzeit insbesondere Staatsangehörige der Schweiz und der EWR-Staaten (vgl. auch die entsprechende Regelung bei der Blauen Karte EU, § 19a Absatz 5 Nr. 7). Ebenso wird die ICT-Karte nicht für Praktika im Rahmen des Studiums erteilt.

1.0.5 Sachlicher Anwendungsbereich

1.0.5.1 Die Regelungen der §§ 19b ff. greifen nur für unternehmensinterne Transfers. § 19b Absatz 1 Satz 2 enthält eine Legaldefinition des unternehmensinternen Transfers. Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Abordnung eines Ausländers

- in eine inländische Niederlassung eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der EU, dem der Ausländer angehört, oder
- in eine inländische Niederlassung eines Unternehmens, welches zu der Unternehmensgruppe gehört, zu welcher auch das Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU gehört, welchem der Ausländer angehört.

- 1.0.5.2 Maßgeblich ist also insbesondere, dass das Unternehmen, welchem der Ausländer angehört, seinen Sitz außerhalb der EU hat. Darüber hinaus muss die aufnehmende Niederlassung zu dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe gehören, dem auch der Ausländer angehört. Einen Anhaltspunkt für die Überprüfung kann das Handelsregisterportal unter www.handelsregister.de und das Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de liefern. Beide Voraussetzungen lassen sich außerdem insbesondere mit Hilfe von Registerauszügen überprüfen. Zusätzlich ist auch denkbar, die Voraussetzungen anhand von Gesellschaftsverträgen oder ähnlichen Unterlagen zu überprüfen. Auch Geschäftsberichte und der Internetauftritt des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe können sich zur Überprüfung eignen. Darüber hinaus kann auch eine schriftliche Erklärung durch die aufnehmende Niederlassung abgegeben werden, welche die Zugehörigkeit zur Unternehmensgruppe bestätigt.
- 1.0.5.2.1 Eine Unternehmensgruppe liegt nach Art. 3 lit. 1 der Richtlinie 2014/66/EU vor bei „zwei oder mehr Unternehmen, die nach nationalem Recht insofern als miteinander verbunden gelten, als ein Unternehmen in Bezug auf ein anderes Unternehmen direkt oder indirekt die Mehrheit des gezeichneten Kapitals dieses Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen am anderen Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder befugt ist, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Unternehmens zu bestellen, oder die Unternehmen unter einheitlicher Leitung des Mutterunternehmens stehen.“
- 1.0.5.2.2 Maßgeblich ist somit, ob ein Unternehmen von dem anderen Unternehmen die Mehrheit des Kapitals besitzt (mehr als 50%), die Mehrheit der Stimmrechte besitzt (mehr als 50%) oder die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans (mehr als 50%) stellen darf. Darüber hinaus ist auch ausreichend, wenn beide Unternehmen unter der Leitung desselben Mutterunternehmens stehen.
- 1.0.5.3 Der ausländische Arbeitnehmer muss vor und während des Transfers arbeitsvertraglich an seinen Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat gebunden sein. Eine ICT-Karte kann deshalb nur in Fällen der Entsendung erteilt werden. Akademische Führungskräfte, Spezialisten oder Trainees, die im Wege einer temporären Versetzung eine Beschäftigung in Deutschland ausüben wollen, können eine Blaue Karte EU oder, soweit sie die Gehaltsgrenzen der Blauen Karte EU nicht erreichen, ggf. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 3 BeschV beantragen.
- 1.0.5.4 Abgrenzung zu § 18 i.V.m. § 10 BeschV
- Ggf. kann es zu Überschneidungen mit § 18 i.V.m. § 10 BeschV (Internationaler Personalaustausch) bezüglich des Anwendungsbereichs kommen.
- 1.0.5.4.1 In Bezug auf § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BeschV kann die Abgrenzung zum einen über die Definition des unternehmensinternen Transfers erfolgen, der nicht wie § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BeschV einen wechselseitigen Austausch von Personal voraussetzt. Reicht dies nicht aus, weil sowohl ein internationaler Personalaustausch gegeben ist als auch die Voraussetzungen eines unternehmensinternen Transfers (siehe Ziffer 1.0.5.1) erfüllt sind, wird der persönliche Anwendungsbereich der §§ 19b ff. (vgl. Ziffer 1.0.4) maßgeblich dafür sein, ob ein nach den §§ 19b ff. zu

behandelnder unternehmensinterner Transfer einer Führungskraft, eines Spezialisten oder Trainees vorliegt oder ob es sich um einen internationalen Personalaustausch von ausländischen Arbeitnehmern mit einem Hochschulabschluss oder vergleichbarer Qualifikation handelt. Die Erteilung einer ICT-Karte ist nur bei Führungskräften, Spezialisten und Trainees möglich. Andere Akademiker oder Fachkräfte können weiterhin einen Aufenthaltstitel nach § 18 i.V.m. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BeschV erhalten.

1.0.5.4.2 In Bezug auf § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BeschV kann die Abgrenzung über die geplante Tätigkeit des Ausländers erfolgen. Handelt es sich um die Tätigkeit im Rahmen eines einzelnen Projekts, liegt die Anwendbarkeit des § 10 BeschV nahe (vgl. zu Prüfung auch Ziffer 1.1.3.2). Darüber hinaus ist auch in diesen Fällen maßgeblich der persönliche Anwendungsbereich (vgl. Ziffer 1.0.4) zu prüfen.

1.0.6 Die Richtlinie 2014/66/EU steht einem Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel nach Ende des unternehmensinternen Transfers nicht entgegen. So ist insbesondere denkbar, dass ein unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer bei einem Wunsch, die Tätigkeit in der aufnehmenden Niederlassung im Bundesgebiet nicht mehr auf Abordnungsbasis, sondern mit einem neuen Arbeitsvertrag mit der inländischen Niederlassung fortzuführen, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 beantragt. Es handelt sich dann nicht mehr um einen Aufenthalt im Sinne der Richtlinie 2014/66/EU, sodass Art. 12 Absatz 2 der Richtlinie nicht entgegensteht. Der andere Aufenthaltstitel kann grundsätzlich im Inland eingeholt werden, vgl. § 39 AufenthV i.V.m. § 4 Absatz 1 Satz 3.

1.1 ICT-Karte, § 19b AufenthG

1.1.1 Die ICT-Karte ist ein Aufenthaltstitel; sie tritt zu den bislang geregelten Aufenthaltstiteln hinzu, vgl. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2b und § 19b Absatz 1. Inhaber einer ICT-Karte genießen die Rechte und unterliegen den Pflichten, die die Richtlinie 2014/66/EU vorgibt und die in nationales Recht umgesetzt wurden. Der Ausländer muss die Erteilung einer deutschen ICT-Karte beantragen, auch wenn er sich im Rahmen des unternehmensinternen Transfers noch in anderen EU-Staaten aufhalten möchte, sofern Deutschland der sogenannte „erste Mitgliedstaat“ ist. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer sich am längsten in Deutschland aufhalten möchte (unabhängig davon, ob er sich als erstes in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten möchte). Dies ergibt sich aus der Richtlinie 2014/66/EU und wird insbesondere am Ablehnungsgrund in § 19b Absatz 6 Nr. 2 deutlich. Sind die Zeiträume identisch, so ist maßgeblich, in welchem Mitgliedstaat der Ausländer sich zuerst aufhalten wird (vgl. Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2014/66/EU). Maßgeblich für die Prüfung der geplanten Aufenthaltsdauern im Bundesgebiet und in anderen EU-Mitgliedstaaten sind in erster Linie die Angaben des Ausländers sowie die durch ihn eingereichten Unterlagen.

1.1.2 Verfahren

Das Verfahren ist grundsätzlich mit dem Verfahren zur Erteilung von anderen Aufenthaltstiteln vergleichbar. Es gelten somit neben den Regelungen des AufenthG auch die Vorgaben des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts (insbesondere auch § 23 VwVfG, wonach Dokumente und Angaben grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden müssen, vgl. Ziffer 1.3.2.3 und 1.3.2.4). Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

1.1.2.1 Die Erteilung der ICT-Karte kann nur aus dem außereuropäischen Ausland beantragt werden, vgl. § 5 Absatz 2 Satz 3 sowie § 39 Satz 2 AufenthV. Die bestehenden Ausnahmen von dem Grundsatz der Antragstellung aus dem Ausland sind für unter-

nehmensintern transferierte Arbeitnehmer nicht anwendbar. Maßgeblich ist, dass der Wohnort bzw. Lebensmittelpunkt des Ausländers sich in dem Drittstaat befindet; eine bloße Anwesenheit im Drittstaat zur Antragstellung reicht nicht aus. Dies entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2014/66/EU, wonach diese nur auf Drittstaatsangehörige anwendbar ist, die ihren Aufenthalt außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten haben (insbesondere Art. 1 und 2).

- 1.1.2.2 Die Verlängerung der ICT-Karte kann dagegen auch im Bundesgebiet beantragt werden, vgl. § 39 Satz 1 Nr. 8 AufenthV.
- 1.1.2.3 Die ICT-Karte ist grundsätzlich als Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (elektronischer Aufenthaltstitel) auszustellen, vgl. § 78. In Ausnahmefällen gilt § 78a Absatz 1 für die Ausstellung der ICT-Karte nach einem einheitlichen Vordruckmuster in den dort genannten Ausnahmefällen. Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer stehen somit in Bezug auf die Ausstellung des Aufenthaltstitels mittels Klebeetikett nicht schlechter als andere Ausländer.
- 1.1.2.4 Im Zusammenhang mit der ICT-Karte regelt § 77 Absatz 1a Mitteilungspflichten der Ausländerbehörde und setzt damit die Vorgaben von Art. 15 Absatz 3, 19 Absatz 4 und 22 Absatz 7 der Richtlinie 2014/66/EU um. Es sind der aufnehmenden Niederlassung die Versagung der Verlängerung, die Rücknahme oder der Widerruf einer ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte schriftlich und mit Begründung mitzuteilen. Im Falle des Familiennachzugs zu einem unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer sind der aufnehmenden Niederlassung die Versagung der Verlängerung, die Rücknahme oder der Widerruf des Aufenthaltstitels des Familienangehörigen schriftlich mitzuteilen; in diesen Fällen ist die Begründung nicht mit anzugeben.
- 1.1.3 Besondere Erteilungsvoraussetzungen
- Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen der ICT-Karte sind im Wesentlichen in § 19b Absatz 2 geregelt. Dies lässt im Übrigen (insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen) die weiteren Vorschriften des AufenthG unberührt.
- 1.1.3.1 Das Unternehmen, dem der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer angehört, muss seinen Sitz außerhalb der EU haben. Darüber hinaus muss die aufnehmende Niederlassung zu dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe gehören, dem auch der Ausländer angehört. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen vgl. Ziffer 1.0.5.2.
- 1.1.3.2 Der Ausländer muss als Führungskraft, Spezialist oder Trainee tätig werden. Zur Bedeutung der jeweiligen Begriffe s. Ziffer 1.0.4. Die geplante Tätigkeit kann insbesondere über den vorzuweisenden Arbeitsvertrag oder ein vorgelegtes Abordnungsschreiben nachgewiesen werden. Es ist aber beispielsweise auch ein Nachweis mittels einer Funktionsbeschreibung (Formular „Stellenbeschreibung“ der BA) möglich. Diese Voraussetzung wird im Rahmen der Erteilung ihrer Zustimmung auf der Grundlage des § 10a BeschV auch durch die Bundesagentur für Arbeit geprüft (s. Ziffer 1.1.3.5).
- 1.1.3.3 Der Ausländer muss dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe vor Beginn des Transfers bereits seit sechs Monaten angehören. Auch diese Voraussetzung lässt sich zum Beispiel mit Hilfe des Arbeitsvertrags nachweisen. Sie dient der Abgrenzung zu anderen Formen der Zuwanderung zur Erwerbstätigkeit.

- 1.1.3.4 Der geplante Transfer muss mehr als 90 Tage andauern. Hierfür ist es nötig, im Antrag auf Erteilung der ICT-Karte oder in den vorgelegten Unterlagen die Daten (Beginn und Ende) des geplanten Transfers anzugeben.
- 1.1.3.5 Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nach § 19b Absatz 2 Nr. 4 i.V.m. § 10a BeschV erforderlich. Die Bundesagentur für Arbeit prüft zum einen die Voraussetzungen des § 10a Absatz 1 BeschV, also die Tätigkeit als Führungskraft/Spezialist/Trainee sowie das Arbeitsentgelt und die Arbeitsbedingungen. Zum anderen kann sie ihre Zustimmung in den in § 40 Absatz 3 genannten Fällen versagen. Dies ist insbesondere bei Verstößen gegen Sozialversicherungs-, Steuer- und Arbeitsrecht, bei Vorliegen bestimmter Insolvenz- oder vergleichbarer Tatbestände sowie bei einer befürchteten Einflussnahme auf betriebliche Auseinandersetzungen möglich. Derzeit gibt es keine Verordnungsregelung oder zwischenstaatliche Vereinbarung i.S.d. § 19b Absatz 2 Nr. 4 Alt. 2 oder 3, wonach die ICT-Karte ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden kann. Folglich entfaltet auch die Ergänzung des § 18 Absatz 6 um die §§ 19b und 19d derzeit im Rahmen der Erteilung der ICT-Karte keine Wirkung, sondern würde erst greifen, wenn § 10a BeschV geändert würde; gleiches gilt für die in § 72 Absatz 7 zusätzlich geschaffene Möglichkeit der Ausländerbehörde, die Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen.
- 1.1.3.6 Der Ausländer muss einen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben vorlegen. Hiermit wird neben der Voraussetzung des § 19b Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 auch die Voraussetzung des konkreten Arbeitsplatzangebots aus § 18 Absatz 5 erfüllt (vgl. Ziffer 18.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 26. Oktober 2009 („AVV“)). Aus dem Arbeitsvertrag / dem Abordnungsschreiben müssen sich insbesondere die Arbeitsbedingungen für die Dauer des Transfers sowie eine Rückkehrgarantie für den Ausländer in eine Niederlassung mit Sitz außerhalb der EU ergeben. Ein Abordnungsschreiben oder eine Entsendungsvereinbarung ist dann erforderlich, wenn ein Arbeitsvertrag bereits besteht, sich aus diesem aber nicht die Möglichkeit eines Transfers und nicht die Bedingungen für den Transfer ergeben. Das Abordnungsschreiben bzw. die Entsendungsvereinbarung tritt dann zu dem bereits bestehenden Arbeitsvertrag hinzu. Der Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls das Abordnungsschreiben/Entsendungsvereinbarung müssen mit dem Unternehmen im Drittstaat geschlossen bzw. von diesem verfasst worden sein (vgl. auch Ziffer 1.0.5.3). Dies ergibt sich auch aus Artikel 3 lit. b der Richtlinie 2014/66/EU. Der Arbeitsvertrag und gegebenenfalls das Abordnungsschreiben muss vor dem Transfer geschlossen bzw. verfasst worden und für die gesamte Dauer des Transfers gültig sein. Ein Arbeitsvertrag allein mit dem Unternehmen in Deutschland reicht nicht aus; ebenso darf der mit dem Unternehmen im Drittstaat geschlossene Arbeitsvertrag nicht ruhend gestellt sein. Im Falle der Entsendung wird der Arbeitsvertrag mit dem Unternehmen in einem Drittstaat unter Fortgeltung der vertraglichen Hauptpflichten aufrechterhalten.
- 1.1.3.7 Der Ausländer muss seine berufliche Qualifikation nachweisen. Diese muss einen Zusammenhang mit der geplanten Tätigkeit während des Transfers aufweisen. Anhaltspunkte für die berufliche Qualifikation können sich aus dem beruflichen Werdegang ergeben. Hierfür sind insbesondere Nachweise über einen vorhandenen Berufsabschluss (Ausbildung), sonstige berufliche Qualifikationen (z.B. Zertifikate) sowie über die bisher ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen (z.B. in Form von Arbeitszeugnissen) bei dem aktuellen bzw. früheren Arbeitgebern maßgeblich (vgl. auch Ziffer 1.0.4.2.3 zur Bewertung der Qualifikation bei Spezialisten). Der Zusammenhang mit der geplanten Tätigkeit kann insbesondere anhand einer Stellen- oder Funktionsbeschreibung festgestellt werden. Trainees haben den Nachweis zu erbringen, dass sie über einen Hochschulabschluss verfügen (vgl. auch Ziffer 1.0.4.3).

1.1.4 Ablehnungsgründe

Die in der Richtlinie 2014/66/EU vorgesehenen Ablehnungsgründe sind insbesondere in § 19b Absatz 6 geregelt. § 19b Absatz 5 enthält hingegen Regelungen zum Anwendungsbereich (vgl. Ziffer 1.0.4.5.3).

- 1.1.4.1 Die ICT-Karte wird nicht erteilt, wenn die aufnehmende Niederlassung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern zu erleichtern. Dies ist z.B. der Fall, wenn die aufnehmende Niederlassung keiner originären eigenen Geschäftstätigkeit nachgeht. Kriterien zur Feststellung des Missbrauchstatbestands können sein: die Dauer der Existenz der aufnehmenden Niederlassung, die etwaige Dauer der bisherigen Geschäftstätigkeit, die Reichweite der Geschäftstätigkeit sowie ein Vergleich der Zahl der Arbeitnehmer mit der Zahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach §§ 19b und 19d für eine Tätigkeit bei der Niederlassung. Ein Anhaltspunkt für einen Missbrauch kann somit etwa vorliegen, wenn in der aufnehmenden Niederlassung nahezu ausschließlich unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer beschäftigt werden, aber keine oder nur wenige EU-Bürger.
- 1.1.4.2 Zum Ablehnungsgrund im Zusammenhang mit in anderen Mitgliedstaaten geplanter Mobilität s. Ziffer 1.1.1.
- 1.1.4.3 Die ICT-Karte wird auch abgelehnt, wenn die sechsmonatige Karenzzeit nicht eingehalten wurde. Zwischen dem Ende des letzten Transfers des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers in das Bundesgebiet und einem neuen Antrag müssen sechs Monate liegen. Dies dient insbesondere der Abgrenzung zu anderen Formen der Arbeitsmigration sowie der Verhinderung von Missbrauch und gilt auch in Fällen eines Arbeitgeberwechsels (vgl. Art. 12 Absatz 2 Richtlinie 2014/66/EU).
- 1.1.5 Die Erteilungsdauer der ICT-Karte ist in § 19b Absatz 4 geregelt. Danach wird die ICT-Karte grundsätzlich für die Dauer des Transfers erteilt; die Erteilungsdauer ist jedoch begrenzt. Die Höchstfrist beträgt bei Führungskräften und Spezialisten drei Jahre, bei Trainees ein Jahr. Die Höchstfrist darf auch bei Verlängerung nicht überschritten werden.
- 1.1.6 Mobilität in einen anderen EU-Mitgliedstaat und Zusammenarbeit der Behörden
- 1.1.6.1 Die ICT-Karte berechtigt nach den Vorgaben der Richtlinie 2014/66/EU zur kurzfristigen und langfristigen Mobilität in einen anderen EU-Mitgliedstaat, wobei es wiederum von der Rechtslage des anderen EU-Mitgliedstaates abhängig ist, ob die langfristige Mobilität allein auf der Grundlage der ICT-Karte erfolgen kann oder sie zusätzlich die Erteilung eines Aufenthaltstitels für die Mobilität durch den anderen Mitgliedstaat voraussetzt. Die rechtlichen Grundlagen für die kurzfristige und langfristige Mobilität sind grundsätzlich in den Rechtsordnungen der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten geregelt. Ist beabsichtigt, dass der Ausländer im Rahmen der kurzfristigen Mobilität in einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat tätig wird, so sollte dies der Ausländerbehörde mitgeteilt werden. Hierauf sollte bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hingewiesen werden.
- 1.1.6.2 Wird die ICT-Karte widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert oder läuft sie nach einer Verkürzung der Frist ab, so hat die Ausländerbehörde dies unverzüglich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitzuteilen; ebenso ist dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die Ausländerbehörde mitzuteilen, in welchem Mitgliedstaat der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern ihr das bekannt ist (§ 91g Absatz 5 Satz 3). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet unverzüglich die Behörde des anderen EU-Mitgliedstaats, in

welchem der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern der Ausländerbehörde dies bekannt ist (§ 91g Absatz 5 Satz 2).

1.2 **Mobiler-ICT-Karte, § 19d AufenthG**

- 1.2.1 Bei der Mobiler-ICT-Karte nach § 19d handelt es sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2c um einen Aufenthaltstitel. Dieser wird in Fällen der sogenannten langfristigen Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern (mehr als 90 Tage) erteilt. Dies sind Fälle, in denen der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer bereits einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzt, der im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/66/EU erteilt wurde, und einen Teil des unternehmensinternen Transfers in Deutschland absolvieren möchte.
- 1.2.2 Das Verfahren ist grundsätzlich mit dem Verfahren zur Erteilung einer ICT-Karte (vgl. Ziffer 1.1.2) vergleichbar. Es gelten somit neben den Regelungen des AufenthG auch die Vorgaben des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts (insbesondere auch § 23 VwVfG, wonach Dokumente und Angaben grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden müssen, vgl. Ziffer 1.3.2.3 und 1.3.2.4). Folgende Besonderheiten sind zu beachten:
- 1.2.2.1 § 19d Absatz 3 sieht eine Erlaubnisfiktion in Bezug auf Aufenthalt und Beschäftigung vor. Die Erlaubnisfiktion tritt ein, wenn der Antrag auf Erteilung der Mobiler-ICT-Karte mindestens 20 Tage vor Beginn des Aufenthalts im Bundesgebiet gestellt wurde und der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaats weiterhin gültig ist. Der Aufenthalt und die Beschäftigung im Bundesgebiet gelten dann ab der Einreise für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen als erlaubt.
- 1.2.2.2 Der Antrag auf Erteilung der Mobiler-ICT-Karte kann nicht nur bei der Ausländerbehörde, sondern auch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, welches als Nationale Kontaktstelle für die Durchführung der Richtlinie 2014/66/EU fungiert, eingereicht werden. Insoweit besteht eine Wahlmöglichkeit des Antragstellers. Wird der Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingereicht, nimmt dieses den Antrag nach § 91g Absatz 2 entgegen und leitet ihn an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Welche Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Sollte sich der Ausländer zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in Deutschland aufhalten, kommt je nach den landesrechtlichen Bestimmungen ggf. in Betracht, den Sitz der aufnehmenden Niederlassung im Bundesgebiet oder den geplanten Aufenthaltsort als maßgeblich für die Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde heranzuziehen. Zusätzlich teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Ausländer die zuständige Ausländerbehörde mit. So soll sichergestellt werden, dass etwaige Kommunikation im Nachgang direkt zwischen Ausländerbehörde und Ausländer erfolgt. Eine weitere Mittlerfunktion des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nach der Weiterleitung des Antrags an die Ausländerbehörde ist nicht vorgesehen.
- 1.2.2.3 Nach § 91g Absatz 4 kann die Ausländerbehörde (ebenso wie die Auslandsvertretung) ein Auskunftsersuchen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge richten, wenn weitere Auskünfte erforderlich sind, um die Voraussetzungen der Erteilung der Mobiler-ICT-Karte zu prüfen. Dabei sind die in § 91g Absatz 4 Satz 2 aufgeführten Daten anzugeben und ggf. der Inhalt der gewünschten Auskünfte näher zu bezeichnen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ersucht sodann die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats um Auskunft und leitet eingegangene Auskünfte an die zuständige Ausländerbehörde / Auslandsvertretung weiter.
- 1.2.2.4 Wird die Mobiler-ICT-Karte erteilt, so hat die Ausländerbehörde dies unverzüglich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitzuteilen (§ 91g Absatz 5 Satz 3).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates der EU, in welchem der Ausländer eine ICT-Karte besitzt, über die Erteilung der Mobiler-ICT-Karte (§ 91g Absatz 5 Satz 1 Nr. 2).

1.2.3 Besondere Erteilungsvoraussetzungen

Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen der Mobiler-ICT-Karte sind im Wesentlichen in § 19d Absatz 2 geregelt. Da der Ausländer bereits über einen ICT-Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaats verfügt, sind weniger Voraussetzungen zu prüfen als bei der Erteilung der ICT-Karte. Dies lässt im Übrigen die weiteren Vorschriften des AufenthG, insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen und einer etwaigen erforderlichen Berufsausübungserlaubnis (§ 18 Absatz 5) unberührt.

1.2.3.1 Der Ausländer muss einen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaats besitzen, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/66/EU fällt. Der Aufenthaltstitel muss folglich das Kürzel „ICT“ enthalten (vgl. Ziffer 1.0.2). Er muss mindestens für die Dauer des Antragsverfahrens gültig sein (§ 19d Absatz 1; vgl. Art. 22 Absatz 3 lit. c der Richtlinie 2014/66/EU).

1.2.3.2 Der Ausländer muss als Führungskraft, Spezialist oder Trainee tätig werden. Es gelten die Legaldefinitionen des § 19b (vgl. Ziffer 1.0.4).

1.2.3.3 Der unternehmensinterne Transfer im Bundesgebiet muss mehr als 90 Tage dauern (Abgrenzung zur kurzfristigen Mobilität nach § 19c).

1.2.3.4 Der Ausländer muss einen für die Dauer des Transfers gültigen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben vorweisen. Daraus müssen sich Einzelheiten zu den Arbeitsbedingungen und der Dauer des Transfers (insbesondere Beginn und Ende) ergeben. Zudem muss der Arbeitsvertrag bzw. das Abordnungsschreiben eine Rückkehrgarantie in eine Niederlassung des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe mit Sitz außerhalb der Europäischen Union enthalten, dem oder der der Ausländer angehört.

1.2.3.5 Es ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich (vgl. auch § 10a BeschV). Die Gründe für eine Versagung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit sind in § 40 Absatz 3 geregelt (vgl. Ziffer 1.1.3.5).

1.2.4 Ablehnungsgründe

Die Ablehnungsgründe in Bezug auf einen Antrag auf Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte sind in § 19d Absatz 4 bis 6 geregelt.

1.2.4.1 Wenn der Antrag auf Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte parallel mit einer Mitteilung über die kurzfristige Mobilität nach § 19c erfolgt, wird er abgelehnt, § 19d Absatz 4. Dies setzt Art. 22 Absatz 2 lit. e der Richtlinie 2014/66/EU um. So wird eine Trennung zwischen kurzfristiger und langfristiger Mobilität ermöglicht. Vom Antragsteller wird verlangt, sich zwischen beiden Wegen zu entscheiden. Sofern jedoch während des Aufenthalts im Rahmen der kurzfristigen Mobilität das Bedürfnis nach einem längeren Aufenthalt entsteht, so ist auch dies grundsätzlich möglich. Wird der Antrag auf Erteilung der Mobiler-ICT-Karte während eines Aufenthalts im Rahmen der kurzfristigen Mobilität nach § 19c gestellt, ist jedoch erforderlich, dass er mindestens 20 Tage vor Ablauf des im Rahmen der kurzfristigen Mobilität absolvierten Aufenthalts gestellt wird.

- 1.2.4.2 Der Antrag ist auch abzulehnen, wenn der Ausländer sich länger im Bundesgebiet aufhalten will als in anderen EU-Mitgliedstaaten, § 19d Absatz 5. In diesen Fällen muss in Deutschland die Erteilung einer ICT-Karte nach § 19b beantragt werden; in dem jeweiligen anderen Mitgliedstaat kommen dann allein Aufenthalte im Rahmen der Mobilität in Betracht. Eine Mobiler-ICT-Karte kann hingegen erteilt werden, wenn der Aufenthalt in Deutschland dieselbe Dauer haben soll wie in einem anderen EU-Mitgliedstaat. In diesem Fall steht dem Ausländer ein Wahlrecht zu. Maßgeblich für die Prüfung sind in erster Linie die Angaben des Ausländers. Wenn der Ausländer zunächst von einem kürzeren Aufenthalt in Deutschland ausgeht und deshalb die Mobiler-ICT-Karte beantragt, den Aufenthalt in Deutschland jedoch dann verlängern möchte, so ist dies grundsätzlich mittels einer Verlängerung der Mobiler-ICT-Karte bis zur Höchstdauer des unternehmensinternen Transfers möglich (vgl. auch Art. 22 Absatz 5 der Richtlinie 2014/66/EU).
- 1.2.4.3 § 19d Absatz 6 sieht Ablehnungsgründe vor, bei deren Vorliegen die Ablehnung der Erteilung der Mobiler-ICT-Karte im Ermessen der Ausländerbehörde steht. Die Unterscheidung zwischen zwingenden Ablehnungsgründen und solchen, die im Ermessen stehen, ist den Vorgaben der Richtlinie 2014/66/EU geschuldet.
- 1.2.4.3.1 Der Antrag auf Erteilung der Mobiler-ICT-Karte kann abgelehnt werden, wenn die Höchstdauer des unternehmensinternen Transfers (drei Jahre bei Führungskräften/Spezialisten und 1 Jahr bei Trainees) erreicht wurde. Hintergrund ist, dass die durch die Richtlinie 2014/66/EU vorgesehenen Höchstfristen für den unternehmensinternen Transfer nicht über den Weg der Mobilität überschritten / umgangen werden sollen. Vor diesem Hintergrund dürfte in diesen Fällen das Ermessen bei der Ablehnung in der Regel erheblich reduziert sein.
- 1.2.4.3.2 Darüber hinaus liegt auch ein Ablehnungsgrund vor, wenn die in § 19b Absatz 6 Nr. 3 geregelte Karenzzeit von sechs Monaten zwischen zwei Transfers unterschritten wird (vgl. Ziffer 1.1.4.3).
- 1.2.5 Die Erteilungsdauer der Mobiler-ICT-Karte ist nicht gesondert geregelt. Die Mobiler-ICT-Karte wird demnach nach den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätzen für die Dauer des geplanten Aufenthalts im Rahmen der langfristigen Mobilität erteilt. Aus § 19d Absatz 6 ergibt sich darüber hinaus, dass die in § 19b Absatz 4 geregelten Höchstdauern eines Transfers nicht durch die Mobiler-ICT-Karte überschritten werden dürfen; zugleich darf der geplante Aufenthalt im Bundesgebiet nicht länger sein als der Aufenthalt in dem ersten Mitgliedstaat der EU (§ 19d Absatz 5). Die Erteilungsdauer ist also durch diese Bedingungen begrenzt.

1.3 **Mitteilungsverfahren zur kurzfristigen Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, § 19c AufenthG**

- 1.3.1 In Fällen der kurzfristigen Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, die bereits einen ICT-Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats besitzen, ist kein deutscher Aufenthaltstitel erforderlich. Dies gilt für Aufenthalte bis zu 90 Tage. Nach der Richtlinie 2014/66/EU ist es trotz dieser Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels möglich, ein Mitteilungsverfahren vorzusehen. Hier von wurde in § 19c Gebrauch gemacht. Zum einen ist das Mitteilungsverfahren sinnvoll, um auch eine Prüfung etwaiger Ablehnungsgründe und die Erhebung von Einwendungen, z. B. bei Sicherheitsbedenken, zu ermöglichen. Zum anderen ermöglicht es eine statistische Erfassung der Personen, die zu Zwecken der kurzfristigen Mobilität im Rahmen des unternehmensinternen Transfers einreisen und sich im Bundesgebiet aufhalten.

1.3.2 Verfahren

Das Verfahren ergibt sich aus § 19c i.V.m. § 91g Absatz 1 und den Vorschriften des VwVfG.

1.3.2.1 Das Verfahren wird eingeleitet durch eine Mitteilung der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat, bei welcher der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer tätig ist. Die Mitteilung erfolgt an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

1.3.2.2 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft, ob die Mitteilung vollständig ist und die in § 19c Absatz 1 genannten Nachweise enthält. Erforderlich ist danach:

- Adresse/Kontaktdaten des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers im anderen Mitgliedstaat und (soweit bekannt) im Bundesgebiet
- Nachweis über den durch den anderen Mitgliedstaat ausgestellten ICT-Aufenthaltstitel (durch Kopie)
- Nachweis über Unternehmenszugehörigkeit der inländischen aufnehmenden Niederlassung zu dem Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, dem der Ausländer angehört (z.B. Bestätigung durch das Unternehmen/Niederlassung, Registerauszüge, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsbericht)
- Arbeitsvertrag und ggf. Abordnungsschreiben
- Pass- oder Passersatzkopie

1.3.2.3 Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen in deutscher Sprache vorgelegt werden (§ 23 VwVfG). Dies entspricht Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2014/66/EU.

1.3.2.4 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nimmt keine inhaltliche Prüfung der Unterlagen vor. Sollte die Mitteilung nicht vollständig sein, teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dies der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat mit. Ebenso teilt es dieser Niederlassung nach § 23 Absatz 2 VwVfG mit, wenn noch Übersetzungen von Dokumenten einzureichen sind.

1.3.2.5 Ist die Mitteilung vollständig, leitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Mitteilung unverzüglich an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Die Weiterleitung kann auf elektronischem Wege erfolgen. Bei der Weiterleitung teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Datum mit, in welchem die vollständige Mitteilung zugegangen ist. Die 20-Tages-Frist für die Ablehnung nach § 19c Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 beginnt ab dem Datum des Zugangs der vollständigen Mitteilung in deutscher Sprache zu laufen (vgl. auch § 23 Absatz 3 VwVfG). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt zudem der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat die zuständige Ausländerbehörde mit.

1.3.2.6 Welche Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Sollte der zukünftige Aufenthaltsort des Ausländers zum Zeitpunkt der Mitteilung noch nicht bekannt sein, kommt je nach den landesrechtlichen Bestimmungen ggf. in Betracht, den Sitz der aufnehmenden Niederlassung im Bundesgebiet oder den geplanten Aufenthaltsort als maßgeblich für die Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde heranzuziehen. Alle weitere Kommunikation mit der aufnehmenden Niederlassung und ggf. dem Ausländer erfolgt ab der Weiterleitung der Mitteilung durch die Ausländerbehörde. Diese ist für die Durchführung des Mitteilungsverfahrens zuständig.

1.3.2.7 Nach § 72 Absatz 7 kann die Ausländerbehörde die Bundesagentur für Arbeit beteiligen, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist, ob die Voraussetzungen für einen

unternehmensinternen Transfer vorliegen; einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf es nicht. Für die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit sollte das elektronische Verfahren über die IT-Fachanwendung oder alternativ E-Mail genutzt werden. Die Ausländerbehörden sollten darauf achten, der Bundesagentur für Arbeit nur vollständige Fakultativanfragen zu übersenden, aus denen vollständige und korrekte Kontaktdaten des Arbeitnehmers und der aufnehmenden Niederlassung in Deutschland hervorgehen. Zudem ist nach § 19c Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. § 73 Absatz 2 und 3 auch eine Beteiligung der Sicherheitsbehörden möglich (vgl. auch Ziffer 1.3.5.1.5). Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde nach § 91g Absatz 4 ein Auskunftsersuchen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge richten, wenn weitere Auskünfte erforderlich sind, um die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität zu prüfen. Dabei sind die in § 91g Absatz 4 Satz 2 aufgeführten Daten anzugeben und ggf. der Inhalt der gewünschten Auskünfte näher zu bezeichnen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ersucht sodann die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats um Auskunft und leitet eingegangene Auskünfte an die zuständige Ausländerbehörde weiter.

- 1.3.2.8 Die Ausländerbehörde prüft das Vorliegen der Ablehnungsgründe nach § 19c Absatz 4 Satz 1. Eine gesonderte Anhörung ist nicht erforderlich, da bereits mit der Mitteilung ausreichend Gelegenheit besteht, alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorzutragen. Die Frist für die Ablehnung wird nicht dadurch gehemmt, dass Rückfragen gestellt oder Dokumente nachgefordert werden. Kommt die Ausländerbehörde innerhalb von 20 Tagen nach Zugang der Mitteilung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu dem Ergebnis, dass Ablehnungsgründe vorliegen, so gibt sie dem Ausländer die Ablehnung bekannt. Nach Ablauf der Frist kann eine Ablehnung nur noch erfolgen, wenn ein Ausweisungsinteresse besteht (§ 19c Absatz 4 Satz 2 und 3 i.V.m. Satz 1 Nr. 5). Der Ablehnung ist nach § 37 Absatz 6 VwVfG eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- 1.3.2.9 Neben dem Ausländer muss die Ablehnung bekannt gegeben werden:
- der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat (§ 19c Absatz 4 Satz 4) und
 - dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 91g Absatz 5).
- 1.3.2.10 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt die Ablehnung der Behörde des anderen Mitgliedstaats nach § 19c Absatz 4 Satz 4 i.V.m. § 91g Absatz 5 mit.
- 1.3.2.11 Die Ausländerbehörde übermittelt die erfolgte Ablehnung an die Registerbehörde (Nr. 9 Buchstabe o der Anlage zur AZRG-DV).
- 1.3.2.12 Wenn keine Ablehnung erfolgt, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Ausländer eine Bescheinigung über die Berechtigung zu Einreise und Aufenthalt im Rahmen des unternehmensinternen Transfers aus. Diese kann direkt an die aufnehmende Niederlassung im Inland zur Übergabe an den unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer übersandt werden. Das Bundesamt übermittelt das Datum der Ausstellung der Bescheinigung an die Registerbehörde (Nr. 9 Buchstabe o der Anlage zur AZRG-DV).
- 1.3.3 Voraussetzungen
- Die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität sind in § 19c Absatz 1 geregelt.
- 1.3.3.1 Der Aufenthalt im Rahmen der kurzfristigen Mobilität darf 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht überschreiten.

- 1.3.3.2 Mit der Mitteilung über die kurzfristige Mobilität müssen verschiedene Nachweise vorgelegt werden (vgl. § 19c Absatz 1 sowie Ziffer 1.3.2.2). Darüber hinaus muss die Mitteilung grundlegende Angaben zum Ausländer selbst (Kontaktadresse sowie geplanter Aufenthaltsort) und dem geplanten unternehmensinternen Transfer enthalten. Insbesondere sind auch die Dauer und die geplanten Daten (Anfang und Ende) des geplanten Transfers anzugeben, um eine Überprüfung der Höchstdauer zu ermöglichen. Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich nach den allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen in deutscher Sprache vorgelegt werden (§ 23 VwVfG). Dies entspricht Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2014/66/EU. Nach § 23 Absatz 3 VwVfG beginnt die Frist für die Ablehnung erst nach Zugang der Dokumente in deutscher Sprache zu laufen.
- 1.3.3.3 Der Ausländer muss einen gültigen, nach der Richtlinie 2014/66/EU erteilten Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats besitzen. Dies ist an dem Kürzel „ICT“ in dem Aufenthaltstitel erkennbar (vgl. Ziffer 1.0.2). Zum Nachweis ist eine Kopie des durch den anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels vorzulegen (vgl. Ziffer 1.3.2.2).
- 1.3.3.4 Ferner muss die inländische aufnehmende Niederlassung demselben Unternehmen oder derselben Unternehmensgruppe angehören wie das Unternehmen, dem der Ausländer außerhalb der EU angehört (vgl. zur Überprüfung Ziffer 1.1.3.1).
- 1.3.3.5 Es muss außerdem der Arbeitsvertrag und ggf. ein Abordnungsschreiben vorgelegt werden, welches bereits den Behörden des anderen EU-Mitgliedstaats für die Erteilung des Aufenthaltstitels nach der Richtlinie 2014/66/EU vorgelegt wurde. Aus diesen Dokumenten können sich auch die in Ziffer 1.3.2.2 genannten notwendigen Informationen über den geplanten Transfer im Bundesgebiet sowie Angaben zum Arbeitsentgelt ergeben.
- 1.3.3.6 Auch die Kopie eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes ist mit der Mitteilung vorzulegen.
- 1.3.3.7 § 19c lässt die nationalen Vorschriften, die die Zulässigkeit der Ausübung von reglementierten Berufen regeln, unberührt.
- 1.3.4 Zeitpunkt der Mitteilung und Einreise
- 1.3.4.1 Die Mitteilung hat grundsätzlich gleichzeitig mit der Antragstellung in dem anderen EU-Mitgliedstaat zu erfolgen (§ 19c Absatz 1 Satz 2). Hierbei ist allerdings zu beachten, dass zu diesem Zeitpunkt die Mitteilung noch nicht vollständig abgegeben werden kann; der durch den anderen Mitgliedstaat erteilte Aufenthaltstitel muss nachgereicht werden, damit die Mitteilung vollständig vorliegen kann. Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung im anderen Mitgliedstaat noch nicht bekannt ist, dass ein Transfer in das Bundesgebiet erfolgen soll, kann die Mitteilung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (§ 19c Absatz 1 Satz 3). Dieser Normbefehl richtet sich an Ausländer bzw. aufnehmende Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat. Negative Rechtsfolgen sind an eine spätere Mitteilung nicht geknüpft.
- 1.3.4.2 Erfolgte die Mitteilung nach § 19c Absatz 1 Satz 2 gleichzeitig mit der Antragstellung in dem anderen Mitgliedstaat, so kann der Ausländer erst einreisen und sich im Bundesgebiet aufhalten, wenn die 20-Tages-Frist des § 19c Absatz 4 zur Ablehnung abgelaufen ist und der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats erteilt wurde und er gültig ist; erst mit diesem Zeitpunkt entfällt das Erfordernis eines deutschen Aufenthaltstitels (§ 19c Absatz 2 Satz 1). Erfolgte die Mitteilung nach § 19c Absatz 1 Satz 3 zu einem späteren Zeitpunkt, kann der Ausländer nach Zugang der Mitteilung jederzeit einreisen und sich im Bundesgebiet zum Zweck des unternehmensin-

ternen Transfers aufhalten, sofern der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats gültig ist (§ 19c Absatz 2 Satz 2).

- 1.3.4.3 Handelt es sich bei dem Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel zu Zwecken des unternehmensinternen Transfers erteilt hat, nicht um einen Schengen-Staat und erfolgt die Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, so hat der Ausländer bei der Einreise eine Kopie der Mitteilung über die kurzfristige Mobilität, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingereicht wurde, mit sich zu führen. Diese muss er den zuständigen Behörden auf Verlangen vorlegen (§ 19c Absatz 1 Satz 4). Maßgeblich für die Frage, ob sich bei einem EU-Mitgliedstaat um einen Schengen-Staat handelt, ist die Legaldefinition in § 2 Absatz 5.
- 1.3.5 Ablehnung
- Nach § 19c Absatz 4 sind Einreise und Aufenthalt zu Zwecken des unternehmensinternen Transfers aus bestimmten Gründen abzulehnen.
- 1.3.5.1 Die Ablehnungsgründe sind in § 19c Absatz 4 Satz 1 geregelt.
- 1.3.5.1.1 Eine Ablehnung erfolgt, wenn das Arbeitsentgelt, welches dem Ausländer während des Transfers in Deutschland gewährt wird, ungünstiger ist als das Arbeitsentgelt vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer (§ 19c Absatz 4 Satz 1 Nr. 1). Zu dieser Frage kann die Ausländerbehörde die Bundesagentur für Arbeit beteiligen (§ 72a Absatz 7).
- 1.3.5.1.2 Eine Ablehnung erfolgt auch, wenn bestimmte Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität nicht vorliegen. Dies betrifft den Besitz eines ICT-Aufenthaltstitels eines anderen EU-Mitgliedstaats, die erforderliche Zusammengehörigkeit der Unternehmen sowie den Besitz eines anerkannten und gültigen Passes. Ergibt sich mithin das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht aus den eingereichten Unterlagen, muss im Zweifel die Ablehnung erfolgen, wenn die Zeit nicht mehr ausreicht, innerhalb der Frist nachgereichte Unterlagen zu erhalten und zu prüfen.
- 1.3.5.1.3 Des Weiteren erfolgt eine Ablehnung, wenn die vorgelegten Dokumente auf betrügerische Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden. Nötig für eine genauere Prüfung ist hier, dass sich aus den vorgelegten Dokumenten selbst bereits Anhaltspunkte für diesen Ablehnungsgrund ergeben.
- 1.3.5.1.4 Darüber hinaus erfolgt eine Ablehnung bei Überschreitung der Höchstfristen für den Aufenthalt innerhalb der EU im Rahmen des unternehmensinternen Transfers (3 Jahre bei Führungskräften und Spezialisten / 1 Jahr bei Trainees).
- 1.3.5.1.5 Eine Ablehnung erfolgt schließlich bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses. Zur Prüfung dieses Ablehnungsgrundes ist eine Beteiligung der Sicherheitsbehörden nach § 73 Absatz 2 und 3 vorgesehen. Die Ablehnung wegen Vorliegen eines Ausweisungsinteresses kann auch noch nach Ablauf der 20-Tages-Frist erfolgen (§ 19c Absatz 4 Satz 3). Auch in diesen Fällen ist die erfolgte Ablehnung durch die Ausländerbehörde an die Registerbehörde zu übermitteln (vgl. Ziffer 1.3.2.11).
- 1.3.5.2 Folgen der Ablehnung
- 1.3.5.2.1 Die Ablehnung führt dazu, dass die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt (§ 19c Absatz 4 Satz 5 Hs. 2). Der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats ermöglicht somit bei erfolgter Ablehnung nicht den Aufenthalt im Bundesgebiet zu Zwecken des unternehmensinternen Transfers.

- 1.3.5.2.2 Ist die Einreise schon erfolgt (vgl. Ziffer 1.3.4.2) und hat der Ausländer seine Erwerbstätigkeit bereits aufgenommen, so hat er diese unverzüglich einzustellen (§ 19c Absatz 4 Satz 5 Hs. 1).
- 1.3.5.3 Zur Möglichkeit des Wechsels zur langfristigen Mobilität nach § 19d vgl. § 19d Absatz 4 sowie Ziffer 1.2.4.1.
- 1.4 Familiennachzug zu unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern**
- 1.4.1 Die Richtlinie 2014/66/EU sieht bestimmte Erleichterungen für Familienangehörige von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern vor. Vor diesem Hintergrund wurden Vorschriften in Kapitel 2 Abschnitt 6 AufenthG angepasst. Im Ergebnis werden damit Familienangehörige von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, die eine ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte besitzen, im Wesentlichen Familienangehörigen von Inhabern einer Blauen Karte EU gleichgestellt.
- 1.4.2 In Bezug auf das Verfahren sind nur wenige Besonderheiten zu beachten.
- 1.4.2.1 Es ist vorgesehen, dass Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu einem Inhaber einer ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte zu bescheiden sind, wenn die Anträge gleichzeitig gestellt werden (§ 81 Absatz 6). Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie 2014/66/EU.
- 1.4.2.2 In Bezug auf die Antragstellung im Inland gilt für die Familienangehörigen des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers Folgendes:
- 1.4.2.2.1 Für Familienangehörige von Inhabern einer ICT-Karte gelten die allgemeinen Regelungen. Insbesondere kann die Aufenthaltserlaubnis auch im Inland beantragt werden, sofern einer der bereits existierenden Ausnahmefälle greift (§ 5 Absatz 2 Satz 2 und § 39 S. 1 AufenthV). § 39 AufenthV trifft keine Aussage zum Familiennachzug zu einem Inhaber einer ICT-Karte; daraus folgt, dass für den Familiennachzug zum Inhaber einer ICT-Karte die bereits bislang bestehenden Ausnahmevorschriften des § 39 Satz 1 AufenthV und § 5 Absatz 2 Satz 2 gelten.
- 1.4.2.2.2 Für Familienangehörige von Inhabern einer Mobiler-ICT-Karte trifft § 39 Satz 1 Nr. 9 AufenthV eine explizite Regelung. Diese können eine Aufenthaltserlaubnis im Inland beantragen, wenn sie einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats besitzen und den Familiennachzug zu einem Inhaber einer Mobiler-ICT-Karte begehren.
- 1.4.3 Im Rahmen des Ehegattennachzugs zu Inhabern einer ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte gilt das Spracherfordernis des § 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nicht (s. § 30 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5).
- 1.4.4 Im Rahmen des Kindernachzugs wird auch nach Vollendung des 16. Lebensjahres beim Nachzug zu einem Inhaber einer ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte kein Sprachnachweis verlangt, vgl. § 32 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2.
- 1.4.5 Für Familienangehörige von kurzfristig mobilen unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, die nicht über einen deutschen Aufenthaltstitel verfügen, sind in Umsetzung der Richtlinie 2014/66/EU keine speziellen Regelungen erfolgt. Ein Familiennachzug ist hier grundsätzlich nicht vorgesehen (vgl. Art. 19 Absatz 1 Richtlinie 2014/66/EU). Da jedoch der Aufenthalt des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers im Rahmen der kurzfristigen Mobilität ohnehin nicht länger als 90 Tage andauern kann, können etwaige mitzugswillige Familienangehörige auf ihre

Rechte nach Art. 21 SDÜ verwiesen werden. Sollte der erste Mitgliedstaat kein Schengen-Staat sein, können sie ein Schengenvisum beantragen, um den kurzfristig mobilen unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer ins Bundesgebiet begleiten zu können. Eine Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit geht damit nicht einher.

2. Aufenthalt zum Zweck der Forschung

2.0 Allgemeines

- 2.0.1 In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801 (sog. REST-Richtlinie) wurden die Regelungen zum Aufenthalt zu Zwecken der Forschung in §§ 20 ff. angepasst bzw. neu gefasst. Es gilt somit grundsätzlich die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 26. Oktober 2009 zu § 20 fort, sofern die Regelungen inhaltlich unverändert geblieben sind.
- 2.0.2 Insbesondere kann Personen, die unter die Definition des Forschers in Artikel 3 Nr. 2 der Richtlinie (EU) 2016/801 fallen, künftig grundsätzlich nur noch der Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung erteilt werden. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 (i.V.m. § 5 BeschV) ist künftig ausgeschlossen. Dies ergibt sich daraus, dass nach Erwägungsgrund 29 der Richtlinie (EU) 2016/801 andere als nach der Richtlinie vorgesehene Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken nur erteilt werden können, wenn der jeweilige Drittstaatsangehörige nicht unter die Richtlinie fällt. Vor diesem Hintergrund wurde § 5 BeschV dahingehend geändert, dass dieser künftig nicht mehr für Personen gilt, die in den Anwendungsbereich der §§ 20, 20b fallen. Zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs zur Blauen Karte EU vgl. Ziffer 2.0.2.1.3.
- 2.0.2.1 Maßgeblich ist danach zum einen, ob der Ausländer nach § 20 Absatz 6 vom Anwendungsbereich des § 20 ausgeschlossen ist.
- 2.0.2.1.1 Gegenüber der alten Rechtslage unverändert geblieben ist die Behandlung von Promovierenden: Wenn die Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsstudiums ist, greift § 16 und nicht § 20. Soweit der Promovierende seine Forschungen im Rahmen eines oder begleitend zu einem Promotionsstudiengang betreibt, ist der Ausschlussgrund nach § 20 Absatz 6 Nr. 4 gegeben. Promovierende fallen nur in den Fällen in den Anwendungsbereich von § 20, in denen die Forschung nicht ausschließlich zum Zweck der Erstellung einer Dissertation durchgeführt wird. Dies wäre etwa der Fall, wenn die Dissertation im Rahmen eines Arbeitsvertrags erstellt wird.
- 2.0.2.1.2 Der Anwendungsbereich wurde jedoch dahingehend geändert, dass nunmehr neben Personen, die einen Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes gestellt haben, auch diejenigen ausgenommen sind, denen internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU (Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutzstatus) gewährt wurde (§ 20 Absatz 6 Nr. 1). Dies folgt aus Artikel 2 Absatz 2 lit. a der Richtlinie (EU) 2016/801.
- 2.0.2.1.3 Auch Inhaber einer Blauen Karte EU oder eines entsprechenden, auf der Grundlage der Richtlinie 2009/50/EG erteilten Aufenthaltstitels sind vom Anwendungsbereich des § 20 ausgenommen (§ 20 Absatz 6 Nr. 8). Dies folgt aus Artikel 2 Absatz 2 lit. g der Richtlinie (EU) 2016/801. Sofern ein Drittstaatsangehöriger also bereits eine Blaue Karte EU besitzt, ist ein Wechsel zur Aufenthaltserlaubnis nach § 20 nicht mehr möglich. Allerdings ist bei der Ersterteilung eines Aufenthaltstitels ein Wahlrecht des Ausländers gegeben (Blaue Karte EU oder Aufenthaltserlaubnis nach § 20). Hierfür spricht auch der Wortlaut von Artikel 2 lit. g der Richtlinie (EU) 2016/801 („zugelassen“). Für die Beantragung einer Blauen Karte EU kann dabei zum Beispiel die schnellere Möglichkeit der Erlangung einer Niederlassungserlaubnis sprechen, für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 hingegen die Möglichkeiten der Mobilität (insbesondere in Bezug auf die kurzfristige Mobilität)

sowie die Möglichkeit, im Anschluss an den Abschluss des Forschungsvorhabens einen Aufenthaltstitel zu Zwecken der Arbeitssuche zu erhalten (§ 20 Absatz 7).

- 2.0.2.2 Zum anderen ist für den Anwendungsbereich maßgeblich, ob der Ausländer die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung beantragt. Dies ist der Fall, wenn es sich um systematisch betriebene, schöpferische Arbeit mit dem Zweck der Erweiterung des Wissensstands, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft handelt und dieses Wissen mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden, eingesetzt werden soll (vgl. Artikel 3 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2016/801). Forschung in diesem Sinne umfasst *Grundlagenforschung*, die auf die Gewinnung grundlegend neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zielt, ohne dabei eine bestimmte Anwendung oder Nutzung im Blick zu haben, *angewandte Forschung*, bei der innovative Arbeiten zur Aneignung neuen Wissens durchgeführt werden, aber primär auf ein spezifisches praktisches Ziel oder Ergebnis ausgerichtet sind, sowie *experimentelle Entwicklung*, also systematische, auf Kenntnissen aus Forschung und praktischer Erfahrung aufbauende und ihrerseits zusätzliches Wissen erzeugende Arbeiten, die auf die Herstellung neuer Produkte oder Verfahren bzw. die Verbesserung existierender Produkte oder Verfahren abzielen.
- 2.0.3 Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung gilt nunmehr, dass staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungseinrichtungen kein Anerkennungsverfahren mehr durchlaufen müssen. Die betreffenden Einrichtungen gelten vielmehr kraft Gesetzes als anerkannte Forschungseinrichtungen (§ 38a Absatz 4a AufenthV). Dies hat den Hintergrund, dass diese Einrichtungen bereits andere Verfahren durchlaufen haben, die dem Anerkennungsverfahren für Forschungseinrichtungen jedenfalls vergleichbar sind. Die Einrichtung ist aus öffentlichen Mitteln finanziert, wenn der überwiegende Teil der institutionellen Förderung aus öffentlichen Mitteln stammt. Projektmittel und anderweitige Erträge werden nicht berücksichtigt, da sie jährlichen Schwankungen ausgesetzt sind; sie bieten somit keinen hinreichend bestimmten Anknüpfungspunkt. Eine Liste der entsprechenden Einrichtungen wird beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Verfügung gestellt; sie ist abrufbar unter https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Forschung/ListeAnerkennungsverfahren/001-liste-der-anerkenntnisse_xls.html.
- 2.0.4 Die Richtlinie (EU) 2016/801 sieht neben den Regelungen zum Aufenthalt in einem einzelnen Mitgliedstaat auch Regelungen zur innereuropäischen Mobilität vor (kurzfristige und langfristige Mobilität). Die Regelungen für den Aufenthalt zum Zweck der Forschung im Bundesgebiet sind im Wesentlichen in §§ 20 ff. umgesetzt. Die Modalitäten zur Mobilität von Deutschland aus in einen anderen EU-Mitgliedstaat sind in den jeweiligen Gesetzen der anderen Mitgliedstaaten geregelt und im Zweifel mit den zuständigen Stellen des jeweiligen anderen Mitgliedstaats zu klären. Der Ausländer bzw. die aufnehmende Einrichtung kann sich auf der Homepage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu Modalitäten der Mobilität in andere Mitgliedstaaten sowie zu Kontaktdaten der jeweiligen Nationalen Kontaktstellen informieren.
- 2.1 **Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung, § 20 AufenthG**
- 2.1.1 Die Vorschriften über das Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Zwecken der Forschung wurden nicht verändert; es entspricht damit dem bisherigen Verfahren bzw. dem Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen allgemein. Es gelten somit neben den Regelungen des AufenthG auch die Vorgaben des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts (insbesondere auch § 23 VwVfG, wonach Dokumente und Angaben grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden müssen, vgl. Ziffer 2.3.2.3 und 2.3.2.4).

- 2.1.2 Besondere Erteilungsvoraussetzungen
- 2.1.3 Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung sind insbesondere in § 20 enthalten.
- 2.1.3.1 § 20 Absatz 1 Nr. 1 deckt in lit. a weiterhin den Fall ab, dass das Forschungsvorhaben an einer nach §§ 38a ff. AufenthV anerkannten Forschungseinrichtung durchgeführt wird. Bei Abschluss der Aufnahmevereinbarung oder eines entsprechenden Vertrages mit einer anerkannten Forschungseinrichtung ist die Aufenthaltserlaubnis innerhalb von 60 Tagen nach der Antragstellung zu erteilen (§ 20 Absatz 1 Satz 2).
- 2.1.3.1.1 In Bezug auf das Anerkennungsverfahren für Forschungseinrichtungen nach §§ 38 ff. AufenthV hat es durch die Richtlinienumsetzung nur wenige Veränderungen gegeben. Neben redaktionellen Veränderungen wurde insbesondere § 38a Absatz 4a eingefügt, der regelt, dass staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen sowie überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungseinrichtungen kraft Gesetzes als anerkannte Forschungseinrichtungen gelten (vgl. Ziffer 2.0.3). Zusätzlich wird in §§ 38a ff. AufenthV klargestellt, dass die anerkannten Forschungseinrichtungen berechtigt sind, nicht nur Aufnahmevereinbarungen, sondern auch andere, entsprechende Verträge abzuschließen.
- 2.1.3.1.2 Zusätzlich zu der bisher vorgesehenen Aufnahmevereinbarung reicht nunmehr auch ein entsprechender Vertrag zwischen dem Ausländer und der Forschungseinrichtung aus. Dies setzt Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/801 um, wonach Verträge mit der bereits im bislang geltenden Recht enthaltenen Aufnahmevereinbarung gleich gesetzt werden können. Die Gleichsetzung von Verträgen und Aufnahmevereinbarung hat jedoch in der Praxis wenig Auswirkungen, da sie jeweils dieselben Inhalte abdecken müssen, vgl. § 38f AufenthV. Die notwendigen Inhalte der Aufnahmevereinbarung / des Vertrags sind in § 38f AufenthV enthalten. Sie haben durch die Verordnung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration redaktionelle Änderungen erfahren (Nr. 1) und sind um zwei Voraussetzungen ergänzt worden (Nr. 5 und 6): Die Aufnahmevereinbarung / der Vertrag muss künftig auch Angaben zu Beginn und geplantem Abschluss des Forschungsvorhabens sowie zu geplanten Aufenthalten im Rahmen der Mobilität (soweit bekannt) enthalten.
- 2.1.3.2 Die Vereinbarung über die Durchführung des Forschungsvorhabens kann nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1b auch mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen werden, die nicht nach §§ 38a ff. AufenthV anerkannt ist. Hintergrund der Regelung ist, dass zu Zwecken der Forschung nur noch eine Erteilung von Aufenthaltstiteln nach §§ 20 ff. in Betracht kommt; eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 kann nicht mehr erteilt werden (vgl. Ziffer 2.0.2). Der Unterschied zu § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a besteht insbesondere darin, dass im Fall einer nicht nach §§ 38a ff. AufenthV anerkannten Forschungseinrichtung die verkürzte Entscheidungsfrist von höchstens 60 Tagen (§ 20 Absatz 1 Satz 2) nicht anwendbar ist (vgl. Ziffer 2.1.3.1). Soweit eine Einrichtung mit einer gewissen Regelmäßigkeit Forschende aus Drittstaaten für die Durchführung von Forschungsvorhaben gewinnen will, kann sie über die Durchführung des Anerkennungsverfahrens mehr Planungssicherheit erreichen.
- 2.1.3.2.1 Es kann sich bei der Forschungseinrichtung grundsätzlich um jede öffentliche oder private Einrichtung handeln (vgl. auch Artikel 3 Nr. 10 der Richtlinie (EU) 2016/801).
- 2.1.3.2.2 Maßgeblich ist, ob die Einrichtung Forschung betreibt. Dies ist der Fall, wenn es sich um systematisch betriebene, schöpferische Arbeit mit dem Zweck der Erweite-

rung des Wissensstands, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft handelt und dieses Wissen mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden, eingesetzt werden soll (vgl. Ziffer 2.0.2.2). Zur Prüfung ist zum Beispiel eine Orientierung an der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag sowie insbesondere an Forschungsergebnissen, Publikationen, Forschungskoperationen, Patenten, Patentanmeldungen, Vorträgen auf wissenschaftlichen Fachtagungen, Forschungspreisen sowie wissenschaftlichen Ehrungen und Anerkennungen möglich. Auch die Mitarbeiter- und Gesellschafterstruktur und die Zusammensetzung von Beiräten kann zur Beurteilung der Forschungstätigkeit herangezogen werden. Diese Angaben sind in der Regel im Internet recherchierbar oder können bei der Einrichtung in Erfahrung gebracht werden. Bei Unternehmen, die neben anderen Geschäftsbereichen auch auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung tätig sind, kommt es auf den dem Ausländer zugewiesenen Aufgabenbereich an - ihm muss die Durchführung eines Forschungsvorhabens zugewiesen sein. Soweit die Zuweisung zu einer Arbeitseinheit mit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben erfolgt und die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung als Forschung im Sinne der vorstehenden Definition angesehen werden kann, kommt ein Aufenthaltstitel nach § 20 in Betracht. Soweit zugleich die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte nach § 19a vorliegen, besteht bei der Ersterteilung ein Wahlrecht (vgl. Ziffer 2.0.2.1.3).

2.1.3.3 Die Forschungseinrichtung muss sich schriftlich zur Kostenübernahme für Lebensunterhalt und Abschiebung des Ausländers für bis zu sechs Monate nach Beendigung der Aufnahmevereinbarung oder des entsprechenden Vertrags verpflichtet haben (§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2). Dies entspricht § 20 Absatz 1 Nr. 2 a.F. Von der Abgabe einer Kostenübernahmeverpflichtung soll allerdings abgesehen werden, wenn die Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird (§ 20 Absatz 2 Satz 1).

2.1.4 Ablehnungsgründe

Die Ablehnungsgründe für die Aufenthaltserlaubnis sind in § 20c geregelt.

2.1.4.1 Nach § 20c Absatz 1 wird die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt, wenn die aufnehmende Forschungseinrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu erleichtern. Es handelt sich dabei um einen Missbrauchstatbestand. Dieser ist jedenfalls dann zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen des Missbrauchstatbestands gegeben sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn die aufnehmende Einrichtung keiner originären eigenen Forschungstätigkeit nachgeht. Kriterien zur Feststellung des Missbrauchstatbestands können sein: die Dauer der Existenz der aufnehmenden Forschungseinrichtung, die etwaige Dauer der bisherigen Forschungstätigkeit, die Reichweite der Forschungstätigkeit sowie ein Vergleich der Zahl der in der Forschungseinrichtung tätigen Forscher mit der Zahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach §§ 20 und 20b. Ein Anhaltspunkt für einen Missbrauch kann somit etwa vorliegen, wenn in der aufnehmenden Forschungseinrichtung nahezu ausschließlich Drittstaatsangehörige als Forscher tätig sind, aber keine oder nur wenige EU-Bürger. Zur Prüfung der Seriosität der Forschungseinrichtung vgl. auch Ziffer 2.1.3.2.2.

2.1.4.2 Weiterer Ablehnungsgrund ist die Erfüllung bestimmter Insolvenz- oder insolvenzähnlicher Tatbestände (§ 20c Absatz 2 Nr. 1 bis 4). Sofern hierfür Anhaltspunkte vorliegen, können die Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte der Bundesrepublik Deutschland Informationen liefern. Diese sind vorzunehmen, wenn ein Insolvenzverfahren bei Gericht beantragt worden ist, und sind unter <https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/> abrufbar. In dem Justizportal können die Bekanntmachungen auch durchsucht werden, zum Beispiel durch Eingabe der

Firma. Bei anderen als nach § 38a AufenthV anerkannten Forschungseinrichtungen kann ggf. eine durch die Forschungseinrichtung unterschriebene Erklärung verlangt werden. Diese könnte wie folgt lauten:

Die Forschungseinrichtung versichert, dass

1. über ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Auflösung der Forschungseinrichtung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs eröffnet wurde,
2. sie nicht im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
3. nicht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde, und
4. sie eine Geschäftstätigkeit ausübt.

Nähere Überprüfungen der Bonität bei Anhaltspunkten dafür, dass zum Beispiel keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, können anhand der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz bzw. des Jahresabschlusses vorgenommen werden. Liegt der Ablehnungsgrund vor, ist bei anerkannten Forschungseinrichtungen zusätzlich die Aufhebung der Anerkennung zu prüfen (§ 38b AufenthV).

- 2.1.4.3 Ein weiterer Ablehnungsgrund liegt vor, wenn Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken als zu Forschungszwecken nutzen wird (§ 20c Absatz 2 Nr. 5). Die Prüfung dieses Ablehnungsgrundes ist abhängig von den jeweiligen konkreten Umständen des Einzelfalls. Eine Ablehnung kann hier etwa in Betracht kommen, wenn deutlich wird, dass der Ausländer nicht in der Lage sein wird, die Forschungstätigkeit durchzuführen, weil zum Beispiel die entsprechende Qualifikation fehlt oder der Ausländer nicht über Kenntnisse der Arbeitssprache (in der Regel dürften Kenntnisse auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens erforderlich sein) der Forschungseinrichtung verfügt. Soweit weder deutsche noch englische Sprachkenntnisse auf diesem Niveau vorliegen, sollte die Forschungseinrichtung dazu um Stellungnahme gebeten werden.
- 2.1.5 Erteilungsdauer
- 2.1.5.1 Die Aufenthaltserlaubnis wird grundsätzlich für mindestens ein Jahr erteilt. Bei Teilnahme an einem unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen verlängert sich die Mindesterteilungsdauer auf zwei Jahre. Lediglich wenn das Forschungsvorhaben in einem kürzeren Zeitraum durchgeführt werden soll, wird die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Forschungsvorhabens bzw. in Fällen einer Teilnahme an einem unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen für ein Jahr erteilt (§ 20 Absatz 4).
- 2.1.5.2 Nach Abschluss der Forschungstätigkeit wird die Aufenthaltserlaubnis um bis zu neun Monate für die Arbeitsplatzsuche verlängert (§ 20 Absatz 7). Die gesuchte Erwerbstätigkeit muss der Qualifikation des Forschers entsprechen und nach den §§ 18, 19, 19a, 20 und 21 von ihm aufgenommen werden dürfen. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während des Zeitraums der Suche zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.
- 2.1.6 Da die Richtlinie (EU) 2016/801 Schutzberechtigte nach der Richtlinie 2011/95/EU von ihrem Anwendungsbereich ausnimmt, ist in § 20 Absatz 8 eine eigenständige, nationale Aufenthaltserlaubnis zu Zwecken der Forschung für diese Personengruppe vorgesehen. Diese Aufenthaltserlaubnis fällt nicht unter die Regelungen der Richtlinie (EU) 2016/801; sie berechtigt damit insbesondere nicht zur innereuropäischen Mobilität. Voraussetzung ist neben den in § 20 Absatz 1 geregelten Voraussetzun-

gen, dass der Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat der EU als international Schutzberechtigter anerkannt ist und sich nach Erteilung der Schutzberechtigung mindestens zwei Jahre in dem anderen EU-Mitgliedstaat aufgehalten hat.

2.1.7 Mobilität in einen anderen EU-Mitgliedstaat und Zusammenarbeit der Behörden

2.1.7.1 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Absatz 1 berechtigt nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 zur kurzfristigen und langfristigen Mobilität in einen anderen EU-Mitgliedstaat, wobei es wiederum von der Rechtslage des anderen EU-Mitgliedstaates abhängig ist, ob die langfristige Mobilität allein auf der Grundlage der Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Absatz 1 erfolgen kann oder sie zusätzlich die Erteilung eines Aufenthaltstitels durch den anderen Mitgliedstaat voraussetzt. Die rechtlichen Grundlagen für die kurzfristige und langfristige Mobilität aus dem Bundesgebiet heraus sind grundsätzlich in den Rechtsordnungen der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten geregelt. Ist beabsichtigt, dass der Ausländer im Rahmen der kurzfristigen Mobilität in einer Forschungseinrichtung in einem anderen Mitgliedstaat tätig wird, so sollte dies der Ausländerbehörde mitgeteilt werden. Hierauf sollte bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hingewiesen werden.

2.1.7.2 Wird die Aufenthaltserlaubnis widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert oder läuft sie nach einer Verkürzung der Frist ab, so hat die Ausländerbehörde dies unverzüglich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitzuteilen; ebenso ist dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die Ausländerbehörde mitzuteilen, in welchem Mitgliedstaat der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern ihr dies bekannt ist (§ 91d Absatz 6 Satz 2). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet unverzüglich die Behörde des anderen EU-Mitgliedstaats, in welchem der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern ihm dies bekannt ist (§ 91d Absatz 6 Satz 1).

2.2 Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher, § 20b AufenthG

2.2.1 In Fällen, in denen der Ausländer bereits einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates zu Zwecken der Forschung besitzt, der im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilt wurde, und er einen Teil seines Forschungsvorhabens in Deutschland für die Dauer von mehr als 180 Tagen und höchstens einem Jahr – sog. langfristige Mobilität von Forschern – durchführen möchte, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20b in Betracht.

2.2.2 Verfahren

Das Verfahren ist grundsätzlich mit dem Verfahren zur Erteilung sonstiger Aufenthaltserlaubnisse vergleichbar. Es gelten somit neben den Regelungen des AufenthG auch die Vorgaben des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts (insbesondere auch § 23 VwVfG, wonach Dokumente und Angaben grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden müssen, vgl. Ziffer 2.3.2.3 und 2.3.2.4). Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

2.2.2.1 § 20b Absatz 2 sieht eine Erlaubnisfiktion in Bezug auf Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vor. Die Erlaubnisfiktion tritt ein, wenn der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 20b mindestens 30 Tage vor Beginn des Aufenthalts im Bundesgebiet gestellt wurde und der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaats weiterhin gültig ist. Der Aufenthalt und die Beschäftigung im Bundesgebiet gelten dann ab der Einreise für bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen als erlaubt.

- 2.2.2.2 Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 20b kann nicht nur bei der Ausländerbehörde, sondern auch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, welches als Nationale Kontaktstelle für die Durchführung der Richtlinie (EU) 2016/801 fungiert, eingereicht werden. Insoweit besteht eine Wahlmöglichkeit des Antragstellers. Wird der Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingereicht, nimmt dieses den Antrag nach § 91d Absatz 2 entgegen und leitet ihn an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Welche Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Sollte sich der Ausländer zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in Deutschland aufhalten, kommt je nach den landesrechtlichen Bestimmungen ggf. in Betracht, den Sitz der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet oder den geplanten Aufenthaltsort als maßgeblich für die Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde heranzuziehen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt dem Ausländer die zuständige Ausländerbehörde mit. So soll sichergestellt werden, dass etwaige Kommunikation im Nachgang direkt zwischen Ausländerbehörde und Ausländer erfolgt. Eine weitere Mittlerfunktion des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.
- 2.2.2.3 Nach § 91d Absatz 4 kann die Ausländerbehörde (ebenso wie die Auslandsvertretung) ein Auskunftsersuchen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge richten, wenn weitere Auskünfte erforderlich sind, um die Voraussetzungen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 20b zu prüfen. Dabei sind die in § 91d Absatz 4 Satz 2 aufgeführten Daten anzugeben und ggf. der Inhalt der gewünschten Auskünfte näher zu bezeichnen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ersucht sodann die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats um Auskunft und leitet eingegangene Auskünfte an die zuständige Ausländerbehörde / Auslandsvertretung weiter.
- 2.2.3 Besondere Erteilungsvoraussetzungen
- Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis nach § 20b sind im Wesentlichen in § 20b Absatz 1 geregelt. Da der Ausländer bereits über einen Aufenthaltstitel zu Zwecken der Forschung eines anderen Mitgliedstaats verfügt, sind weniger Voraussetzungen zu prüfen als bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 20. Die übrigen Vorschriften des AufenthG, insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen bleiben darüber hinaus unberührt.
- 2.2.3.1 Der Aufenthalt im Rahmen der langfristigen Mobilität ist zeitlich auf mindestens 180 Tage und höchstens ein Jahr begrenzt. Er muss außerdem dem Zweck der Forschung dienen (vgl. dazu Ziffer 2.0.2.2). Im Antrag sind also Angaben zu den geplanten Daten / der geplanten Dauer des Aufenthalts zu machen.
- 2.2.3.2 Der Ausländer muss einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zum Zweck der Forschung besitzen, der nach der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilt wurde. Dies wird daran erkennbar, dass in den Aufenthaltstitel der Begriff „Forscher“ (bzw. das Äquivalent in der Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaats) eingetragen ist, vgl. Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/801 sowie die Regelung in § 59 Absatz 4 AufenthV. Der Aufenthaltstitel muss für die Dauer des Verfahrens gültig sein (§ 20b Absatz 1 Nr. 1). Dies folgt aus dem in Artikel 29 Absatz 3 lit. c der Richtlinie (EU) 2016/801 normierten Ablehnungsgrund, wonach die Aufenthaltserlaubnis nach § 20b abgelehnt wird, wenn der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats während des Verfahrens abläuft. Verfahren bedeutet hier das Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher im zweiten Mitgliedstaat. Zum Nachweis ist eine Kopie des durch den anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels vorzulegen.

- 2.2.3.3 Der Ausländer muss zudem die Kopie eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes vorlegen (§ 20b Absatz 1 Nr. 2).
- 2.2.3.4 Darüber hinaus ist erforderlich, dass der Ausländer eine Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag mit der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet geschlossen hat und vorlegt. Zu den Anforderungen an die Aufnahmevereinbarung bzw. den Vertrag vgl. § 38f AufenthV und Ziffer 2.1.3.1.2.
- 2.2.4 Die Ablehnungsgründe für die Aufenthaltserlaubnis sind in § 20c Absatz 1 und 2 geregelt. Sie entsprechen den Ablehnungsgründen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 20, vgl. Ziffer 2.1.4.
- 2.2.5 Die Erteilungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 20b ist nicht gesetzlich geregelt. Sie kann nicht länger als für die Höchstfrist der langfristigen Mobilität von einem Jahr (§ 20b Absatz 1) erteilt werden. Sollte der geplante Aufenthalt in Deutschland kürzer als ein Jahr sein, wird sie nach den allgemeinen Grundsätzen für diesen kürzeren Zeitraum erteilt.

2.3 **Mitteilungsverfahren zur kurzfristigen Mobilität zum Zweck der Forschung, § 20a AufenthG**

- 2.3.1 In Fällen der kurzfristigen Mobilität von Forschern, die bereits einen nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zum Zweck der Forschung besitzen, ist kein deutscher Aufenthaltstitel erforderlich. Dies gilt für Aufenthalte bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen. Nach der Richtlinie (EU) 2016/801 ist trotz dieser Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels möglich, ein Mitteilungsverfahren vorzusehen. Dies ist in § 20a erfolgt. Zum einen ist das Mitteilungsverfahren sinnvoll, um eine Prüfung etwaiger Ablehnungsgründe und die Erhebung von Einwendungen, z. B. bei Sicherheitsbedenken, auch ohne Erteilung eines Aufenthaltstitels, zu ermöglichen. Zum anderen ermöglicht es die statistische Erfassung der Fälle von kurzfristiger Mobilität.
- 2.3.2 Verfahren
- Das Verfahren ergibt sich aus § 20a i.V.m. § 91d Absatz 1 und den Vorschriften des VwVfG.
- 2.3.2.1 Das Verfahren wird eingeleitet durch eine Mitteilung der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet, bei welcher der Ausländer tätig werden soll. Die Mitteilung erfolgt an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- 2.3.2.2 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft, ob die Mitteilung vollständig ist und die in § 20a Absatz 1 genannten Nachweise enthält. Erforderlich ist danach:
- Adresse/Kontaktdaten des Ausländers
 - Nachweis über den durch den anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung (durch Kopie)
 - Aufnahmevereinbarung oder Vertrag mit der Forschungseinrichtung im Bundesgebiet
 - Pass- oder Passersatzkopie
 - Nachweis über Lebensunterhaltssicherung
 - geplanter Aufenthaltsort

- 2.3.2.3 Die Dokumente und Angaben müssen nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden (§ 23 VwVfG). Dies entspricht Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/801.
- 2.3.2.4 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nimmt keine inhaltliche Prüfung der Unterlagen vor. Sollte die Mitteilung nicht vollständig sein, teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dies der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet mit. Ebenso teilt es der aufnehmenden Forschungseinrichtung nach § 23 Absatz 2 VwVfG mit, wenn noch Übersetzungen von Dokumenten nachzureichen sind.
- 2.3.2.5 Ist die Mitteilung vollständig, leitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Mitteilung unverzüglich an die zuständige Ausländerbehörde weiter und teilt dabei das Datum mit, in welchem die vollständige Mitteilung zugegangen ist. Die 30-Tages-Frist für die Ablehnung nach § 20a Absatz 3 beginnt mit dem Datum des Zugangs der vollständigen Mitteilung in deutscher Sprache zu laufen (vgl. auch § 23 Absatz 3 VwVfG). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt zudem der aufnehmenden Forschungseinrichtung die zuständige Ausländerbehörde mit. Alle weitere Kommunikation mit der aufnehmenden Forschungseinrichtung und ggf. dem Ausländer erfolgt durch die Ausländerbehörde. Diese ist für die Durchführung des Mitteilungsverfahrens zuständig.
- 2.3.2.6 Welche Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Sollte sich der Ausländer zum Zeitpunkt der Mitteilung noch nicht in Deutschland aufhalten, kommt je nach den landesrechtlichen Bestimmungen ggf. in Betracht, den Sitz der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet oder den geplanten Aufenthaltsort als maßgeblich für die Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde heranzuziehen.
- 2.3.2.7 Die Ausländerbehörde prüft das Vorliegen der Ablehnungsgründe nach § 20c Absatz 3. Eine gesonderte Anhörung ist nicht erforderlich, da bereits mit der Mitteilung ausreichend Gelegenheit besteht, alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorzutragen. Die Frist für die Ablehnung wird nicht dadurch gehemmt, dass Rückfragen gestellt oder Dokumente nachgefordert werden. Kommt die Ausländerbehörde innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu dem Ergebnis, dass Ablehnungsgründe vorliegen, so gibt sie dem Ausländer die Ablehnung bekannt. Nach Ablauf der Frist kann eine Ablehnung nur noch erfolgen, wenn ein Ausweisungsinteresse besteht (§ 20c Absatz 3 Satz 2 und 3). Der Ablehnung ist nach § 37 Absatz 6 VwVfG eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- 2.3.2.8 Neben dem Ausländer muss die Ablehnung bekannt gegeben werden:
- der mitteilenden Forschungseinrichtung (§ 20c Absatz 3 Satz 4) und
 - dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 91d Absatz 5).
- 2.3.2.9 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt die Ablehnung der Behörde des anderen Mitgliedstaats nach § 20c Absatz 3 Satz 4 i.V.m. § 91d Absatz 5 mit.
- 2.3.2.10 Die Ausländerbehörde übermittelt die erfolgte Ablehnung an die Registerbehörde (Nr. 9 Buchstabe p der Anlage zur AZRG-DV).
- 2.3.2.11 Wenn keine Ablehnung erfolgt, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Ausländer eine Bescheinigung über die Berechtigung zu Einreise und Aufenthalt im Rahmen der kurzfristigen Mobilität zum Zweck der Forschung aus. Diese kann direkt an die aufnehmende Forschungseinrichtung im Inland zur Übergabe an den Ausländer übersandt werden. Das Bundesamt übermittelt das Datum der Aus-

stellung der Bescheinigung an die Registerbehörde (Nr. 9 Buchstabe p der Anlage zur AZRG-DV.

2.3.3 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität sind in § 20a Absatz 1 geregelt.

2.3.3.1 Der Aufenthalt im Rahmen der kurzfristigen Mobilität darf 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen nicht überschreiten.

2.3.3.2 Mit der Mitteilung über die kurzfristige Mobilität müssen verschiedene Nachweise vorgelegt werden (vgl. Ziffer 2.3.2.2). Darüber hinaus muss die Mitteilung grundlegende Angaben zum Ausländer selbst (Kontaktadresse sowie geplanter Aufenthaltsort) und dem geplanten Aufenthalt zu Forschungszwecken enthalten. Insbesondere sind auch die Dauer und die geplanten Daten (Anfang und Ende) des geplanten Aufenthalts anzugeben, um eine Überprüfung der Höchstdauer zu ermöglichen. Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen in deutscher Sprache vorgelegt werden (§ 23 VwVfG). Dies entspricht Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/801. Nach § 23 Absatz 3 VwVfG beginnt auch die Frist für die Ablehnung erst nach Zugang der Dokumente in deutscher Sprache zu laufen.

2.3.3.3 Der Ausländer muss einen gültigen, nach der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zu Zwecken der Forschung besitzen. Dies wird daran erkennbar, dass in den Aufenthaltstitel der Begriff „Forscher“ (bzw. das Äquivalent in der Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaats) eingetragen ist, vgl. Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/801 sowie die Regelung in § 59 Absatz 4 AufenthV. Zum Nachweis ist eine Kopie des durch den anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels vorzulegen.

2.3.3.4 Es muss außerdem die Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertrag mit der Forschungseinrichtung im Inland vorgelegt werden.

2.3.3.5 Auch die Kopie eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes ist mit der Mitteilung vorzulegen.

2.3.3.6 Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist. Für die Frage der Lebensunterhaltssicherung ist § 2 Absatz 3 maßgeblich.

2.3.4 Zeitpunkt der Mitteilung und Einreise

2.3.4.1 Die Mitteilung hat grundsätzlich gleichzeitig mit der Antragstellung in dem anderen EU-Mitgliedstaat zu erfolgen (§ 20a Absatz 1 Satz 2). Hierbei ist allerdings zu beachten, dass zu diesem Zeitpunkt die Mitteilung noch nicht vollständig abgegeben werden kann; der durch den anderen Mitgliedstaat erteilte Aufenthaltstitel muss nachgereicht werden, damit die Mitteilung vollständig vorliegen kann. Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung in dem anderen Mitgliedstaat noch nicht bekannt ist, dass ein Transfer in das Bundesgebiet erfolgen soll, kann die Mitteilung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (§ 20a Absatz 1 Satz 3). Dieser Normbefehl richtet sich an die aufnehmende Forschungseinrichtung im Bundesgebiet. Negative Rechtsfolgen sind an eine spätere Mitteilung nicht geknüpft.

2.3.4.2 Erfolgte die Mitteilung nach § 20a Absatz 1 Satz 2 gleichzeitig mit der Antragstellung in dem anderen Mitgliedstaat, so kann der Ausländer erst einreisen und sich im Bundesgebiet aufhalten, wenn die 30-Tages-Frist zur Ablehnung abgelaufen ist und der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats erteilt wurde und er gültig ist;

erst mit diesem Zeitpunkt entfällt das Erfordernis eines deutschen Aufenthaltstitels (§ 20a Absatz 2 Satz 1). Erfolgte die Mitteilung nach § 20a Absatz 1 Satz 3 zu einem späteren Zeitpunkt, kann der Ausländer nach Zugang der Mitteilung jederzeit einreisen und sich im Bundesgebiet zum Zweck der Forschung aufhalten, sofern der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats gültig ist (§ 20a Absatz 2 Satz 2).

2.3.4.3 Handelt es sich bei dem Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel zu Zwecken der Forschung erteilt hat, nicht um einen Schengen-Staat und erfolgt die Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, so hat der Ausländer bei der Einreise eine Kopie der Mitteilung über die kurzfristige Mobilität, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingereicht wurde, mit sich zu führen. Diese muss er den zuständigen Behörden auf Verlangen vorlegen (§ 20a Absatz 1 Satz 4). Maßgeblich für die Frage, ob sich bei einem EU-Mitgliedstaat um einen Schengen-Staat handelt, ist die Legaldefinition in § 2 Absatz 5.

2.3.5 Ablehnung

Nach § 20c Absatz 3 werden Einreise und Aufenthalt zu Zwecken der Forschung bei Vorliegen bestimmter Gründe abgelehnt.

2.3.5.1 Die Ablehnungsgründe sind in § 20c Absatz 3 geregelt.

2.3.5.1.1 Eine Ablehnung erfolgt, wenn die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität nach § 20a Absatz 1 nicht vorliegen (vgl. Ziffer 2.3.3). Ergibt sich mithin das Vorliegen der Voraussetzungen nicht aus den eingereichten Unterlagen, muss im Zweifel die Ablehnung erfolgen, wenn die Zeit nicht mehr ausreicht, innerhalb der Frist nachgereichte Unterlagen zu erhalten und zu prüfen.

2.3.5.1.2 Eine Ablehnung erfolgt, wenn bestimmte Insolvenz- oder insolvenzähnliche Tatbestände vorliegen (§ 20c Absatz 3 Nr. 2 bis 5). Sofern hierfür Anhaltspunkte vorliegen, können die Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte der Bundesrepublik Deutschland Informationen liefern. Diese sind vorzunehmen, wenn ein Insolvenzverfahren bei Gericht beantragt worden ist und sind unter <https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/> abrufbar. Bei anderen als nach § 38a AufenthV anerkannten Forschungseinrichtungen kann ggf. eine durch die Forschungseinrichtung unterschriebene Erklärung verlangt werden. Diese könnte wie folgt lauten:

Die Forschungseinrichtung versichert, dass

1. über ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Auflösung der Forschungseinrichtung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs eröffnet wurde,
2. sie nicht im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
3. nicht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde, und
4. sie eine Geschäftstätigkeit ausübt.

Nähere Überprüfungen der Bonität bei Anhaltspunkten dafür, dass zum Beispiel keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, können anhand der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz bzw. des Jahresabschlusses vorgenommen werden.

2.3.5.1.3 Des Weiteren erfolgt eine Ablehnung, wenn die vorgelegten Dokumente auf betrügerische Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden. Eine genauere Prüfung sollte erfolgen, wenn sich z.B. aus den vorgelegten Dokumenten selbst bereits Anhaltspunkte für diesen Ablehnungsgrund ergeben.

- 2.3.5.1.4 Die Ablehnung erfolgt, wenn die aufnehmende Forschungseinrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise zum Zweck der Forschung zu erleichtern. Dies ist z.B. der Fall, wenn die aufnehmende Forschungseinrichtung keiner originären eigenen Forschungstätigkeit nachgeht. Kriterien zur Feststellung des Missbrauchstatbestands können sein: die Dauer der Existenz der aufnehmenden Forschungseinrichtung, die etwaige Dauer der bisherigen Forschungstätigkeit, die Reichweite der Forschungstätigkeit sowie ein Vergleich der Zahl der dort tätigen Forscher mit der Zahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach §§ 20 und 20b sowie der Mitteilungen nach § 20a. Ein Anhaltspunkt für einen Missbrauch kann somit etwa vorliegen, wenn in der aufnehmenden nahezu ausschließlich drittstaatsangehörige Forscher beschäftigt werden, aber keine oder nur wenige EU-Bürger. Ein weiterer Anhaltspunkt kann sich durch die Prüfung ergeben, ob die aufnehmende Einrichtung Forschung betreibt (vgl. Ziffer 2.1.3.2.2).
- 2.3.5.1.5 Ein weiterer Ablehnungsgrund liegt vor, wenn Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken als zu Forschungszwecken nutzen wird (§ 20c Absatz 3 Nr. 6). Die Prüfung dieses Ablehnungsgrundes ist abhängig von den jeweiligen konkreten Umständen des Einzelfalls. Eine Ablehnung kann hier etwa in Betracht kommen, wenn deutlich wird, dass der Ausländer nicht in der Lage sein wird, die Forschungstätigkeit durchzuführen, weil zum Beispiel die entsprechende Qualifikation fehlt oder der Ausländer nicht über Kenntnisse der Arbeitssprache der Forschungseinrichtung verfügt (vgl. Ziffer 2.1.4.3).
- 2.3.5.1.6 Eine Ablehnung erfolgt schließlich bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses. Zur Prüfung dieses Ablehnungsgrundes ist eine Beteiligung der Sicherheitsbehörden nach § 73 Absatz 2 und 3 vorgesehen. Die Ablehnung wegen Vorliegen eines Ausweisungsinteresses kann auch noch nach Ablauf der 30-Tages-Frist erfolgen (§ 20c Absatz 3 Satz 3). Auch in diesen Fällen ist die erfolgte Ablehnung durch die Ausländerbehörde an die Registerbehörde zu übermitteln (vgl. Ziffer 2.3.2.10).
- 2.3.5.2 Folgen der Ablehnung
- 2.3.5.2.1 Die Ablehnung führt dazu, dass die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt (§ 20a Absatz 5 Satz 2). Der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats ermöglicht somit bei erfolgter Ablehnung nicht den Aufenthalt im Bundesgebiet zu Zwecken der Forschung.
- 2.3.5.2.2 Ist die Einreise schon erfolgt (vgl. Ziffer 2.3.4.2) und hat der Ausländer seine Forschungstätigkeit bereits aufgenommen, so hat er diese unverzüglich einzustellen (§ 20a Absatz 5 Satz 1).

2.4 Familiennachzug zu Forschern

- 2.4.1 Für Ehegatten und minderjährige ledige Kinder von Forschern (§ 20) und langfristig mobilen Forschern (§ 20b) gelten die allgemeinen Regeln der Familienzusammenführung nach §§ 27, 30 und 32, insbesondere ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels vorgesehen. Ebenso ist den Familienangehörigen von Forschern und langfristig mobilen Forschern eine Erwerbstätigkeit gestattet.

2.4.2 Familienangehörige von kurzfristig mobilen Forschern erhalten hingegen keinen deutschen Aufenthaltstitel – maßgebliches Dokument ist der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaates (§§ 30 Absatz 5, 32 Absatz 5). Eine Erwerbstätigkeit ist ihnen nicht gestattet. Dies ergibt sich aus Artikel 26 Absatz 6 i.V.m. Erwägungsgrund 11 der Richtlinie (EU) 2016/801.

3. Aufenthalt zum Zweck des Studiums

3.0 Allgemeines

3.0.1 In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801 wurden die Regelungen zum Aufenthalt zu Zwecken des Studiums in §§ 16 ff. angepasst und zum Teil neu gefasst. Es gilt somit grundsätzlich die AVV zu § 16 fort, sofern die Regelungen inhaltlich unverändert geblieben sind.

3.0.2 § 16 sieht in Absatz 1 die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Zwecken des Studiums nach der Richtlinie (EU) 2016/801 vor. Darüber hinaus ist in § 16 Absatz 6, 7 und 9 die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zu Zwecken bzw. an Personen vorgesehen, die nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 fallen. Diese Aufenthaltserlaubnisse fallen folglich nicht unter die Regelungen der Richtlinie und berechtigen damit insbesondere nicht zur innereuropäischen Mobilität. Folgende Aufenthaltserlaubnisse gehen über die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/801 hinaus:

- bedingte Zulassung der Hochschule
- Teilzeitstudium
- studienvorbereitender Sprachkurs oder studienvorbereitendes Praktikum ohne Hochschulzulassung
- Studienbewerbung
- Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten anerkannte international Schutzberechtigte

3.0.3 Die Richtlinie (EU) 2016/801 sieht neben den Regelungen zum Aufenthalt in einem einzelnen Mitgliedstaat auch Regelungen zur innereuropäischen Mobilität vor. Die Regelungen für den Aufenthalt zum Zweck des Studiums im Bundesgebiet sind im Wesentlichen in §§ 16 f. sowie 20c umgesetzt. Die Modalitäten zur Mobilität von Deutschland aus in einen anderen EU-Mitgliedstaat sind in den jeweiligen Gesetzen der anderen Mitgliedstaaten geregelt und im Zweifel mit den zuständigen Stellen des jeweiligen anderen Mitgliedstaats zu klären. Der Ausländer bzw. die aufnehmende Einrichtung kann sich auf der Homepage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu Modalitäten der Mobilität in andere Mitgliedstaaten sowie zu Kontaktdaten der jeweiligen Nationalen Kontaktstellen informieren.

3.1 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums, § 16 AufenthG

3.1.1 Die Vorschriften über das Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Zwecken des Studiums wurden im Wesentlichen nicht verändert; es entspricht damit dem bisherigen Verfahren bzw. dem Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen allgemein. Es gelten somit neben den Regelungen des AufenthG auch die Vorgaben des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts (insbesondere auch § 23 VwVfG, wonach Dokumente und Angaben grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden müssen, vgl. Ziffer 3.2.2.3 und 3.2.2.4).

3.1.2 Für den Anwendungsbereich verweist § 16 Absatz 11 auf § 20 Absatz 6 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8. Die dort geregelten Ausnahmen vom Anwendungsbereich gelten also auch im Rahmen des § 16 Absatz 1, 6 und 7 (vgl. auch Ziffer 2.0.2.1).

3.1.3 Besondere Erteilungsvoraussetzungen

Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis sind insbesondere in § 16 Absatz 1 enthalten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht künftig ein Anspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels.

3.1.3.1 Der Ausländer muss von der Ausbildungseinrichtung zugelassen worden sein. Der Nachweis der Zulassung wird durch die Vorlage des Zulassungsbescheides der Bildungseinrichtung geführt. § 16 Absatz 1 erfasst grundsätzlich nur noch die unbedingte Zulassung an der Ausbildungseinrichtung. Dies folgt aus den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 und dient der Missbrauchsvermeidung. Zusätzlich zur unbedingten Zulassung ist die in § 16 Absatz 1 Satz 1 aufgestellte Voraussetzung auch dann erfüllt, wenn der Ausländer einen studienvorbereitenden Sprachkurs besucht und dies die einzige Bedingung des Zulassungsbescheids darstellt. Maßgeblich ist, dass allein noch die Bedingung des Sprachkursbesuchs bzw. des Nachweises ausreichender Deutschkenntnisse aussteht und die Ausbildungseinrichtung ansonsten die Zulassungsentscheidung schon getroffen hat. Gleichermäßen gilt eine Ausnahme vom Erfordernis der unbedingten Studienzulassung, wenn der Ausländer an einem Studienkolleg (unbedingt) angenommen worden ist. Diese Ausnahmen ergeben sich aus Artikel 3 Nr. 3 der Richtlinie (EU) 2016/801. Maßgeblich ist aber stets, dass dem Ausländer an der entsprechenden Ausbildungseinrichtung ein Platz sicher zur Verfügung steht. Bei anderen Fällen der Studienstudienvorbereitung oder einer bedingten Zulassung steht die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Behörde (§ 16 Absatz 6).

3.1.3.2 Es muss sich bei dem Studium außerdem um ein Vollzeitstudium handeln. Fälle des Teilzeitstudiums sind in § 16 Absatz 6 abgedeckt (vgl. Ziffer 3.1.8.2).

3.1.3.3 Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist darüber hinaus ein Nachweis über hinreichende Kenntnisse der Ausbildungssprache zu verlangen, wenn diese nicht schon bei der Zulassungsentscheidung geprüft wurden und auch nicht durch den Besuch des studienvorbereitenden Sprachkurs oder des Studienkollegs erworben werden sollen.

3.1.4 Ablehnungsgründe

Die Ablehnungsgründe sind in § 20c Absatz 1 und 2 geregelt.

3.1.4.1 Nach § 20c Absatz 1 wird die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt, wenn die aufnehmende Ausbildungseinrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu erleichtern. Es handelt sich dabei um einen Missbrauchstatbestand. Dieser ist jedenfalls dann zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen des Missbrauchstatbestands gegeben sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn die aufnehmende Einrichtung keiner originären eigenen Ausbildungstätigkeit nachgeht. Kriterien zur Feststellung des Missbrauchstatbestands können sein: die Dauer der Existenz der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung, die etwaige Dauer der bisherigen Ausbildungstätigkeit, die Reichweite der Ausbildungstätigkeit sowie ein Vergleich der Zahl der in der Ausbildungseinrichtung aufgenommenen Studenten mit der Zahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 16. Ein Anhaltspunkt für einen Missbrauch kann somit etwa vorliegen, wenn in der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung nahezu ausschließlich Drittstaatsangehörige studieren, aber keine oder nur wenige EU-Bürger (einschließlich deutscher Staatsangehöriger). Ausgenommen sind Studienkollegs der staatlichen Hochschulen und vergleichbare Einrichtungen.

3.1.4.2 Weiterer Ablehnungsgrund ist die Erfüllung bestimmter Insolvenz- oder insolvenzähnlicher Tatbestände (§ 20c Absatz 2 Nr. 1 bis 4). Sofern hierfür Anhaltspunkte vorliegen, können die Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte der Bundesrepublik Deutschland Informationen liefern. Diese sind die vorzunehmen, wenn ein Insolvenzverfahren bei Gericht beantragt worden ist und sind unter <https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/> abrufbar. In dem Justizportal können die Bekanntmachungen auch durchsucht werden, zum Beispiel durch Eingabe der Firma. Bei staatlich-anerkannten (privaten) Hochschulen kann ggf. zusätzlich eine durch die Ausbildungseinrichtung unterschriebene Erklärung verlangt werden (bei staatlichen Hochschulen ist hingegen eine Insolvenz aufgrund der staatlichen Finanzierung in der Regel praktisch ausgeschlossen). Die Erklärung könnte wie folgt lauten:

Die Ausbildungseinrichtung versichert, dass

1. über ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Auflösung der Einrichtung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs eröffnet wurde,
2. sie nicht im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
3. nicht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde, und
4. sie eine Geschäftstätigkeit ausübt.

Nähere Überprüfungen der Bonität bei Anhaltspunkten dafür, dass zum Beispiel keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, können anhand der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz bzw. des Jahresabschlusses vorgenommen werden.

3.1.4.3 Ein weiterer Ablehnungsgrund liegt vor, wenn Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken als zu Studienzwecken nutzen wird (§ 20c Absatz 2 Nr. 5). Die Prüfung dieses Ablehnungsgrundes ist abhängig von den jeweiligen konkreten Umständen des Einzelfalls. Eine Ablehnung kann hier etwa in Betracht kommen, wenn entgegen der Zulassung der Ausbildungseinrichtung erkennbar ist, dass der Ausländer nicht in der Lage sein wird, das Studium durchzuführen, weil ihm die Studierfähigkeit fehlt. Dies kann der Fall sein, wenn die entsprechende Qualifikation für ein Hochschulstudium fehlt oder der Ausländer nicht über Kenntnisse der Ausbildungssprache der Ausbildungseinrichtung verfügt und diese Sprachkenntnisse auch nicht im Rahmen einer studienvorbereitenden Maßnahme erworben werden sollen (vgl. Ziffer 3.1.3.1). Ein Anhaltspunkt hierfür kann sich aus den bisherigen Leistungen (bspw. Schul- oder Studienleistungen sowie abgeleistete Sprachkurse) des Ausländers ergeben.

3.1.4.4 Wird nach § 20c die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt, gilt in Bezug auf den Wechsel der Ausbildungseinrichtung das bisher geltende Recht. Darüber hinaus enthält § 16 Absatz 8 für Rücknahme, Widerruf oder nachträgliche Befristung aus Gründen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Ausländers liegen, eine Spezialregelung.

3.1.4.4.1 Der Ausländer hat in diesen Fällen das Recht, die Zulassung bei einer anderen Ausbildungseinrichtung zu beantragen. Hierfür ist ihm eine angemessene Frist zu gewähren. Angemessen dürfte in der Regel eine Frist von einem halben Jahr sein. Innerhalb dieses Zeitraums muss der Ausländer den Antrag auf Zulassung bei der Ausbildungseinrichtung vollständig gestellt haben und die Antragstellung nachweisen können. Eine Zulassungsentscheidung der Ausbildungseinrichtung kann aufgrund der festgelegten Bewerbungszeiträume und Semesterzyklen allerdings nicht in jedem Fall innerhalb dieser Frist vorgelegt werden. In diesen Fällen kann dem Ausländer eine einmalige Verlängerung der Frist gewährt werden, wenn die Tatsache, dass noch keine Zulassungsentscheidung vorliegt, durch ihn nicht zu vertreten ist.

- 3.1.4.4.2 Gründe, die nicht im Verantwortungsbereich des Ausländers liegen, können insbesondere sein:
- Verstöße der Ausbildungseinrichtung gegen Sozialversicherungs-, Steuer- oder Arbeitsrecht
 - Illegale Beschäftigung oder nicht angemeldete Erwerbstätigkeit durch die Ausbildungseinrichtung
 - Gründung/Betrieb der Ausbildungseinrichtung zum Zweck der Erleichterung der Einreise von Ausländern
 - Abwicklung der Ausbildungseinrichtung.
- 3.1.5 Erteilungsdauer und Verlängerung
- 3.1.5.1 Die Aufenthaltserlaubnis wird grundsätzlich wie bisher für mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre erteilt. Bei Teilnahme an einem unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen (z.B. ERASMUS+-Programm der Europäischen Union) oder wenn für den Ausländer eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen gilt, verlängert sich die Mindesterteilungsdauer auf zwei Jahre. Lediglich wenn das Studium in einem kürzeren Zeitraum durchgeführt werden soll, wird die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Studiums erteilt (§ 16 Absatz 2). Eine Befristung der Aufenthaltserlaubnis auf weniger als ein Jahr kommt insbesondere in der Phase studienvorbereitender Maßnahmen in Betracht. Dabei ist die Aufenthaltserlaubnis auf die Dauer der jeweiligen Maßnahme zu beschränken, soweit (beim Besuch eines Studienkollegs) die Zulassung für eine Anschlussmaßnahme oder die Aufnahme des Studiums noch nicht vorliegt.
- 3.1.5.2 Bei der Bemessung des zeitlichen Rahmens der Verlängerung sind Nachweise über erbrachte Leistungen als Anhaltspunkte für einen ausreichenden Studienfortschritt sowie Abwesenheitszeiten, insbesondere Auslandsaufenthalte, die nicht in Zusammenhang mit dem Studium stehen, zu berücksichtigen. Grundsätzlich soll die Geltungsdauer bei Erteilung und Verlängerung zwei Jahre nicht überschreiten. Bei der Entscheidung über die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums kann die Ausländerbehörde in Fragen der Studienvoraussetzungen, des Studienverlaufs, des Studienabschlusses und sonstiger akademischer Belange Stellungnahmen der Hochschule oder sonstiger zur Aus- oder Weiterbildung zugelassenen Einrichtungen einholen und berücksichtigen (§ 16 Absatz 2 S. 5). Für die Aufenthaltsdauer gilt wie bisher ein Aufenthalt von 10 Jahren in der Regel als Obergrenze (vgl. AVV Ziffer 16.1.1.6.2, 16.1.1.7).
- 3.1.6 Wechsel des Aufenthaltszwecks
- § 16 Absatz 4 ermöglicht den Wechsel des Aufenthaltszwecks unter den nachstehend dargestellten Voraussetzungen.
- 3.1.6.1 § 16 Absatz 4 gilt für Wechsel des Aufenthaltszwecks für Aufenthaltstitel nach § 16 Absatz 1. Die Regelungen gelten zudem entsprechend für (nationale) Aufenthaltstitel, die nach § 16 Absatz 6 erteilt werden (vgl. dazu Ziffern 3.1.8.1, 3.1.8.2, 3.1.8.3, 3.1.8.4). Für Aufenthaltstitel zum Zweck der Studienbewerbung (vgl. Ziffer 3.1.8.5) gilt lediglich § 16 Absatz 4 Satz 3 entsprechend.
- 3.1.6.2 Ein Zweckwechsel kann erfolgen, wenn das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde (§ 16 Absatz 4 Satz 1). Auf die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von 18 Monaten zum Zweck der Arbeitssuche nach § 16 Absatz 5 besteht nach erfolgreichem Abschluss des Studiums künftig ein Anspruch, wenn sich die Suche auf eine dem Abschluss angemessene Erwerbstätigkeit bezieht.

- 3.1.6.3 Wenn das Studium hingegen ohne Abschluss abgebrochen wurde, kommt ein Zweckwechsel grundsätzlich nur in Betracht, wenn der Ausländer die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Berufsausbildung erfüllt und die Berufsausbildung in einem sogenannten Mangelberuf erfolgt. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Beantragung des Zweckwechsels aktuelle Stand der sogenannten Positivliste, die durch die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht wird. Bei Studienabbruch ist ein Zweckwechsel ferner möglich, wenn ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltsweg besteht.
- 3.1.6.4 Während des Studiums kommt ein Zweckwechsel in der Regel nur im Fall eines gesetzlichen Anspruchs in Betracht.
- 3.1.6.5 Zu den Möglichkeiten eines Wechsels der Fachrichtung oder Ausbildungseinrichtung gilt die bislang bestehende Rechtslage fort (vgl. insbesondere AVV Ziffer 16.2.5 und 16.2.6).
- 3.1.7 Mobilität in einen anderen EU-Mitgliedstaat und Zusammenarbeit der Behörden
- 3.1.7.1 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Absatz 1 berechtigt nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 zur Mobilität in einen anderen EU-Mitgliedstaat. Die rechtlichen Grundlagen für diese Mobilität sind grundsätzlich in den Rechtsordnungen der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten geregelt. Ist beabsichtigt, dass der Ausländer im Rahmen der kurzfristigen Mobilität einen Teil seines Studiums in einem anderen Mitgliedstaat absolviert, so sollte dies der Ausländerbehörde mitgeteilt werden. Hierauf sollte bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hingewiesen werden.
- 3.1.7.2 Wird die Aufenthaltserlaubnis in der Folge widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert oder läuft sie nach einer Verkürzung der Frist ab, so hat die Ausländerbehörde dies unverzüglich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitzuteilen; ebenso ist dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die Ausländerbehörde mitzuteilen, in welchem Mitgliedstaat der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern ihr dies bekannt ist (§ 91d Absatz 6 Satz 3). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet unverzüglich die Behörde des anderen EU-Mitgliedstaats, in welchem der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern ihr diese bekannt ist (§ 91d Absatz 6 Satz 2).
- 3.1.8 Aufenthaltstitel außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/801
- Mit Blick auf die bisher geltende Rechtslage sieht § 16 in Absatz 6, 7 und 9 Aufenthaltstitel vor, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 fallen. Diese berechtigen damit allein zum Aufenthalt in Deutschland, jedoch nicht zur innereuropäischen Mobilität nach der Richtlinie. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis steht in diesen Fällen im Ermessen der zuständigen Behörde.
- 3.1.8.1 Nach § 16 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 lit. a und b kann eine Aufenthaltserlaubnis in Fällen der bedingten Zulassung erteilt werden.
- 3.1.8.1.1 § 16 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 lit. a erfasst dabei Fälle, in denen die Bedingung nicht auf die Teilnahme an einer studienvorbereitenden Maßnahme gerichtet ist (vgl. Ziffer 3.1.3.1). Hiervon sind insbesondere Fälle erfasst, in denen die Zulassung zu einem Masterstudium unter der Bedingung steht, dass die Urkunde über den Bachelorabschluss nachgereicht wird, weil sich die Bachelorarbeit noch in der Korrektur befindet.
- 3.1.8.1.2 In Fällen, in denen die Ausbildungseinrichtung den Studienbewerber bedingt zulässt und auf eine Annahme durch Dritte verweist, ohne dass eine entsprechende verbind-

liche Zusage des Dritten vorliegt (z.B. Studienkolleg), kann nach § 16 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 lit. b eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

- 3.1.8.2 Nach § 16 Absatz 6 Satz 1 lit. c kann eine Aufenthaltserlaubnis für ein Teilzeitstudium erteilt werden. Die Ausgestaltung von Teilzeitstudiengängen richtet sich nach dem jeweiligen Landeshochschulrecht. In der Regel kann zwischen zwei Arten des Teilzeitstudiums unterschieden werden. Zum einen ermöglichen es einige Landeshochschulgesetze den Hochschulen, einen kompletten Studiengang für alle Bewerber gleichermaßen in Teilzeit einzurichten. Für Teilzeitstudiengänge sind im Vergleich zu Vollzeitstudiengängen verlängerte Regelstudienzeiten vorgesehen. Zum anderen besteht nach den Landeshochschulgesetzen die Möglichkeit, ein individuelles Teilzeitstudium mit der Hochschule zu vereinbaren, wenn besondere in der Person des Studierenden liegende Gründe dies erfordern. Solche Gründe können zum Beispiel der Nachteilsausgleich für chronische oder schwere Krankheiten sein, sie können sich aber auch aus der Betreuung minderjähriger Kinder oder der Pflege von Angehörigen ergeben. Die Vereinbarung eines individuellen Teilzeitstudiums erfolgt in der Regel auf Antrag des Studierenden bei der Hochschule. Im Übrigen bleiben die Ausführungen in AVV Ziffer 16.0.4 unberührt.
- 3.1.8.3 § 16 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 erfasst den Fall, dass zunächst ein studienvorbereitender Sprachkurs besucht werden soll, aber noch keine Zulassung durch die Ausbildungseinrichtung vorliegt.
- 3.1.8.4 Für (freiwillige) studienvorbereitende Praktika kann nach § 16 Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 (ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Davon sind auch Praktika erfasst, deren Ableistung Voraussetzung für eine spätere Studienbewerbung ist. Sogenannte Vorpraktika sind beispielsweise in technischen Studiengängen zum Teil Voraussetzung für eine Einschreibung in den Studiengang. Pflichtpraktika während des Studiums zählen nach der Richtlinie (EU) 2016/801 hingegen als Bestandteil des Studiums und sind nach § 16 Absatz 1 zu behandeln.
- 3.1.8.5 Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienbewerbung kann auch weiterhin nach § 16 Absatz 7 (bisher § 16 Absatz 1a a.F.) erteilt werden. Der Zweck der Studienbewerbung liegt immer dann vor, wenn dem Studenten noch kein Studienplatz sicher zur Verfügung steht und auch keine studienvorbereitende Maßnahme besucht werden soll. Die unter Punkt 16.1.1.1 bis 16.1.1.3 AVV genannten Unterlagen dienen als Nachweis der Studienbewerbung, erfüllen aber nicht die Voraussetzungen des Absatz 1 oder 6. Der Zweck der Studienbewerbung liegt auch vor, wenn die Einreise zunächst zur Teilnahme an einem Aufnahme- oder Auswahlverfahren erfolgt, da auch hier der Studienplatz noch nicht sicher zur Verfügung steht. In Bezug auf einen möglichen Wechsel des Aufenthaltszwecks gilt im Rahmen des § 16 Absatz 7 nur § 16 Absatz 4 Satz 3 entsprechend (vgl. Ziffer 3.1.6.4); ein Zweckwechsel ist also nur im Falle eines gesetzlichen Anspruchs möglich. Insbesondere ist mit einem Aufenthaltstitel zur Studienbewerbung kein Wechsel zu einem Aufenthaltstitel zu Zwecken der Berufsausbildung möglich.
- 3.1.8.6 Ausländer, die in einem EU-Mitgliedstaat internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen, sind nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 erfasst. Ihnen kann dennoch nach § 16 Absatz 9 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums in Deutschland erteilt werden. Ausländer, die in Deutschland internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen und einen diesbezüglichen deutschen Aufenthaltstitel besitzen, bedürfen für ein Studium in Deutschland keiner Aufenthaltserlaubnis nach § 16.

- 3.1.8.6.1 Der Ausländer muss bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Studium begonnen haben. Die Aufenthaltserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn er einen Teil seines Studiums an einer Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet absolvieren möchte, die ihn zum Zweck des Studiums zugelassen hat. Dafür ist entweder erforderlich, dass die Durchführung eines Studienteils in einem anderen EU-Mitgliedstaat für den Ausländer verpflichtend ist, er an einem Austauschprogramm teilnimmt oder er das begonnene Studium bereits seit mindestens zwei Jahren betreibt und sich höchstens 360 Tage im Bundesgebiet aufhalten wird.
- 3.1.8.6.2 Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer des Studienteils, der im Bundesgebiet durchgeführt wird, erteilt. Sie berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 16 Absatz 3.
- 3.1.8.6.3 Die Regelung in § 16 Absatz 9 für Ausländer, die internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen, lehnt sich an die in § 16 Absatz 6 a.F. enthaltene Regelung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Ausländer, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, an, passt diese jedoch auf die in § 16 Absatz 9 geregelten Fallkonstellationen an.

3.2 Mitteilungsverfahren zur Mobilität zum Zweck des Studiums, § 16a AufenthG

- 3.2.1 In Fällen der Mobilität von Ausländern, die bereits einen nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zum Zweck des Studiums besitzen, ist kein deutscher Aufenthaltstitel für Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlich. Dies gilt für Aufenthalte bis zu 360 Tage. Nach der Richtlinie (EU) 2016/801 ist trotz dieser Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels möglich, ein Mitteilungsverfahren vorzusehen. Dies ist in § 16a erfolgt. Zum einen ist das Mitteilungsverfahren sinnvoll, um eine Prüfung etwaiger Ablehnungsgründe und die Erhebung von Einwendungen, z.B. bei Sicherheitsbedenken, auch ohne Erteilung eines Aufenthaltstitels zu ermöglichen. Zum anderen ermöglicht es die statistische Erfassung der Fälle von Mobilität.
- 3.2.2 Verfahren
- Das Verfahren ergibt sich aus § 16a i.V.m. § 91d Absatz 1 und den Vorschriften des VwVfG.
- 3.2.2.1 Das Verfahren wird eingeleitet durch eine Mitteilung der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet. Die Mitteilung erfolgt an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- 3.2.2.2 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft, ob die Mitteilung vollständig ist und die in § 16a Absatz 1 genannten Nachweise enthält. Erforderlich ist danach:
- Adresse/Kontaktdaten des Ausländers
 - Nachweis über den durch den anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums (durch Kopie)
 - Nachweis über Teilnahme an Unions- oder multilateralem Programm mit Mobilitätsmaßnahmen oder Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschulen, die für ihn gilt
 - Zulassungsbescheid/Nachweis über Zulassung durch Ausbildungseinrichtung
 - Pass- oder Passersatzkopie
 - Nachweis über Lebensunterhaltssicherung
 - geplanter Aufenthaltsort

- 3.2.2.3 Die Dokumente und Angaben müssen nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden (§ 23 VwVfG). Dies entspricht Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/801.
- 3.2.2.4 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nimmt keine inhaltliche Prüfung der Unterlagen vor. Sollte die Mitteilung nicht vollständig sein, teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dies der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet mit. Ebenso teilt es der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung nach § 23 Absatz 2 VwVfG mit, wenn noch Übersetzungen von Dokumenten nachzureichen sind.
- 3.2.2.5 Ist die Mitteilung vollständig, leitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Mitteilung unverzüglich an die zuständige Ausländerbehörde weiter und teilt dabei das Datum mit, in welchem die vollständige Mitteilung zugegangen ist, § 91d Absatz 1. Die 30-Tages-Frist für die Ablehnung nach § 20a Absatz 3 beginnt ab dem Datum des Zugangs der vollständigen Mitteilung in deutscher Sprache zu laufen (vgl. auch § 23 Absatz 3 VwVfG). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt zudem der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung die zuständige Ausländerbehörde mit. Alle weitere Kommunikation mit der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung und ggf. dem Ausländer erfolgt durch die Ausländerbehörde. Diese ist für die Durchführung des Mitteilungsverfahrens zuständig.
- 3.2.2.6 Welche Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Sollte sich der Ausländer zum Zeitpunkt der Mitteilung noch nicht in Deutschland aufhalten, kommt je nach den landesrechtlichen Bestimmungen ggf. in Betracht, den Sitz der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet oder den geplanten Aufenthaltsort als maßgeblich für die Bestimmung der zuständigen Ausländerbehörde heranzuziehen.
- 3.2.2.7 Die Ausländerbehörde prüft das Vorliegen der Ablehnungsgründe nach § 20c Absatz 3. Eine gesonderte Anhörung ist nicht erforderlich, da bereits mit der Mitteilung ausreichend Gelegenheit besteht, alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorzutragen. Die Frist für die Ablehnung wird nicht dadurch gehemmt, dass Rückfragen gestellt oder Dokumente nachgefordert werden. Kommt die Ausländerbehörde innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu dem Ergebnis, dass Ablehnungsgründe vorliegen, so gibt sie dem Ausländer die Ablehnung bekannt. Nach Ablauf der Frist kann eine Ablehnung nur noch erfolgen, wenn ein Ausweisungsinteresse besteht (§ 20c Absatz 3 Satz 2 und 3). Der Ablehnung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 37 Absatz 6 VwVfG beizufügen.
- 3.2.2.8 Neben dem Ausländer muss die Ablehnung bekannt gegeben werden:
- der mitteilenden Ausbildungseinrichtung (§ 20c Absatz 3 Satz 4) und
 - dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 91d Absatz 5).
- 3.2.2.9 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt die Ablehnung der Behörde des anderen Mitgliedstaats nach § 20c Absatz 3 Satz 4 i.V.m. § 91d Absatz 5 mit.
- 3.2.2.10 Die Ausländerbehörde übermittelt die erfolgte Ablehnung an die Registerbehörde (Nr. 9 Buchstabe n der Anlage zur AZRG-DV).
- 3.2.2.11 Wenn keine Ablehnung erfolgt, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Ausländer eine Bescheinigung über die Berechtigung zu Einreise und Aufenthalt im Rahmen der Mobilität zum Zweck des Studiums aus. Diese kann direkt an die aufnehmende Ausbildungseinrichtung im Inland zur Übergabe an den Ausländer

übersandt werden. Das Bundesamt übermittelt das Datum der Ausstellung der Bescheinigung an die Registerbehörde (Nr. 9 Buchstaben der Anlage zur AZRG-DV).

3.2.3 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen der Mobilität sind in § 16a Absatz 1 geregelt.

3.2.3.1 Der Aufenthalt im Rahmen der Mobilität darf 360 Tage nicht überschreiten.

3.2.3.2 Mit der Mitteilung über die Mobilität müssen verschiedene Nachweise vorgelegt werden (vgl. Ziffer 3.2.2.2). Darüber hinaus muss die Mitteilung grundlegende Angaben zum Ausländer selbst (Kontaktadresse sowie geplanter Aufenthaltsort) und dem geplanten Aufenthalt zum Studium enthalten. Insbesondere sind auch die Dauer und die geplanten Daten (Anfang und Ende) des geplanten Aufenthalts anzugeben, um eine Überprüfung der Höchstdauer zu ermöglichen. Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen in deutscher Sprache vorgelegt werden (§ 23 VwVfG). Dies entspricht Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/801. Nach § 23 Absatz 3 VwVfG beginnt auch die Frist für die Ablehnung erst nach Zugang der Dokumente in deutscher Sprache zu laufen.

3.2.3.3 Der Ausländer muss einen gültigen, nach der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zu Zwecken des Studiums besitzen. Dies wird daran erkennbar, dass in den Aufenthaltstitel der Begriff „Student“ (bzw. das Äquivalent in der Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaats) eingetragen ist, vgl. Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/801 sowie die Regelung in § 59 Absatz 4a AufenthV. Zum Nachweis ist eine Kopie des durch den anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels vorzulegen.

3.2.3.4 Er muss außerdem einen Teil seines Studiums in Deutschland absolvieren wollen, weil er an einem Programm mit Mobilitätsmaßnahmen (z.B. ERASMUS+-Programm der Europäischen Union) teilnimmt oder für ihn eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschulen gilt. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, kommt ggf. die Erteilung eines eigenen Aufenthaltstitels nach § 16 Absatz 1 in Betracht, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird.

3.2.3.5 Der Ausländer muss ferner von der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung zugelassen worden sein. Zum Begriff der Ausbildungseinrichtung kann auf § 16 Absatz 1 rekuriert werden. Ebenso gelten zur Frage der Zulassung die Ausführungen zu § 16 Absatz 1 (vgl. Ziffer 3.1.3.1).

3.2.3.6 Auch die Kopie eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes ist mit der Mitteilung vorzulegen.

3.2.3.7 Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist (§ 16a Absatz 1 Satz 1 Nr. 5). Für die Frage der Lebensunterhaltssicherung ist die Legaldefinition des § 2 Absatz 3 maßgeblich. Auch die Spezialregelung des § 2 Absatz 3 Satz 5 gilt im Wege der analogen Anwendung im Rahmen des § 16a Absatz 1. Denn dabei handelt es sich um eine spezielle Auslegung des Begriffs der Lebensunterhaltssicherung für die Studenten. Folglich ist die für eine entsprechende Anwendung erforderliche Vergleichbarkeit von § 16, auf den sich § 2 Absatz 3 Satz 5 bezieht, und § 16a gegeben.

- 3.2.3.8 Zeitpunkt der Mitteilung und Einreise
- 3.2.3.8.1 Die Mitteilung hat grundsätzlich gleichzeitig mit der Antragstellung in dem anderen EU-Mitgliedstaat auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck eines Studiums nach der Richtlinie (EU) 2016/801 zu erfolgen (§ 16a Absatz 1 Satz 2). Hierbei ist allerdings zu beachten, dass zu diesem Zeitpunkt die Mitteilung noch nicht vollständig abgegeben werden kann; der durch den anderen Mitgliedstaat erteilte Aufenthaltstitel muss nachgereicht werden, damit die Mitteilung vollständig vorliegen kann. Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung in dem anderen Mitgliedstaat noch nicht bekannt ist, dass ein Transfer in das Bundesgebiet erfolgen soll, kann die Mitteilung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (§ 16a Absatz 1 Satz 3). Dieser Normbefehl richtet sich an die aufnehmende Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet. Negative Rechtsfolgen sind an eine spätere Mitteilung nicht geknüpft. Die Einreise kann jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung erst nach Ablauf der Ablehnungsfrist (vgl. Ziffer 3.2.4.1) erfolgen.
- 3.2.3.8.2 Die Einreise und der Aufenthalt zum Zweck des Studiums dürfen unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung erst erfolgen, wenn die 30-Tages-Frist zur Ablehnung abgelaufen ist und der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats erteilt wurde und er gültig ist; erst mit diesem Zeitpunkt entfällt das Erfordernis eines deutschen Aufenthaltstitels (§ 16a Absatz 2). Dies folgt aus dem Zusatz „und wurden die Einreise und der Aufenthalt nicht nach § 20c Absatz 3 abgelehnt“ in § 16a Absatz 2 Satz 1 und Satz 2. Es ergibt sich zudem aus einem Umkehrschluss aus § 20a Absatz 2 (vgl. Ziffer 2.3.4.1).
- 3.2.3.8.3 Handelt es sich bei dem Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel zu Zwecken des Studiums erteilt hat, nicht um einen Schengen-Staat und erfolgt die Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, so hat der Ausländer bei der Einreise eine Kopie der Mitteilung über die kurzfristige Mobilität, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingereicht wurde, mit sich zu führen. Diese muss er den zuständigen Behörden auf Verlangen vorlegen (§ 16a Absatz 1 Satz 4). Maßgeblich für die Frage, ob sich bei einem EU-Mitgliedstaat um einen Schengen-Staat handelt, ist die Legaldefinition in § 2 Absatz 5.
- 3.2.4 Ablehnung
- Nach § 20c Absatz 3 werden Einreise und Aufenthalt zu Zwecken des Studiums aus bestimmten Gründen abgelehnt.
- 3.2.4.1 Die Ablehnungsgründe sind in § 20c Absatz 3 geregelt.
- 3.2.4.1.1 Eine Ablehnung erfolgt, wenn die Voraussetzungen der Mobilität nach § 16a Absatz 1 nicht vorliegen (vgl. Ziffer 3.2.3). Ergibt sich mithin das Vorliegen der Voraussetzungen nicht aus den eingereichten Unterlagen, muss im Zweifel die Ablehnung erfolgen, wenn die Zeit nicht mehr ausreicht, innerhalb der Frist nachgereichte Unterlagen zu erhalten und zu prüfen.
- 3.2.4.1.2 Eine Ablehnung erfolgt, wenn bestimmte Insolvenz- oder insolvenzähnliche Tatbestände vorliegen (§ 20c Absatz 3 Nr. 2 bis 5). Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für die Prüfung können die Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte der Bundesrepublik Deutschland Informationen liefern. Die sind vorzunehmen, wenn ein Insolvenzverfahren bei Gericht beantragt worden ist, und sind unter <https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/> abrufbar. Bei staatlich anerkannten (privaten) Hochschulen kann ggf. zusätzlich eine durch die Ausbildungseinrichtung unterschriebene Erklärung verlangt werden (bei staatlichen Hochschulen ist hinge-

gen eine Insolvenz aufgrund der staatlichen Finanzierung in der Regel praktisch ausgeschlossen). Die Erklärung könnte wie folgt lauten:

Die Ausbildungseinrichtung versichert, dass

1. über ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Auflösung der Ausbildungseinrichtung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs eröffnet wurde,
2. sie nicht im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
3. nicht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde, und
4. sie eine Geschäftstätigkeit ausübt.

Nähere Überprüfungen der Bonität bei Anhaltspunkten dafür, dass zum Beispiel keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, können anhand der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz bzw. des Jahresabschlusses vorgenommen werden.

- 3.2.4.1.3 Des Weiteren erfolgt eine Ablehnung, wenn die vorgelegten Dokumente auf betrügerische Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden. Nötig für eine genauere Prüfung ist hier, dass sich aus den vorgelegten Dokumenten selbst bereits Anhaltspunkte für diesen Ablehnungsgrund ergeben.
- 3.2.4.1.4 Die Ablehnung erfolgt, wenn die aufnehmende Ausbildungseinrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise zum Zweck des Studiums zu erleichtern. Dies ist z.B. der Fall, wenn die aufnehmende Ausbildungseinrichtung keiner originären eigenen Ausbildungstätigkeit nachgeht. Kriterien zur Feststellung des Missbrauchstatbestands können sein: die Dauer der Existenz der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung, die etwaige Dauer der bisherigen Ausbildungstätigkeit, die Reichweite der Ausbildungstätigkeit sowie ein Vergleich der Zahl der dort zugelassenen Studenten mit der Zahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 16 sowie der Mitteilungen nach § 16a. Ein Anhaltspunkt für einen Missbrauch kann somit etwa vorliegen, wenn in der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung nahezu ausschließlich Drittstaatsangehörige studieren, aber keine oder nur wenige EU-Bürger (einschließlich deutscher Staatsangehöriger). Ausgenommen sind Studienkollegs der staatlichen Hochschulen und vergleichbare Einrichtungen.
- 3.2.4.1.5 Ein weiterer Ablehnungsgrund liegt vor, wenn Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken als zu Studienzwecken nutzen wird (§ 20c Absatz 3 Nr. 6). Die Prüfung dieses Ablehnungsgrundes ist abhängig von den jeweiligen konkreten Umständen des Einzelfalls. Eine Ablehnung kann hier etwa in Betracht kommen, wenn entgegen der Zulassung der Ausbildungseinrichtung erkennbar ist, dass der Ausländer nicht in der Lage sein wird, das Studium durchzuführen, weil ihm die Studierfähigkeit fehlt. Dies kann der Fall sein, wenn die entsprechende Qualifikation für ein Hochschulstudium fehlt oder der Ausländer nicht über Kenntnisse der Ausbildungssprache der Ausbildungseinrichtung verfügt. Ein Anhaltspunkt hierfür kann sich aus den bisherigen Leistungen des Ausländers (bspw. Schul- oder Studienleistungen sowie abgeleistete Sprachkurse) ergeben.
- 3.2.4.1.6 Eine Ablehnung erfolgt schließlich bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses. Zur Prüfung dieses Ablehnungsgrundes ist eine Beteiligung der Sicherheitsbehörden nach § 73 Absatz 2 und 3 vorgesehen. Die Ablehnung wegen Vorliegen eines Ausweisungsinteresses kann auch noch nach Ablauf der 30-Tages-Frist erfolgen (§ 20c Absatz 3 Satz 3).

3.2.4.2 Folgen der Ablehnung

3.2.4.2.1 Die Ablehnung führt dazu, dass die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt (§ 16a Absatz 5 Satz 2). Der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats ermöglicht somit bei erfolgter Ablehnung nicht den Aufenthalt im Bundesgebiet zu Zwecken des Studiums.

3.2.4.2.2 Ist die Einreise schon erfolgt, was nur bei einer Ablehnung wegen Ausweisungsinteresses der Fall sein kann (vgl. Ziffer 3.2.3.8.2 und 3.2.4.1.6), und hat der Ausländer sein Studium bereits aufgenommen, so hat er dieses unverzüglich einzustellen (§ 16a Absatz 5 Satz 1).

3.3 Familiennachzug zu Studenten

3.3.1 Für Ehegatten und minderjährige ledige Kinder von Studenten (§ 16) gelten die allgemeinen Regeln der Familienzusammenführung nach §§ 27, 30 und 32.

3.3.2 Für Familienangehörige von mobilen Studenten (§ 16a), die nicht über einen deutschen Aufenthaltstitel verfügen, sind in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801 keine speziellen Regelungen erfolgt. Ein Familiennachzug ist hier grundsätzlich nicht vorgesehen, wie sich im Umkehrschluss aus Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/801 ergibt.

3.4 Regelungen zu Teilnahme an Sprachkursen und Schulbesuch in § 16b AufenthG

§ 16 a.F. wurde so aufgeteilt, dass die Regelungen zum Aufenthalt zum Zweck der Teilnahme an Sprachkursen oder einem Schulbesuch sich nunmehr in § 16b finden. Es gelten insoweit die Ausführung der AVV zu § 16 Absatz 5, 5a und 5b.

3.4.1 Zusätzlich zu den bisherigen Regelungen wird in § 16b klargestellt, dass es bei dem Schüleraustausch auf einen unmittelbaren Austausch nicht ankommt (§ 16b Absatz 1 Satz 2). Zum einen handelt es sich beim Schüleraustausch um einen zeitlich befristeten Schulaufenthalt, der in der Regel eine Dauer von einem Jahr nicht überschreitet und oftmals über Schüleraustauschorganisationen durchgeführt wird. Er unterscheidet sich insofern vom Schulbesuch. Der zeitlich befristete Schüleraustausch erfordert nicht, dass in jedem Fall ein "Eins zu Eins"-Austausch erfolgt. Vielmehr ist von Bedeutung, dass bei einer Gesamtbetrachtung langfristig und global ein Schüleraustausch erfolgt. Dabei ist unerheblich, ob zeitweise mehr ausländische Schüler in das Bundesgebiet einreisen als deutsche Schüler im Ausland ein Schuljahr absolvieren. Ebenso verhält es sich, wenn aus einigen Staaten mehr Schüler einreisen als deutsche Schüler in diese Staaten reisen. Für die Verlängerungsmöglichkeit bleibt es in Bezug auf die Teilnahme an einem Schüleraustausch bei der geltenden Rechtslage (§ 16 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend). Für die anderen in § 16b geregelten Personengruppen gelten § 16 Absatz 4 Sätze 1 und 3 entsprechend.

3.4.2 § 16b Absatz 4 verweist bei der Teilnahme an einem nicht studienvorbereitenden Sprachkurs für die Frage des Wechsels des Aufenthaltszwecks auf § 16 Absatz 4 Satz 1 und 3. § 16 Absatz 4 Satz 1 ermöglicht einen Zweckwechsel nach erfolgreichem Abschluss. Ein solcher liegt bei einem Sprachkurs vor, wenn ein bestimmtes Sprachniveau erreicht wurde. Zum Nachweis ist ein Zertifikat erforderlich; eine bloße Teilnahmebescheinigung reicht hier nicht aus.

3.4.3 Ablehnungsgründe

Die Ablehnungsgründe sind in § 20c Absatz 1 und 2 geregelt.

3.4.3.1 Nach § 20c Absatz 1 wird die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt, wenn die aufnehmende Ausbildungseinrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu erleichtern. Es handelt sich dabei um einen Missbrauchstatbestand. Dieser ist jedenfalls dann zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen des Missbrauchstatbestands gegeben sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn die aufnehmende Einrichtung keiner originären eigenen Ausbildungstätigkeit nachgeht. Kriterien zur Feststellung des Missbrauchstatbestands können sein: die Dauer der Existenz der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung, die etwaige Dauer der bisherigen Ausbildungstätigkeit, die Reichweite der Ausbildungstätigkeit sowie ein Vergleich der Zahl der in der Ausbildungseinrichtung aufgenommenen Schüler mit der Zahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 16b.

3.4.3.2 Weiterer Ablehnungsgrund ist die Erfüllung bestimmter Insolvenz- oder insolvenzähnlicher Tatbestände (§ 20c Absatz 2 Nr. 1 bis 4). Sofern hierfür Anhaltspunkte vorliegen, können die Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte der Bundesrepublik Deutschland Informationen liefern. Diese sind die vorzunehmen, wenn ein Insolvenzverfahren bei Gericht beantragt worden ist, und sind unter <https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/> abrufbar. In dem Justizportal können die Bekanntmachungen auch durchsucht werden, zum Beispiel durch Eingabe der Firma. Bei staatlich anerkannten (privaten) Schulen kann ggf. zusätzlich eine durch die Ausbildungseinrichtung unterschriebene Erklärung verlangt werden (bei staatlichen Schulen ist hingegen eine Insolvenz aufgrund der staatlichen Finanzierung in der Regel praktisch ausgeschlossen). Die Erklärung könnte wie folgt lauten:

Die Ausbildungseinrichtung versichert, dass

1. über ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Auflösung der Einrichtung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs eröffnet wurde,
2. sie nicht im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
3. nicht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde, und
4. sie eine Geschäftstätigkeit ausübt.

Nähere Überprüfungen der Bonität bei Anhaltspunkten dafür, dass zum Beispiel keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, können anhand der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz bzw. des Jahresabschlusses vorgenommen werden.

3.4.4 Ein weiterer Ablehnungsgrund liegt vor, wenn Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken als dem angegebenen Zweck nutzen wird (§ 20c Absatz 2 Nr. 5). Die Prüfung dieses Ablehnungsgrundes ist abhängig von den jeweiligen konkreten Umständen des Einzelfalls.

4. Aufenthalt zum Zweck eines studienbezogenen Praktikums EU, § 17b AufenthG

4.0 Allgemeines

- 4.0.1 Drittstaatsangehörige Studierende oder Hochschulabsolventen, die in den letzten zwei Jahren einen Hochschulabschluss erlangt haben, erhalten unter den Voraussetzungen des § 17b eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines Praktikums nach der Richtlinie (EU) 2016/801. Der Aufenthaltstitel wird für die Dauer des Praktikums, höchstens jedoch für 6 Monate erteilt. Zuständig für die Erteilung des Aufenthaltstitels (Visum, Aufenthaltserlaubnis) ist die Auslandsvertretung bzw. - für den Fall, dass der ausländische Studierende sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland aufhält - die Ausländerbehörde.
- 4.0.2 Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich.
- 4.0.3 Das Praktikum dient dazu, dass sich der ausländische Praktikant Wissen, praktische Kenntnisse und Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld aneignet. Der Praktikant muss daher nachweisen, dass er in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung einen Hochschulabschluss erlangt hat oder noch ein Studium absolviert, das zu einem Hochschulabschluss führt. Als Hochschule gilt dabei jede Bildungseinrichtung, die einen Studienabschluss ermöglicht, der mit einem Hochschulabschluss, wie er in Deutschland erworben werden könnte, vergleichbar ist. Diesbezüglich ist auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz (ZAB) abzustellen, die im Internet unter www.anabin.de öffentlich zugänglich sind. Das Praktikum muss fachlich und im Niveau dem Studium entsprechen.

4.1 Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels

- 4.1.1 Der ausländische Studierende oder Hochschulabsolvent hat einen Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, sofern die Voraussetzungen des § 17b Absatz 1 und Absatz 3 erfüllt sind und kein Ausschlussgrund nach § 17 Absatz 4 i.V.m. § 20 Absatz 6 Nr. 1 bis 3 und 6 bis 8 vorliegt. Gegenüber der bisherigen Rechtslage sind nunmehr insbesondere neben Personen, die einen Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes gestellt haben, auch diejenigen ausgenommen, denen internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU (Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutzstatus) gewährt wurde (§ 20 Absatz 6 Nr. 1).
- 4.1.2 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 17b darf insbesondere nur erteilt werden, wenn die aufnehmende Einrichtung sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monaten nach der Beendigung der Praktikumsvereinbarung entstehen für den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet sowie für seine Abschiebung.
- 4.1.3 Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht für die Auslandsvertretung und für die Ausländerbehörde nur die Möglichkeit, im Wege einer Ermessensentscheidung nach § 17 einen Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn es sich um eine betriebliche (Teil-)Ausbildung oder eine betriebliche Weiterbildung bei bereits vorhandener Berufsausbildung oder ein Praktikum nach § 15 Nr. 2 bis 6 BeschV handelt.

4.2 Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

- 4.2.1 Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines Praktikums nach der Richtlinie (EU) 2016/801 ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 15 Nr. 1 BeschV nicht erforderlich.

- 4.2.2 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 17b berechtigt nicht zur Ausübung einer weiteren zustimmungsfreien Beschäftigung.

4.3 Ablehnungsgründe

Liegt ein Ablehnungsgrund nach § 20c Absatz 1 vor, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17b nicht erteilt. Dies bedeutet, die Einrichtung, bei der das studienbezogene Praktikum EU absolviert werden soll, darf nicht zu dem Zweck gegründet worden sein, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern gerade über ein studienbezogenes Praktikum zu erleichtern. Die Auslandsvertretung oder die Ausländerbehörde kann die Erteilung eines Titels nach § 17b versagen, wenn der Tatbestand des § 20c Absatz 2 erfüllt ist. Vgl. zu den Ablehnungsgründen auch Ziffer 2.1.4.

5. Aufenthalt zum Zweck der Teilnahme an einem europäischen Freiwilligendienst, § 18d AufenthG

5.0 Allgemeines

- 5.0.1 Ausländer aus Staaten außerhalb der EU (Drittstaaten) erhalten unter den Voraussetzungen des § 18d eine Aufenthaltserlaubnis für die Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 müssen erfüllt sein; ein Ausschlussgrund nach § 20 Absatz 6 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 darf nicht vorliegen, vgl. § 18d Absatz 4. Gegenüber der bisherigen Rechtslage sind aufgrund § 20 Absatz 6 Nr. 1 nunmehr neben Personen, die einen Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes gestellt haben, auch diejenigen ausgenommen, denen internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU (Flüchtlings-eigenschaft oder subsidiärer Schutzstatus) gewährt wurde.
- 5.0.2 Die Aufenthaltserlaubnis wird für die vereinbarte Dauer der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst, höchstens jedoch für ein Jahr erteilt. Das Visum wird entsprechend mit einer Gültigkeit mit bis zu einem Jahr erteilt.
- 5.0.3 Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

5.1 Voraussetzungen

Der Ausländer muss bei der Auslandsvertretung bzw. der Ausländerbehörde eine Vereinbarung vorlegen, die den Freiwilligendienst beschreibt, Angaben über Dauer des Dienstes sowie Dienstzeiten enthält. Ferner müssen Angaben über die Tätigkeitsbedingungen, eine eventuelle Anlernphase / Ausbildung und die Betreuung des Ausländers enthalten sein. Aus der Vereinbarung müssen auch die dem Ausländer zur Verfügung stehenden Mittel für Lebensunterhalt und Unterkunft sowie Angaben über das Taschengeld hervorgehen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht für die Auslandsvertretung und für die Ausländerbehörde nur die Möglichkeit, im Wege einer Ermessensentscheidung nach § 18 einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung, die auch die Teilnahme an einem Freiwilligendienst sein kann, zu erteilen.

5.2 Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

- 5.2.1 Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer Teilnahme am Europäischen Freiwilligendienst bedarf nach § 14 BeschV nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.
- 5.2.2 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18d berechtigt nicht zur Ausübung einer weiteren zustimmungsfreien Beschäftigung.

5.3 Ablehnungsgründe

Liegt ein Ablehnungsgrund nach § 20c Absatz 1 vor, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18d nicht erteilt. Dies bedeutet, die Einrichtung, bei der der Freiwilligendienst absolviert werden soll, darf nicht zu dem Zweck gegründet worden sein, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern gerade über den Freiwilligendienst zu erleichtern. Die Auslandsvertretung oder die Ausländerbehörde kann die Erteilung eines Titels nach § 18d versagen, wenn der Tatbestand des § 20c Absatz 2 erfüllt ist. Vgl. zu den Ablehnungsgründen auch Ziffer 2.1.4.

6. Aufenthalt zum Zweck der Saisonbeschäftigung

6.0 Allgemeines

- 6.0.1 Ausländische Arbeitnehmer aus Staaten außerhalb der EU (Drittstaaten) können für einen Aufenthalt zum Zweck der Saisonbeschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland entweder
- eine Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit nach § 15a BeschV erhalten (Ziffer 6.1) oder
 - einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung als Saisonarbeiter nach § 18 (Ziffer 6.2) erhalten. (Für den Aufenthaltstitel ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit entsprechend § 39 Absatz 2 erforderlich.)
- 6.0.2 Die Möglichkeit für Drittstaatsangehörige, in der Bundesrepublik Deutschland eine Saisonbeschäftigung auszuüben, setzt immer voraus, dass eine Absprache zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsverwaltung des Herkunftsstaates über das Verfahren und die Auswahl zum Zweck der Saisonbeschäftigung besteht (§ 15a Absatz 1 BeschV) und, falls zusätzlich eine am Bedarf orientierte Zulassungszahl durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 Absatz 6 Satz 3 festgelegt wurde, diese Zulassungszahl noch nicht erreicht ist. Hat die Bundesagentur für Arbeit keine Zulassungszahl festgelegt, erfolgt eine Vorrangprüfung nach § 39 Absatz 2 und 6. Derzeit bestehen keine Vermittlungsabsprachen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und anderen Arbeitsverwaltungen.
- 6.0.3 Die Arbeitserlaubnis ist vom Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen, die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Saisonbeschäftigung wird von dem Ausländer bei der zuständigen Auslandsvertretung oder im Falle der Verlängerung bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt.
- 6.0.4 Die Saisonbeschäftigung darf 6 Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nicht überschreiten. Der Gültigkeitszeitraum der Arbeitserlaubnis darf die Gültigkeit des Reisedokuments nicht überschreiten.

6.1 Weitere Voraussetzungen für eine Arbeitserlaubnis

- 6.1.1 Für Staatsangehörige eines in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staates (diese Staatsangehörigen sind für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tage nicht überschreitet, von der Visumpflicht befreit) reicht für den Aufenthalt und die Saisonbeschäftigung die Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit aus, sofern die Beschäftigungsdauer 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet. § 17 Absatz 2 Satz 3 AufenthV weist die Beschäftigung nach § 15a BeschV als Ausnahme zu § 17 Absatz 1 AufenthV aus. Die Bestimmung des Zeitraumes, in dem eine Saisonbeschäftigung von höchstens 90 Tagen ausgeübt werden soll, richtet sich nach dem für den visumfreien Aufenthalt von Positivstaaten geltenden Verfahren. Bei der Berechnung des 90/180 Tagezeitraums wird eine "Rückwärtsrechnung" angewandt. Dazu wird der – vom Tag der (beantragten) Einreise (bzw. Beschäftigung) gerechnet - zurückliegende Zeitraum von 180 Tagen betrachtet, in dem sich der Drittstaatsangehörige bis zu 90 Tage im Schengengebiet aufhalten darf. Wenn der "Blick zurück" ergibt, dass in den letzten, dem Tag der (geplanten) Einreise vorausgehenden 180 Tagen die maximal mögliche Aufenthaltsdauer im Schengengebiet noch nicht aufgebraucht ist, ist ein weiterer Aufenthalt möglich. Maßgeblich für die Beurteilung des Beschäftigungszeitraums ist die im Arbeitsvertrag vereinbarte Dauer der Beschäftigung. Überschreitet die vereinbarte

Beschäftigungszeit 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen, ist der Ausländer auf den erforderlichen Aufenthaltstitel und das in Ziffer 6.2 geschilderte Verfahren zu verweisen.

6.1.2 Die Bundesagentur für Arbeit prüft die Voraussetzungen für die Erteilung einer entsprechenden Arbeitserlaubnis nach § 15a BeschV und § 39 Absatz 6 und erteilt die Arbeitserlaubnis.

6.1.3 Verlängert sich im Falle einer ursprünglich erteilten Arbeitserlaubnis der Aufenthaltszeitraum über die erlaubten visumfreien 90 Tage je 180 Tage Zeitraum unabhängig davon, ob die Beschäftigung bei dem bisherigen Arbeitgeber fortgesetzt wird oder eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber aufgenommen wird, bedarf der Saisonbeschäftigte eines Aufenthaltstitels. Nach § 39 Nummer 11 AufenthV kann der Aufenthaltstitel im Inland beantragt werden. Die Bundesagentur für Arbeit muss der Erteilung des Aufenthaltstitels zustimmen. Der Aufenthaltstitel gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erteilt, § 39 Nummer 11 AufenthV.

6.2 Weitere Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

Ausländer, die einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staat angehören und einen Aufenthalt anstreben, der länger als 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen sein soll, sowie Staatsangehörige eines in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staates (diese Staatsangehörigen sind nicht von der Visumpflicht befreit), benötigen einen Aufenthaltstitel zum Zwecke der Saisonbeschäftigung nach § 18 Absatz 3. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 müssen vorliegen. Die Bundesagentur für Arbeit muss der Erteilung des Aufenthaltstitels zustimmen, die Auslandsvertretung bzw. die Ausländerbehörde holt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein. Diese prüft im Rahmen ihrer Zustimmung die gleichen Voraussetzungen, die auch für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis (vgl. Ziffer 6.1) vorliegen müssen. Auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht auch bei Vorliegen der Zustimmung durch die Bundesanstalt für Arbeit kein Anspruch. Im Visumverfahren ist die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung nicht erforderlich, § 35 AufenthV.